Geschichte und Rechtsverhältniß

der

Schlesischen Staats-Obligationen,

von drei

durch holländische Handelshäuser negociirten, auf das Herzogthum

Ober- und Niederschlesien

pfandweise versicherten Staatsanlehen

aus

den Jahren 1734 bis 1737.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN: MINISTERII DER AUSWÆRT: ANGELEGENH:

Mit Urkunden.

Frankfurt am Main,
in Commission bei Friedr. Wilmans.
1827.

Die Schlesischen Staatsschulden aus drei Anlehen, in den Jahren 1734 bis 1737 durch holländische Handelshäuser negociirt, sind ein Vermächtniß der Vorzeit, zu dessen Auszahlung seit fünf und achtzig Jahren sich kein Erbe finden wollte. Endlich ist die Zeit erschienen, wo die Gläubiger für ihre Befriedigung Schutz und Bürgschaft suchen dürfen, und finden werden, in der allverehrten Recht- und Tugendliebe der erhabenen Monarchen von Oestreich und Preussen; sey es ohne oder mit Anwendung der unter Ihrer ruhmvollen Mitwirkung entstandenen Vertraggesetze des teutschen Bundes.

Gewiß wird dem wohlwollenden Scharfblick der beiden allerhöchsten Regierungen die Betrachtung nicht entgehen, daß zu Ihrem eigenen mit den Forderungen der Gläubiger übereinstimmenden rechtlichen Interesse, auch ein moralisches und ein politisches sich geselle, daß also hier mit der streng rechtlichen Pflicht, Staatsweisheit und Sittengesetz zu einem Bunde sich vereinigen, aus welchem einstimmig der Ruf zu erwarten ist: „was Recht ist, das geschehe"!

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung.

§. 1. Drei Schlesische Staatsanlehen, aufgenommen von 1734 bis 1737. Ihre Grösse, Zinsenfuß, Zinsen- und Rückzahlungs-Termine.

§. 2. Einwilligung der schlesischen Landstände zu diesen Anlehen. Mitverpflichtung derselben zu der Zinsenzahlung und zu Rückzahlung der Capitale.

§. 3. Hypothekarische Pfandverschreibung.

§. 4. Verzicht auf Einreden, Genehmigung jeder Art von Rechtsverfolgung.

§. 5. Nicht bloß bei holländischen Unterthanen, auch bei andern, wurden die drei Anlehen theilweise aufgenommen. Auch an Nichtholländer konnte späterhin, durch gehörige Rechtstitel, das Eigenthum von PartialObligationen übertragen werden.

§. 6. Besitzveränderung des größern Theils von Schlesien, durch Abtretung an Preussen, 1742.

§. 7. Bestimmungen, über die Zahlungspflicht bei schlesischen Staatsschulden, in dem breslauer Präliminär- und berliner DefinitivFrieden von 1742; erneuert und bekräftigt in den Friedensschlüssen von Dresden, Hubertsburg und Teschen.

§. 8. u. 9. Staatsverhandlungen und gegenseitige Erklärungen der Regierungen von Holland, England, Oestreich und Preussen, über die schlesischen Staatsschulden, seit dem berliner Frieden bis 1785.

§. 10. Vorstellung von Inhabern Schlesischer PartialObligationen, und darauf erfolgte Erklärungen, insbesondere unter Verwechslung schlesischer Staatsschulden von verschiedener Art.

§. 11. Preussische Annahme Schlesischer PartialObligationen an Zahlungsstatt, bei einem Anlehn in Holland im J. 1810.

§. 12. Vorstellungen von Inhabern Schlesischer PartialObligationen, bei Preussen und Oestreich, und darauf erfolgte Preussische Erklärung, im J. 1818.

§. 13. Vorstellung und Bitte von amsterdamer Betheiligten bei der hohen t. Bundesversammlung im J. 1818, und darauf erfolgter Beschluß.

§. 14. u. 15. Vorstellungen von Inhabern Schlesischer PartialObligationen bei Oestreich und Preussen, und darauf erfolgte Erklärungen in den J. 1820, 1821, 1825 u. 1826.

§. 16. Vertröstung polnischer Inhaber Schlesischer PartialObligationen, auf eine demnächst bevorstehende Vereinbarung Preussens mit Oestreich, in einem russisch-preussischen Staatsvertrag von 1822.

§. 17. Ehemalige Tilgung, sowohl von östreichischer als auch von preussischer Seite, und jetziger Rückstand an den drei Anlehen.

§. 18. Schlußbemerkungen.

Zweite Abtheilung.

Entwickelung der Rechtsverhältnisse.

§. 19. Die Schuldforderungen aus den drei Schlesischen Anlehen sind richtig. Ihre Richtigkeit, und daß die Zahlungspflicht fortwährend bestehe, und auf Schlesien hafte, ist anerkannt von Oestreich und Preussen.

§. 20. Alle Schuldforderungen aus den drei Anlehen, sind Schlesische Staatsschuld.

§. 21. Das Hypothekrecht der Gläubiger auf ganz Schlesien, besteht noch jetzt. Und eben so ihr persönliches Forderungsrecht gegen Oestreich.

§. 22. Unstatthaft und unbillig, wäre die Einrede des anastasianischen Gesetzes.

§. 23. Auch ist die Fähigkeit zu eigenthümlichem Erwerb und Besitz Schlesischer StaatsObligationen, auf holländische Unterthanen nicht beschränkt.

§. 24. u. 25. Der preussische Vorbehalt in dem berliner Frieden, war schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung.

§. 26. Die bei dem Vorbehalt vorausgesetzte preussische Forderung an Holland, war zeither nicht zu erforschen. Auch hat Preussen auf den Vorbehalt verzichtet und ihn stillschweigend aufgegeben.

§. 27. Prüfender Ueberblick der amtlichen Erklärungen, auf Vorstellungen von Inhabern Schlesischer StaatsObligationen.

§. 28. Der östreichische und der preußische Theil von Schlesien sind jetzt teutsche Bundesländer, folglich den Gesetzen des Bundes unterworfen, und diese hier anwendbar.

§. 29. Unerheblich ist die Frage, ob Schlesien zu dem teutschen Reich gehört habe.

§. 30. Doch war Schlesien ein Bestandtheil des teutschen Reichs. Mit Polen vereinigt, und unmittelbar nachher, war es schon dem teutschen Reich lehn- und zinspflichtig.

§. 31. Kam dann unter des Königs von Böhmen Schutz- und Lehnherrlichkeit, zum Theil auch in dessen Eigenthumbesitz. Woraus böhmische Landeshoheit sich entwickelte.

§. 32. Ward hierauf teutsches Reichsland, durch kaiserliche RealVereinigung mit Böhmen.

§. 33. Schlesien war seitdem den teutschen Reichsgesetzen unterworfen, war reichsmatrikularpflichtig, der westphälische Friede bestimmte das dortige Religionsverhältniß der Evangelischen, und der teutsche Kaiser, als solcher, übte dort das Staatshoheitsrecht der persönlichen und dinglichen Standeserhöhungen.

§. 34. Der Mangel der Reichs- und Kreisstandschaft, die MatrikularExemtion des preussischen Landestheils seit 1742, die Befreiung des Landes von dem Reichsvicariat und der Landesherrschaft von der Reichsgerichtbarkeit, hoben die RealVerbindung mit dem teutschen Reich nicht auf.

§. 35. Daher wahrten, noch im Jahr 1751, Kaiser und Reich die Rechte des teutschen Reichs auf Schlesien.

§. 36. Zwischen Oestreich und Preussen ist nur streitig, welche von beiden Regierungen die in Frage stehenden Schlesischen Schulden zu bezahlen habe, und darum werden die Gläubiger nicht befriedigt.

§. 37. Dieser Streit besteht zwischen Oestreich und Preussen, als Regenten teutscher Bundesstaaten.

§. 38. Und darum ist, für Vermittelung und austrägalrichterliche Entscheidung des Streites, die teutsche Bundesversammlung competent.

§. 39. Fest begründete Hoffnung der Inhaber Schlesischer StaatsObligationen.

Beilagen.

I. Abdruck einer der fünf Haupt Schuld- und Pfandverschreibungen über das, durch das amsterdamer Handelshaus Wilhelm Gideon Deutz, in den Jahren 1734 und 1735 negociirte Anlehn von 2,500,000 Gulden holländisch Courant.

II. Abdruck einer Partial Obligation über das, durch das amsterdamer Handelshaus Georg Clifford und Söhne, in den Jahren 1734 und 1735 negociirte Anlehn von 500,000 Gulden holländisch Courant.

III. Abdruck einer der fünf Haupt Schuld- und Pfandverschreibungen über das, durch das amsterdamer Handelshaus Wilhelm Gideon Deutz, in den Jahren 1735 und 1736, negociirte Anlehn von 3,500,000 Gulden holländisch Courant.

IV. Auszug aus dem gedruckten Plan zu dem Königlich-preussischen Anlehn von 32 Millionen Gulden holl. Cour., negociirt durch das Handelshaus Witwe Ueberfeld und Serrurier zu Amsterdam; datirt vom 1. März 1810.

V. Abdruck einer Erklärung des Königlich-preussischen Staatskanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg, an den Hofrath Reuling zu Darmstadt, als Bevollmächtigten acht amsterdamer Inhaber Schlesischer PartialObligationen, datirt vom 15. August 1818.

Erste Abtheilung.

Geschichtliche Darstellung.

§. 1.

Drei Schlesische Staatsanlehen, aufgenommen in den Jahren 1734 bis 1737. Ihre Grösse, Zinsenfuß, Zinsen- und Rückzahlungs-Termine.

Kaiser Carl VI., König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, von Ober- und Niederschlesien etc., ließ, in den Jahren 1734 bis 1737, „zu Seinem und des gemeinen Wesens Dienst", drei auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien landesherrlich und landständisch versicherte Staatsanlehen, im Gesammtbetrag von siebenthalb Millionen Gulden, durch amsterdamer Handelshäuser negociiren:

das erste durch Wilhelm Gideon Deutz, im Betrag von 2,500,000 Gulden holländisch Courant, verzinsbar zu sechs pro Cent;

das andere durch Georg Clifford und Söhne, im Betrag von 500,000 Gulden holl. Cour., verzinsbar zu sechs pro Cent;

das dritte durch Wilhelm Gideon Deutz, im Betrag von 3,500,000 Gulden holl. Cour., verzinsbar zu fünf pro Cent.

Für das erste und dritte dieser Anlehen, wurden dem negociirenden Handelshause etliche gleichlautende, auf dessen Namen gestellte General- oder Haupt-Obligationen eingehändigt, deren jede einen aliquoten Theil des Anlehns verbrieft; für das erste fünf solche Schuldverschreibungen, jede zu 500,000 Gulden, für das dritte ebenfalls fünf, jede zu

700,000 Gulden. Für das zweite Anlehn ward nur eine HauptObligation ausgefertigt, lautend auf den Namen des mit der Negociation beauftragten Handelshauses.

Den Theilnehmern des Anlehns übergab das Handelshaus, durch den Inhalt der HauptObligationen dazu ermächtigt, gedruckte, durch Namensunterschrift und Siegel von ihm beglaubigte PartialObligationen, enthaltend, bei dem ersten nnd dritten Anlehn, einen vollständigen Abdruck der HauptObligation in holländischer Uebersetzung, und die besondere Verschreibung des Handlungshauses über das von dem Theilnehmer vorgeschossene Capital von 6000, von 5000, von 2000, von 1000, von 500, von 300 Gulden. In den PartialObligationen über das zweite Anlehn, sprechend auf 5000, 3000, 2000, 1000 u. s. w. Gulden, ist die HauptObligation wörtlich nicht eingerückt, sondern nur auf das Wesentlichste ihres Inhaltes, namentlich auf die landständische Gewährleistung, Beziehung genommen, und bemerkt, daß solche, nebst der vom 28. Juli 1734 datirten landständischen Versicherungsurkunde, in der Verwahrung des mit der Negociation beauftragten Handelshauses sich befinde, das schon im Jahr 1733 das Capital vorgeschossen hatte. — Bei jedem der drei Anlehen, ist der gesammte CapitalBetrag aller auf dasselbe Anlehn sich beziehenden TheilSchuldbriefe, gleich dem CapitalBetrag des ganzen Anlehns.

Sämmtliche Schuldverschreibungen, der drei Anlehen, versprechen vierteljährige Zinsenzahlung und Rückzahlung der Capitale zu gesetzter Zeit. Zurückgezahlt sollte werden, in gleichen Raten: das erste Darlehn in den Jahren 1738, 1739, 1740, 1741, 1742; das zweite in den Jahren 1738, 1739, 1740, 1741, und 1742; das dritte in den Jahren 1747, 1748, 1749, 1750, 1751.

Datirt sind die kaiserlichen HauptObligationen, bei dem ersten Anlehn vom 22. Dec. 1733, bei dem zweiten vom 23. Aug. 1734, bei dem dritten vom 17. Sept. 1736. Aber die PartialObligationen sind von verschiedenen Jahren und Monattagen datirt; bei dem ersten Anlehn aus

den Jahren 1734 und 1735, bei dem zweiten aus den Jahren 1734 und 1735, und bei dem dritten aus dem Jahr 1736, manche auch von 1737, namentlich vom 1. Jänner.

Von dem ersten und dritten Anlehn ist eine Haupt-Obligation, von dem zweiten eine Partial Obligation, unten abgedruckt, als Beilagen I, II und III.

§. 2.

Einwilligung der schlesischen Landstände zu diesen Anleben. Mitverpflichtung derselben zu der Zinsenzahlung und zu Rückzahlung der Capitale.

Versprochen ward in den Schuldverschreibungen, daß sowohl die Zinsenzahlung als auch die Rückzahlung aller drei Anlehen, insbesondere („in specie“) aus den Landeseinkünften des Herzogthums Ober- und Niederschlesien geschehen solle.

Zu dem Ende ward nicht nur die Einwilligung der Landstände des Herzogthums zu der Aufnahme dieser Darlehen, von dem Kaiser, als dortigem Landesherrn, eingeholt, sondern es erklärten auch die Landstände ihre Mitverpflichtung dafür, daß die Zinsenzahlung und die Rückzahlung der Capitale, aus den durch sie bewilligten und aufzubringenden Landeseinkünften promt und ohne Abzug erfolgen solle. Dem zufolge ward von ihnen, in ihrer allgemeinen landständischen Versammlung zu Breslau, für jedes der drei Anlehen eine eigene Versicherungsurkunde ausgefertigt, besiegelt bei dem ersten Anlehn mit 29, bei dem zweiten eben so, bei dem dritten mit 32 landständischen Siegeln.

Die landständischen Versicherungsurkunden wurden, nach ihrem ganzen Inhalt, den Schuldverschreibungen wörtlich einverleibt. In Beziehung auf sie, heißt es in diesen:

„Gleichwie denn auch zu dem Ende“ (zu richtiger Zahlung der Zinsen und zu Rückzahlung der Capitale

aus den Einkünften des Herzogthums Ober- und Niederschlesien) „Unsere getreuen und gehorsamen Fürsten und Stände, durch ihre absonderliche und eigene Obligation, sich in bester Rechtsform verpflichtet haben, damit die gemeldeten durch sie bewilligten und aufzubringenden Landeseinkünfte zu jenem Zweck mit gehöriger Pünktlichkeit und Sicherheit verwendet werden, daß aus denselben zu bestimmter Zeit, nnd in festgesetzten Terminen, sowohl die versprochenen Zinsen, als auch das Capital selbst, zu billiger und vollkommener Zufriedenheit seiner, des W. G. Deutz (G. Clifford und Söhne) und der übrigen Mitbetheiligten, unfehlbar abgelöset und getilgt werden sollen".

In den landständischen Versicherungsurkunden wird gesagt: es sey von Seiner K. K. Majestät zugesagt worden, daß die bedungenen Zinsen. und Capitalzahlungen aus denen Mitteln geschehen sollten, welche in Schlesien auf den Fürstentagen bewilligt, ausgeschrieben und aufgebracht würden. Zu dem Ende hätten Seine K. K. Majestät begehrt, daß sie, die Fürsten und Stände von Ober- und Niederschlesien, sich gleichzeitig für die gemeldeten Summen nomine publico verbindlich machen sollten, solche mit und neben Seiner Majestät zu bezahlen.

„Demnach" — erklären hierauf die Fürsten und Stände — „verpflichten wir uns durch gegenwärtiges Instrument, für uns und unsere Nachkommen, auf das Allerkräftigste, mit gutem Wissen und Vorbedacht, daß die vorgemeldeten negociirten . . . . Gulden holl. Cour., und die davon aufgelaufenen Zinsen, an diejenigen, welche jenes Geld Seiner K. K. katholischen Majestät getreulich anlehnweise vorgeschossen haben, oder an diejenigen, welche deren Recht erhalten werden (deren Rechtsnachfolger), ohne den allermindesten Abzug, aus den jährlich auf den Fürstentagen treulich erfolgenden Bewilligungen, namentlich binnen der festgesetzten Jahre u. s. w. promt

und ohne Abzug zu bezahlen, dergestalt, daß dieses Alles von solcher Kraft und Wirkung seyn soll, als ob deßhalb alle Rechtsförmlichkeiten und Rechtsgedinge Statt gehabt hätten."

§. 3.

Hypothekarische Pfandverschreibung.

Ausser den vorhin gemeldeten von den schlesischen Landständen bewilligten Mitteln und Landeseinkünften, wurden in den Schuldbriefen für alle drei Anlehen, als subsidiarische Special Hypothek verschrieben, alle und jede landesherrlichen Einkünfte, Renten und Besitzungen (landesherrlichen Domänen) in Ober- und Niederschlesien.

Die Schuld- und Pfandverschreibungen drücken sich hierüber wörtlich aus, wie folgt:

„Ausser den vorgenannten bewilligten Mitteln „und Landeseinkünften von Unsern getreuen „und gehorsamen Fürsten und Ständen von Schlesien, „die, wie oben gesagt, zu Bezahlung der vorgeschos-„senen Hauptsumme des Anlehns, wie auch der ver-„sprochenen Zinsen, speciell verhaftet sind, verhypo-„theciren und stellen Wir auch, zu mehrerer „Sicherheit, dem genannten W. G. Deutz (G. Clifford „und Söhnen) und seinen übrigen Mitbetheiligten, zu „einem Subsidial Fonds, alle die Einkünfte, „Renten und Besitzungen, von welcher Na-„tur, Beschaffenheit oder Gestalt solche immer seyn „mögen, die sich in dem mehrgemeldeten Herzogthum „Ober- und Niederschlesien befinden, und Uns zu-„gehören; so, daß in dem unvermutheten Fall eines „Zahlungsmangels von der Verschreibung der er-„wähnten Stände, es sey an Capital oder an Zinsen, „die Befriedigung aus den vorgedachten Einkünften „aus dem so eben gedachten Fonds, für das Ganze „oder dessen Theile, ohne die mindeste Gegenrede er-„folgen soll".

§. 4.

Verzicht auf Einreden. Genehmigung jeder Art von Rechtsverfolgung.

Allen und jeden Einreden, Rechtswohlthaten und Rechtsbehelfen, namentlich der Einrede des anastasianischen Gesetzes, wird in den Schuldverschreibungen auf das Feierlichste entsagt.

„Gleichwie Wir auch“ — heißt es daselbst — „Uns hiermit aller Beneficiorum juris vel facti, Gewohnheiten, Verordnungen, RechtsConstitutionen, Klagen oder Einreden, doli mali, fraudulentae actionis, inductionis, laesionis, rei non sic sed aliter gestae, vel intellectae, actionis residui ex lege Anastasiana, gänzlich und wohlbedacht begeben“.

Die Befugniß zu allen rechtlichen Mitteln und Wegen, die Bezahlung der Hauptsummen und Zinsen zu erwirken, wird Allen, die bei diesem Anlehn betheiligt seyn würden, in den Schuldverschreibungen mit folgenden Worten genehmigt.

„Vergönnen und verleihen auch ihm W. G. Deutz (G. Clifford und Söhnen), gleichwie allen übrigen, die bei dieser Negociation und diesem Anlehnvorschuß betheiligt sind, sammt ihren Erbnehmern und zukünftigen Cessionaren, die Befugniß, zu Erlangung all ihres Rechtes und zu Erfüllung aller zugesagten Verbindlichkeiten, welche ihnen wegen des vorgeschossenen Capitals und der Zinsen eingeräumt sind, sich aller Mittel und Rechtswege, Titel, Klagen, und was dergleichen mehr seyn möchte, ohne irgend einen Widerspruch zu bedienen, und dieses so lang, bis dieselben sämmtlich, und Jeder insbesondere, vollständig befriedigt seyn werden; wie denn auch dieselbe Ablösung und Bezahlung an den mehrgenannten W. G. Deutz (G. Clifford und Söhne), und die andern Mitbetheiligten oder deren Erbnehmer, in den

bestimmten Terminen, promt und pünctlich verabfolgt werden soll.

§. 5.

Nicht bloß bei holländischen Unterthanen, auch bei andern, wurden die drei Anlehen theilweise aufgenommen. Auch an Nichtholländer konnte späterhin, durch gehörige Rechtstitel, das Eigenthum von PartialObligationen übertragen werden.

Nicht die amsterdamer Handelshäuser W. G. Deutz und G. Clifford und Söhne waren die Darleiher, wenigstens weit nicht die alleinigen, der 6½ Millionen Gulden, welche den Gesammtbetrag der drei Anleihen ausmachen. Nur unter ihrer Leitung und Vermittlung kamen die drei Anlehen zu Stande, und nur für diesen Zweck wurden die HauptObligationen auf ihre Namen gestellt und ihnen in Verwahrung gegeben. Auch waren sie durch die ihnen übertragene Negociation nicht darauf beschränkt, nur bei holländischen Unterthanen das Geld aufzunehmen, und eben so wenig ward es nur von solchen vorgeliehen. Ausdrücklich ward in den HauptObligationen nicht nur Inländern, sondern auch Ausländern frei gestellt, durch baaren Geldvorschuß bei diesen Anlehen sich zu betheiligen. Ohne alle Rücksicht auf Landsmannschaft oder Unterthaneigenschaft, erhielt Der, welcher den negociirenden Handelshäusern Geld zu diesen Anlehen einhändigte, eine oder mehrere Partial-Obligationen, über z. B. 500, 1000 oder 2000 Gulden, nach Maasgabe des geleisteten Vorschusses, jede dem Darleiher, seinen Erben oder Cessionären alle Rechte und Vortheile zusichernd, welche in den HauptObligationen, auf die deßhalb in den PartialObligationen Beziehung genommen ist, verheissen sind.

In den HauptSchuldverschreibungen bekennt Kaiser Carl VI., daß die darin verbrieften Geldsummen

„auf Unsere gnädigste Bewilligung und Gutheissung „durch Vermittlung und Leitung des W. G. Deutz „(G. Clifford und Söhne) zu Amsterdam, von verschiedenen Personen und Particularen, zum Theil

„unter der Staatsoberherrschaft der Herren Staaten
„der Vereinigten Niederlande, zum Theil auch
„auf andern Plätzen wohnhaft, negociirt,
„und in Form eines Darlehns aufgebracht worden,
„. . . . . und daß Wir die gemeldete Summe
„von . . . . ihm W. G. Deutz (G. Clifford und
„Söhnen) und den übrigen Mitbetheiligten, welche
„das oben gedachte Darlehn zusammen vorgeschossen
„haben, schuldig geworden sind".

Auch ward in den Schuldverschreibungen, und eben so in den ihnen einverleibten landständischen Versicherungsurkunden, der Uebergang des Eigenthums aller PartialBetheiligungen bei diesen Darlehen, durch jeden dazu geeigneten Rechtstitel, durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Kauf, Tausch, Cession, Gebung an Zahlungsstatt u. s. w., nicht nur völlig unbeschränkt gelassen, sondern auch dessen volle Rechtswirkung, ohne irgend eine Beschränkung in Ansehung des Wohnorts oder Landes der neuen Erwerber, ausdrücklich anerkannt. Alle Haupt- und PartialObligationen verleihen alle den Gläubigern darin zugesagten Rechte,

„ihm W. G. Deutz (G. Clifford und Söhnen) gleich
„wie allen übrigen, die bei dieser Negociation und
„diesem Anlehnvorschuß betheiligt sind, sammt ihren
„Erbnehmern und zukünftigen Cessionaren".

Und in der in jeder PartialObligation erwähnten landständischen Einwilligungs- und MitverpflichtungsUrkunde, versprechen die Fürsten und Stände von Ober- und Niederschlesien die vertragmäßigen Zahlungen Denjenigen,

„welche jenes Geld Seiner K. K. katholischen Maje-
„stät getreulich anlehnweise vorgeschossen haben, oder
„an diejenigen, welche deren Recht erhalten werden",

mithin allen ihren Rechtsnachfolgern.

Demnach waren, bei den drei Staatsanlehen, Holländer und Nichtholländer fähig und befugt, durch ursprüngliche und derivative Rechtstitel das Eigenthum von PartialObligationen zu erwerben.

§. 6.

Besitzveränderung des grössern Theils von Schlesien, durch Abtretung an Preussen, 1742.

Nachdem bis zu dem Ende des Jahres 1740 die vertragmäsigen Zinsen- und CapitalRückzahlungen Statt gehabt hatten, erfolgte in beiden ein Stillstand. Unbezahlt und in Rückstand wurden von Oestreich gelassen, an dem Gesammtbetrag (6,500,000 Fl.) der Capitale aller drei Anlehen, überhaupt 4,800,000 Gulden, und die davon rückständigen Zinsen, seit dem 1. Jänner 1741.

Bald nach dem Eintritt dieses Zahlungsstillstandes, ging mit dem grössern Theil Schlesiens eine Besitzveränderung vor, welche für die Gläubiger die nachtheiligsten Folgen hatte.

Als im Jahr 1740 mit Kaiser Carl VI. der östreichische Mannsstamm erloschen war, machte König Friedrich II. von Preussen Anspruch auf einen grossen Theil von Schlesien, auf die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf, nebst den Herrschaften Oderberg, Beuthen, Tarnowitz und einem Theil des Fürstenthums Troppau. Da Friedrich II. bei der Königin Maria Theresia, Tochter und Nachfolgerin Carl's VI., seinen Zweck in Güte nicht erreichen konnte, so eroberte er Schlesien. Die Folge war, daß ihm Oestreich im berliner Frieden (1742) den grössern Theil desselben abtrat.

P r e u s s e n erhielt ganz Nieder- und Oberschlesien, mit Ausnahme des Fürstenthums Teschen, der Stadt Troppau, und dessen was an der Mittagseite des Flusses Oppa und in den hohen Gebirgen von Oberschlesien gelegen ist; desgleichen die Herrschaft Hennersdorf nebst den andern in Oberschlesien eingeschlossenen, bis dahin zu Mähren gehörig gewesenen Bezirken, und die Grafschaft Glatz.

Dem Hause O e s t r e i c h blieben von Schlesien: das Fürstenthum Teschen, mit den dazu gehörenden Minderherrschaften oder Burglehen; von dem Fürstenthum Troppau der Theil an der Mittagseite der Oppa; ein Theil des Fürstenthums Jägerndorf, sammt den dazu gehörenden Minderherrschaften; ein Theil des Fürstenthums Grotkau.

§. 7.

Bestimmungen, über die Zahlungspflicht bei Schlesischen Staatsschulden, in dem breslauer Präliminär- und berliner Definitiv-Frieden von 1742; erneuert und bekräftigt in den Friedensschlüssen von Dresden, Hubertsburg und Teschen.

Bei der Besitzveränderung des grössern Theils von Schlesien, im Jahr 1742, ward von Oestreich und Preussen für nöthig erachtet, in dem Friedensschluß Bestimmungen wegen Bezahlung der schlesischen Staatsschulden zu machen. In dem breslauer PräliminärFrieden vom 11. Jänner 1742, Art. 7, machte

„Preussen sich anheischig, diejenige Geldsumme allein zu bezahlen, welche englischen Kaufleuten auf Schlesien hypothekarisch versichert war, vermöge eines zu London am 10. Jänner 173¹/₅ unterzeichneten Vertrags" *).

Diese Bestimmung ward erweitert, in dem hierauf erfolgten berliner DefinitivFrieden vom 28. Juli 1742. In dem 9. Artikel,

„übernimmt Preussen die Bezahlung derjenigen Geldsummen, welche englischen und holländischen Unterthanen auf Schlesien hypothekarisch versichert sind; doch, so viel die letzten betrifft, mit dem Vorbehalt für Preussen, wegen dieser Schulden in Liquidation und Compensation auf dasjenige zu treten, was die Republik Holland Ihm schuldig ist".

---

*) „Art. 9. S. M. le Roi de Prusse se charge du seul paye-„ment de la somme hypothéquée sur la Silésie aux mar-„chands Anglais, selon le contrat signé à Londres le 10 jan-„vier 173¹/₅". WENCKII codex juris gentium recentiss., T. 1. p. 737. (Die zweifache Jahrzahl bezieht sich auf die Verschiedenheit des alten und neuen KalenderStyls. Den letzten nahm England bekanntlich erst im J. 1752 an.)

„Gleichfalls übernimmt Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen (Oestreich) jene Geldsummen, welche Brabantern auf Schlesien hypothekarisch versichert sind" *).

In einem SeparatArtikel, welcher diesem Friedensschluß beigefügt ist, übernimmt 1) Preussen auch die Bezahlung derjenigen Geldsummen, welche schlesische Privatpersonen dem Steueramt, der Bancalität, und auf die Domainen von Schlesien vorgeliehen haben; und setzen 2) die beiden hohen contrahirenden Theile fest, daß sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums sich vereinbaren wollen, a) wegen Bezahlung derjenigen Schuldforderungen, welche Unterthanen Ihrer Maj. der Königin und fremden Privatpersonen zustehen und auf das Steueramt, die Bancalität und die Domainen von Schlesien hypothekarisch versichert sind, wie auch b) wegen jener Schulden, welche Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preussen an die Bancalität und an die wiener Bank zu fordern haben **).

---

*) „Art. 9. S. M. le Roi de Prusse se charge du payement „des sommes hypothéquées sur la Silésie aux sujets d'Angle„terre et de Hollande, sauf toutefois à Sadite Majesté, d'en„trer, quant aux dernières, en liquidation et compensation „de ces dettes sur ce qui lui est dû par la république de „Hollande."

„Pareillement Sa Majesté la Reine de Hongrie et de „Bohème se charge des sommes hypothéquées, sur ledit „Pays de Silésie, aux Brabançons" WENCK l. c., p. 745.

**) „Art. séparé. S. M. le Roi de Prusse s'engage au paye„ment des sommes d'argent prêtées par des particuliers Si„lésiens au SteuerAmt, à la Bancalité et sur les Domaines „de Silésie. Et les deux hautes Parties contractantes con„viendront réciproquement, dans un tems convenable, par „rapport au payement des dettes dues aux Sujets de Sa „Majesté la Reine et aux particuliers étrangers, qui sont „hypothéquées sur le SteuerAmt, la Bancalité et les Do„maines de Silésie, comme aussi des dettes dues par la Ban„calité et la Banque de Vienne aux particuliers sujets de la „Majesté le roi de Prusse". WENCK, l. c., p. 748.

In dem dresdner Frieden, welchen Oestreich und Preussen am 25. December 1745 schlossen, erklärten sie, in dem 2. Artikel, den breslauer PräliminärFrieden und den berliner DefinitivFrieden für die Grundlage; sie erneuerten und bestätigten dieselben auf das Kräftigste und Feierlichste *).

Großbritannien garantirte sowohl den breslauer PräliminärVertrag und den berliner Frieden **), als auch den dresdner Frieden ***). Auch erklärte Rußland seinen Beitritt zu dem breslauer PräliminärFrieden †), und Kaiser und Reich übernahmen die Garantie des dresdner Friedens (§. 29).

In dem von ihnen geschlossenen hubertsburger Frieden vom 12. Februar 1763, erneuerten und bestätigten Oestreich abermal den breslauer PräliminärFrieden und den berliner DefinitivFrieden, so wie den dresdner, nicht nur (in dem 12. Artikel) im Allgemeinen, sondern sie erneuerten auch insbesondere und namentlich, in dem 15. Artikel, die Stipulationen des berliner Friedens wegen Bezahlung der auf Schlesien hypothekarisch versicherten Schulden ††).

Endlich wurden auch in dem teschener Frieden vom 13. Mai 1779, Art. 12, die breslauer und berliner Friedens-

---

*) Man s. diesen Artikel bei Wenck, l. c., T. II. p. 196.

**) Den ersten in einer eigenen GarantieUrkunde vom 4. Juni 1742, den andern in dem mit Preussen zu Westminster am 18. Nov. 1742 geschlossenen AllianzVertrag, Art. 2. Beide stehen bei Wenck, l. c., T. I. p. 781 et 641 sqq.

***) Die GarantieActe v. 19. Sept. 1746, bei Wenck, l. c., T. II. p. 203.

†) Die AccessionsActe v. $^{12}/_{23}$. Nov. 1743, bei Wenck, l. c., T. I. p. 782.

††) „Art. 15. Les deux hautes Parties contractantes renouvellent les engagemens qu'Elles ont pris dans l'article 9 et „dans l'article séparé du traité de Berlin du 26 juillet 1742, „relativement au payement des dettes hypothéquées sur la „Silésie". Martens recueil des principaux traités, T. Ier, p. 66 et 67.

schlüsse von 1742, der dresdner von 1745, und der hubertsburger von 1763, „von Oestreich und Preussen ausdrücklich „erneuert und bestätigt, als wären sie dem gegenwärtigen Friedensvertrag Wort für Wort einverleibt" *). Durch einen Reichsschluß vom $^{2}/_{8}$. März 1780, erklärten, auf Ansuchen beider Theile, Kaiser und Reich ihren Beitritt und ihre Einwilligung zu den Stipulationen des teschener Friedens **); wodurch dieselben auch von dieser Seite bekräftigt wurden.

Es ward also die in dem berliner Frieden enthaltene Bestimmung, wegen Bezahlung der Schlesischen Staatsschulden aus den drei durch amsterdamer Handelshäuser negociirten Anlehen, von den allerhöchsten contrahirenden Theilen in drei spätern Friedensschlüssen erneuert und bestätigt. Sie wurden überdieß von dem Kaiser und Reich, bei Gelegenheit der Friedensschlüsse von Dresden und Teschen, garantirt und bekräftigt.

§. 8.

Staatsverhandlungen und gegenseitige Erklärungen der Regierungen von Holland, England, Oestreich und Preussen, über die Schlesischen Staatsschulden, seit dem berliner Frieden bis 1785.

Nachdem vorstehende Bestimmungen, wegen Bezahlung der drei in Holland negociirten Anlehen, in feierlichen Staatsverträgen auf rechtsverbindliche Art errichtet, dann mehrmal wiederholt und erneuert, auch von dem Kaiser und Reich garantirt und bekräftigt waren, mußte man sich zu der Erwartung berechtigt halten, daß dieselben treu und unverweilt würden erfüllt werden. Sie wurden es nicht, wie oft auch in Staatsverhandlungen und gegenseitigen Erklärungen der verschiedenen Regierungen dieser Gegenstand zur Sprache kam.

---

*) Martens a. a. O., T. II, p. 6.

**) Faber's neue europ. Staats-Canzley, Th. 54, S. 56. Gerstlacher's Corpus juris german. publici et privati, Bd. III, S. 438 ff.

An dem wiener Hofe ließ, in den Jahren 1749 und 1750, die Republik der Vereinigten Niederlande durch ihre dortige Gesandschaft die Bezahlung der in Holland negociirten Anlehen angelegentlich in Erinnerung bringen *); ohne den gewünschten Erfolg. Mit Berufung auf den berliner Frieden, erklärte die östreichische Regierung die Krone Preussen für allein zahlungspflichtig.

Wegen der in England von Oestreich in den Jahren 1733, 1734 und 1736 negociirten, auf Schlesien hypothekarisch radicirten Anlehen, deren Bezahlung Preussen in dem berliner Frieden ebenfalls übernommen hatte, kam es im Jahr 1752 zu Erörterungen zwischen Großbritannien und Preussen *). Während des Seekriegs von 1744 bis 1748, worin Preussen neutral war, hatten brittische Caper preussische Schiffe und Güter aufgebracht, und das londner AdmiralitätGericht hatte solche für gute Prise erklärt. Die Eigenthümer forderten Schadenersatz. Da der Gewährung ihres Gesuchs in England Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, so legte Preussen im Jahr 1752 Arrest auf alle Forderungen, welche aus den genannten, in England negociirten Anlehen herrührten, und wobei auch andere als großbritannische Unterthanen, namentlich holländische, betheiligt waren. Großbritannien behauptete dagegen, daß Repressalien hier unstatthaft seyen. Vermöge des Darlehnvertrags hätten schon im Jahr 1745 diese auf Schlesien radicirten Schulden sämmtlich zurückgezahlt seyn müssen; die preussischen Beschwerden wider die Caper, hätten erst im Jahr 1746 angefangen. Nicht der Staat von Großbritannien, sondern Privatpersonen seyen die Gläubiger; aus einem blossen Privatvertrag rührten diese Forderungen her. Mit den Obliga-

*) Adr. KLUIT historia federum Belgii federati, p. 123.

**) Die beiderseitigen Staatsschriften sind abgedruckt in v. Martens Erzählungen merkw. Fälle des neuern europ. Völkerrechts, Th. I, S. 236 ff. Man s. auch die Nouvelles extraordinaires de 1753, n. 1, 4, 5, 6, Suppl.

tionen habe Handel getrieben werden, und ein guter Theil davon an Unterthanen anderer Mächte gelangen können. — Inzwischen erkannte eine von Preussen niedergesetzte Commission die Beschwerden der durch brittische Caper Beschädigten für gegründet, und es wurden ihnen, zur Sicherheit ihrer Forderungen, jene auf Schlesien hypothecirten, in England negociirten Schuldforderungen angewiesen, deren Bezahlung Preussen in dem berliner Frieden übernommen hatte.

Späterhin ward dieser Streit zwischen beiden Mächten gütlich beigelegt, durch eine ihrem Allianzvertrag vom 12. Jan. 1756 beigefügte Declaration *). Darin ward erklärt: daß, so bald Preussen den Beschlag auf die schlesische Schuld werde aufheben, und den Unterthanen Großbritanniens die rückständigen Gelder mit Zinsen, nach dem Inhalt des OriginalVertrags auszahlen lassen, Großbritannien sich verpflichte, an Preussen die Summe von 20,000 Pf. St. zu bezahlen, womit alle Ansprüche Preussens oder seiner Unterthanen zur Last Großbritanniens, gleichviel unter welchem Vorwand, getilgt seyn sollten. Bald nachher meldete Preussen, in einer öffentlichen hier sogleich zu erwähnenden Staatsschrift, daß es jene schlesische Schuld an Capital und Zinsen getilgt habe.

§. 9.

Fortsetzung.

Bei dem Ausbruch des preussisch-östreichischen Kriegs im Jahr 1756, kam die Nichterfüllung des neunten Artikels und des SeparatArtikels des berliner Friedens von 1742, in öffentlichen Erklärungen beider Höfe zur Sprache. Der wiener machte dem berliner den Vorwurf, derselbe habe „sich unzählige Contraventionen wider einen jeden Artikel dieses sowohl, als des vorhergegangenen breslauer Tractates

---

*) Bei Wenck, l. c., p. 87, und in Ant. Faber's europ. Staats-Cantzley, Th. CX, S. 661.

zu Schulden kommen lassen" *). In einem „Verzeichniß einiger Friedensbrüchigen Unternehmungen", erklärte der wiener Hof: „nachdem in dem neunten Artikel von Ihm die brabantische, von Preussen die englische und holländische Schuld zur Bezahlung übernommen worden sey, habe Er nichts an sich erwinden lassen, dem gethanen Versprechen ein Genüge zu leisten; wo hingegen Königlich-Preussischer Seits die holländische Creditores bis diese Stunde nicht befriedigt worden, und wenn man den Engelländischen etwas bezahlet, so sey es mehr aus andern Absichten, als um das in dem Frieden gegebene Wort zu halten, geschehen" **).

Dagegen ward von preussischer Seite erwiedert: „Diese Vorwürfe seyen leere Vorspiegelungen. Die Engelländischen Schulden seyen von des Königs von Preussen Majestät nicht bloß zum Theil, und aus andern Absichten, sondern der Verbindung nach an Capital und Interessen völlig bezahlt. Die Holländischen Schulden hätten des Königs Majestät nicht anders als mit Vorbehalt, Ihre an die Republik Holland habende Forderungen dagegen zu compensiren, und mit derselben deßhalb in Liquidation zu treten, übernommen. Es beruhe demnach die völlige Berichtigung auf der anzulegenden Berechnung" ***).

In dem Jahr 1774 und früher schon mehrmal, ließ die holländische Regierung, bei der k. k. östreichischen, die Bezahlung der drei schlesischen Anlehen nachdrücklich in

*) J. J. Moser's teutsches Staatsarchiv, Jahrg. 1756, Th. VI, S. 984. Ant. Faber's europ. Staats-Cantzley, Th. CXI, S. 352.

**) Moser a. a. O., Th. IX, S. 428 ff. Faber a. a. O. Th. CXII, S. 527 ff.

***) Moser a. a. O., Th. VII, S. 116 f. Faber a. a. O., Th. CXIII, S. 222 ff. — Die gegenseitigen Erklärungen über den hieher zunächst nicht gehörenden SeparatArtikel des berliner Friedens (§. 7), findet man ebenfalls bei Moser u. Faber a. a. O.

Erinnerung bringen *). Vergebens; auch dießmal ward an die Krone Preussen verwiesen.

Bei der Anwesenheit des Kaisers Joseph II. in Holland in dem Jahr 1781, wurden demselben Vorstellungen gemacht, wegen endlicher Bezahlung dieser schlesischen Staatsschulden **). Man gab dem Monarchen zu erkennen, daß nach den Gesetzen Oestreich, als Aussteller der Schuldverschreibungen, nicht aufgehört habe für den vollen Betrag dieser Schulden an Capital und Zinsen zu haften; daß diese Macht, durch Abtretung eines grossen Theils von Schlesien, sich von der Zahlungspflicht eigenmächtig nicht habe liberiren können, vielmehr nach wie vor den Gläubigern zunächst tenent geblieben sey; daß in Ansehung ihrer, dessen Uebereinkunft mit Preussen in dem berliner Frieden res inter alios acta sey; daß Oestreich daraus ein Recht wider Preussen erlangt habe, von demselben Bezahlung dieser Schulden zu fordern, nicht aber ein Recht, die Gläubiger mit ihren Forderungen gegen ihren Willen an Preussen zu weisen; wenn gleich in den Schuldverschreibungen die Staatseinkünfte einer einzelnen östreichischen Provinz als Zahlungsmittel benannt, und als Hypothek verschrieben worden, so seyen nichtsdestoweniger den Gläubigern auch die übrigen Staatseinkünfte zur Zahlung verhaftet, denn die Anlehen seyen dem Gesammtstaat zu gut gekommen, und nach bekannten Rechten bewirke, gleichwie die Eviction oder der Untergang, also auch die Abtretung der Hypothek keineswegs, daß die Schuldforderung erlösche, oder der Schuldner von seiner Zahlungspflicht frei werde; demnach lebe man der ehrerbietigen Zuversicht zu der Gerechtigkeitsliebe des Monarchen, Allerhöchstderselbe werde geruhen, das von weiland Kaiser Carl VI., seinem Herrn Großvater glorwürdigsten Andenkens, gegebene Kaiserliche und Königliche Wort zu lösen, und den Gläubigern die längst verfallenen Capital-

*) v. Martens angef. Erzählungen, Th. I, S. 101.

**) Nieuwe Nederlandsche Jaarboeken, 1781, p. 1350.

und Zinsenzahlungen baldigst entweder aus östreichischen Cassen leisten lassen, oder bewirken, daß solche vollständig aus preussischen erfolgen. Dem Scharfblick des Kaisers konnte das Gewicht dieser Gründe nicht entgehen. Mit gewohnter Milde gab er Vertröstungen, Zahlung durch Preussen zu bewirken. Aber der Erfolg krönte weder seine gute Absicht, noch die gerechte Erwartung der Gläubiger.

Abermal kamen, in den Jahren 1783 bis 1785, diese Schuldforderungen zwischen Oestreich und der Repuplik der Vereinigten Niederlande zur Sprache, bei Gelegenheit ihrer Streitigkeiten, insonderheit wegen der beiderseitigen Landesgrenzen, wegen Mastrichts und seiner Zugehörungen, wegen Eröffnung der Schelde, und wegen des Handels nach Ostindien. Im Juli 1784 machten die GeneralStaaten, in ihrer Beantwortung einer von den k. k. östreichischen GeneralGouvernement zu Brüssel ihnen zugesendeten Uebersicht der östreichischen Prätensionen, diesem folgende Erklärung: „Sie müßten nothwendig darauf antragen, daß die in aller Hinsicht rechtmäßigen Capitale und Zinsen bezahlt würden, mit welchen Einwohner ihres Landes bei gewissen Anlehen betheiligt seyen, die Se. Maj. Kaiser Carl VI. glorreichen Andenkens in den Jahren 1733, 1734 und 1736, im Betrag von 2,500,000 Fl., von 500,000 Fl., und von 3,500,000 Fl. — wovon jedoch 3/5 des ersten und 2/5 des letzten (soll heissen: des zweiten) Capitals getilgt worden — aufgenommen habe, und zu deren Bezahlung dessen Erben und Nachfolger ganz unzweifelhaft verpflichtet, wofür, bloß zu mehrerer Sicherheit, die schlesischen Staatseinkünfte verpfändet, und wovon gleichwohl seit 1741 weder Capital- noch Zinsenzahlungen geleistet worden seyen, obgleich man deßhalb mehrmal, zuletzt noch im Jahr 1774, die nöthigen Vorstellungen gemacht habe" *).

Diese Anregung wegen der Schlesischen Staatsschulden aus den drei durch holländische Handelshäuser negociirten Anlehen, hatte weiter keinen Erfolg, als daß in dem zu Fontai-

---

*) Nieuwe Nederlandsche Jaarboeken, 1785, p. 133,

nebleau am 8. November 1785 zwischen Oestreich und den General Staaten geschlossenen Definitiv Tractat, durch welchen die oben erwähnten Streitigkeiten beigelegt wurden, beide Theile, in dem 25. Artikel, die beiderseits von Staatswegen gemachten Geld Prätensionen für compensirt und erloschen erklärten, hingegen in Ansehung der Geldforderungen von Privatpersonen festsetzten, es sollten zu Prüfung derselben Commissäre ernannt werden*). Es scheint nicht, daß diese Ernennung Statt gehabt habe; wenigstens hat jene Verabredung für die Inhaber der Schlesischen Staats-Obligationen keine Folge gehabt.

Sehr wahrscheinlich haben, über die Schulden aus den drei durch holländische Handelshäuser von 1734 bis 1737 negociirten Schlesischen Anlehen, zwischen den Regierungen von Oestreich und Preussen, vielleicht auch von Holland, noch andere ministerielle und diplomatische Verhandlungen Statt gehabt, von welchen die wechselseitigen Archive Zeugniß geben werden, sie sind aber, so viel man weiß, nicht zu öffentlicher Kunde gelangt.

§. 10.

Vorstellungen von Inhabern Schlesischer Partial Obligationen, und darauf erfolgte Erklärungen, insbesondere unter Verwechslung Schlesischer Staatsschulden von verschiedener Art.

Wie oft und viel seit dem berliner Frieden von Inhabern Schlesischer Partial Obligationen, zum Theil sehr bedrängten und erbarmenswerthen, Vorstellungen und dringende Bitten bei den allerhöchsten Regierungen sowohl von Oestreich als auch von Preussen eingereicht worden seyen, davon finden sich die Beweise in den beiderseitigen Archiven. Immerhin waren die Folgen, entweder Stillschweigen, oder Erklärungen, die insgesammt für die Gläubiger nutzlos waren, indem sie bald auf bevorstehende östreichisch-preussische Ausgleichung schle-

*) Martens recueil etc., T. II, p. 607.

sischen Staatsschuldenwesens, oder auf östreichische Verwendung bei Preussen vertrösteten, bald den Gläubigern jedes Forderungsrecht wider Preussen geradezu und für immer absprachen.

Ohne zureichenden Grund, wurden hin und wieder schon in früherer Zeit Gläubiger aus den drei durch holländische Handelshäuser negociirten Anlehen, von königlich-preussischer Seite vertröstet, auf eine mit Oestreich bevorstehende Vereinbarung über schlesisches StaatsSchuldenwesen. Es leuchtet ein, daß hiebei zwei Arten von schlesischen Staatsschulden vermengt wurden, wovon in dem berliner Frieden nur die eine zu einer solchen Vereinbarung ausgesetzt ist. Es sind dieses die in einem SeparatArtikel des Friedens (oben §. 7) genau bezeichneten Schulden. Unter ihnen sind die durch holländische Handelshäuser in den Jahren 1734 bis 1737 negociirten drei Anlehen, wovon allein gegenwärtig die Rede ist, nicht begriffen. Wegen dieser ward dem Friedensschluß selbst, Art. 9, eine definitive Vereinbarung einverleibt (§. 7). Ganz andere, in dem SeparatArtikel genau benannte Schulden, wurden beiderseits zu einer Vereinbarung „innerhalb eines angemessenen Zeitraums" ausgesetzt. Auch ward deßwegen, bald nach geschlossenem Frieden, ein östreichischer Bevollmächtigter nach Berlin gesendet. Nach mehrmaliger Unterbrechung, sollte die Verhandlung zu Breslau, später zu Wien fortgesetzt werden.

Abermalige Vertröstungen auf eine solche Vereinbarung, erhielten Gläubiger aus den genannten drei Anlehen, noch in weit späterer Zeit; 1821 von östreichischer, 1822 von preussischer Seite, wie unten (§. 14, 15 u. 16) näher gemeldet wird. Die verheissene Verhandlung zum Zweck einer solchen Vereinbarung hat keinen Fortgang gehabt, und eine Vereinbarung ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Jene ist der Gegenstand, welchen einst, wegen der vielen darunter schuldlos Leidenden, die höchstselige Kaiserin Maria Theresia als „eine AllerhöchstIhr tief zu Gemüth dringende Sache" bezeichnete und zu befördern sich angelegen seyn ließ.

§. 11.

Preussische Annahme Schlesischer StaatsObligationen an Zahlungsstatt, bei einem Anlehn in Holland im J. 1810.

Nachdem die Königlich-preussische Regierung über sechzig Jahre lang sich geweigert hatte, die Gläubiger aus den drei in Frage stehenden Anlehen zu befriedigen, entschloß sich dieselbe, bei einem von ihr eröffneten Anlehn alle noch ausstehenden PartialObligationen, mit dem vollen Betrag der Capitale und dem anderthalbfachen Betrag derselben als Zinsenrückstand, an Zahlungsstatt auzunehmen. Als nämlich im Jahr 1810 diese Königliche Regierung die Negociation eines Anlehns von zwei und dreissig Millionen Gulden in Holland, durch das amsterdamer Handelshaus Witwe Ueberfeld und Serrurier, beabsichtigte, konnte sie dazu die Erlaubniß der Königlich-holländischen Regierung anders nicht erlangen, als unter der Bedingung: „daß die alten, auf Schlesien hypothekarisch versicherten, einst in Holland negociirten StaatsObligationen an Zahlungsstatt angenommen werden müßten, und zugleich die davon verfallenen Zinsen, wenn auch nicht nach ihrem vollen, doch in einem billigen Betrag".

Sie genehmigte diese Bedingung, und nahm derselben zufolge bei den Einlagen zu dem neuen Anlehn, fünf Achttheile in baarem Geld und drei Achtheile in Capitalen (nach dem vollen Nennwerth der Obligationen) und Zinsenrückständen aus PartialObligationen von den drei in den Jahren 1734 bis 1737 durch holländische Handelshäuser negociirten schlesischen Staatsanlehen. In den an Zahlungsstatt angenommenen drei Achttheilen, ward als Zinsenrückstand der anderthalbfache Betrag des Capitals übernommen. Dem gemäß wurden zu jedem 100 Gulden Capital 150 Gulden Zinsenrückstand gerechnet. Wer 150 Fl. Capital aus altschlesischen PartialObligationen lieferte, dem wurden solche, unter Zurechnung von 225 Fl. Zinsen, für 375 Fl. Zahlung zu gut gerechnet, und er empfing, nach Baarzahlung von 625 Fl. in klingender Münze, eine PartialObligation über 1000 Fl. des neuen Anlehns. Beilage IV.

In dem damals öffentlich bekannt gemachten Anleiheplan, wird die Absicht klar ausgesprochen, den darin auf 4,800,000 Gulden angegebenen CapitalRückstand aus den drei genannten schlesischen Staatsanlehen, nebst dem oben gemeldeten Zinsenbetrag, vermittelst des neuen Anlehns von 32 Millionen Gulden gänzlich zu tilgen. Der 2. Artikel des Plans sagt dieses mit folgenden Worten: „Die gedachte Forderung (von 4,800,000 Fl. aus den drei schlesischen Anlehen) soll bei gegenwärtigem Anlehn als Baarzahlung angenommen werden, so viel das Capital betrifft in dem oben benannten vollen Betrag, dann als verfallene Zinsen ein anderthalbfacher CapitalBetrag oder 150 Gulden; folglich die Summe von zwölf Millionen Gulden, im Verhältniß zu zwanzig Millionen in klingender Münze".

Wäre das in solcher Art eröffnete Anlehn nach dem beabsichtigten vollen Betrag von 32 Millionen Gulden zu Stande gekommen, so hätte damals Preussen den ganzen Capitalrest der drei Schlesischen Anlehen, und überdieß am Zinsenrückstand den anderthalbfachen Betrag jenes Restes getilgt (§. 17, am Schluß). Indeß kam das Anlehn weit nicht in dem genannten vollen Betrag (muthmaßlich nur bis zu ungefähr 13 Millionen Gulden) zu Stande, und es blieb daher noch ein grosser Theil der Schlesischen PartialObligationen unabgelöset.

§. 12.

Vorstellungen von Inhabern Schlesischer PartialObligationen, bei Preussen und Oestreich, und darauf erfolgte Preussische Erklärung im J. 1818.

Beunruhigt durch den wegen Capital- und Zinsenentbehrung mit jedem Tag steigenden grossen Verlust, und ermuthigt durch die von der Königlich-preussischen Regierung im Jahr 1810 bethätigte Geneigtheit zu Tilgung des gesammten Capitalrestes und der rückständigen Zinsen bis zu anderthalbfachem Betrag der Capitale, überreichten, in den Jahren 1818 bis 1827, mehrere Inhaber Schlesischer PartialObliga-

tionen in Berlin und zu Wien Vorstellungen, wegen endlicher Befriedigung ihrer Forderungen.

Den Anfang machten acht amsterdamer Kaufleute, alle betheiligt bei dieser Sache. Zuerst wendeten sie sich an die Königlich-preussische Regierung, durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, Hofrath Reuling zu Darmstadt. Auf eine bei Seiner Majestät dem König unmittelbar eingereichte Bittschrift vom 18. April 1818, verwies eine Antwort aus dem Königlichen Cabinet, vom 9. Juli 1818, den Bittsteller an den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Auf eine an diesen gerichtete Vorstellung vom 4. August 1818, erfolgte von demselben, in einem Schreiben vom 15. August, nachstehende Erklärung.

„Die Inhaber gedachter Obligationen hätten, bei allen die Realisation der letzten beabsichtigenden Anträgen, von preussischer Seite keine andere als eine zurückweisende Bescheidung zu erwarten. Denn wenn man auch 1810, bei der damals eröffneten holländischen Anleihe, sich habe bewogen finden können, einen Theil der Valuta in jenen Obligationen anzunehmen, so sey dieses doch keineswegs mit Anerkennung einer desfallsigen Schuldverpflichtung geschehen, sondern, gleich der möglichen Annehmung eines jeden fremden Papiers an Zahlungsstatt, lediglich zu dem Behuf, um das neue, um jeden Preis damals nothwendige Anleihegeschäft zu erleichtern, und dergestalt, daß man den Betrag der solchergestalt bis zum Schluß der holländischen Anleihe als Valuta eingegangenen schlesischen Obligationen, rein auf die Kosten der Anleihe selbst gerechnet habe. Preussen habe dadurch eine besondere Anerkennung dieser von ihm nicht contrahirten Schuld, oder irgend eine Selbstverpflichtung nicht aussprechen wollen, welche bis dahin nicht geschehen sey *).

---

*) Also auch nicht in dem berliner Frieden? Und nicht in den Friedensschlüssen von Dresden, Hubertsburg und Teschen? Man vergleiche oben §. 7.

Das Verhältniß dieser Schuld sey vielmehr unverändert geblieben, wie es vor dem Jahr 1806 gewesen. Da nun in der langen Zeit seit der Vereinigung von Schlesien mit dem preussischen Staat, bis zu jenem Zeitpunct, wo die grossen Veränderungen in den europäischen Verhältnissen eingetreten, von den preussischen Regenten keine Verbindlichkeit gegen die einzelnen *) Gläubiger aus dem holländischen Darlehn anerkannt worden sey, so könne dieses auch jetzt nicht geschehen". Beilage V.

Da diese Antwort des k. preussischen Herrn Staatskanzlers den acht amsterdamer Reclamanten jede Hoffnung absprach, von Preussischer Seite Zahlung zu erlangen, so wendeten sie sich durch den genannten Bevollmächtigten, mit einer Vorstellung **) vom 9. September 1818, an das k. k. Oestreichische hohe Staatsministerium, an welches, in gleicher Absicht, sie selbst schon unter dem 21. Mai 1818 von Amsterdam aus eine Bittschrift erlassen hatten. Ihre Bitte war gerichtet auf Einleitung zum Zweck einer billigen Befriedigung. Hingewiesen — erklärten sie im Wesentlichen — immer nur auf die Frage vom strengen Recht, könne ihnen vorerst nur genügen, was die Welt wisse: daß das Recht der Inhaber Schlesischer Obligationen von einer besondern Anerkennung nicht abhänge, die in der preussischen Annahme eines bestimmten Theils jener schlesischen Capital- und Zinsenforderungen bei der holländischen Anleihe von 1810 gelegen oder nicht gelegen haben könne. Einer solchen Anerkennung könne eine Staatsschuld nicht bedürfen, die

---

*) Was hier (wahrscheinlich durch Nachlässigkeit in der Wahl des Ausdrucks) von den einzelnen Gläubigern gesagt wird, ist, allem Ansehen nach, auch von der Gesammtheit der Gläubiger gemeint.

**) Sie ist abgedruckt auf S. 27 bis 31 einer kleinen, bald nachher erschienenen Flugschrift, unter dem Titel: Ansichten und Aktenstücke, in Betreff der in den J. 1734, 35 und 36 in Amsterdam negociirten so genannten alten schlesischen Obligationen. Frankf. a. M. bei Ferd. Boselli. 1818. gr. 8.

urkundlich in allen Formen und unwidersprochen vorliege, die von beiden allerhöchsten Höfen, in einer Reihe von Friedensschlüssen, als eine bei Privaten contrahirte Landesschuld charakterisirt werde, und die nur der nöthigen Zahlung wegen Gegenstand der Friedensschlüsse gewesen sey. Unmöglich könnten beide Höfe in dem Satz sich vereinigen: daß weder der Eine noch der Andere Schuldner bei diesen Anlehen sey. Im Gegentheil, sogar sittliche Nothwendigkeit sey es, anzunehmen, daß Beide das Gegentheil dieses Satzes behaupten. Bei der Frage: welche von beiden Mächten diese Staatsschulden zu bezahlen habe, und wie weit? lasse sich die Möglichkeit eines Zweifels allenfalls nur in dem Verhältniß der beiden Mächte unter sich denken; schwerlich aber in dem Verhältniß der ObligationenInhaber zu der einen oder der andern von ihnen. Denn die Gläubiger hätten bei der Abtretung des ihnen verpfändeten Landes keine Stimme gehabt, mithin, als Dritte, durch solche an ihren persönlichen und dinglichen Rechten nirgend etwas einbüssen können (Nov. 112. cap. 1.), wie auch immer die von beiden Mächten einander zugestandenen Bedingungen der Landesabtretung und der Schuldenübernahme gewesen seyn, oder die Stipulationen im 9. Artikel des berliner Friedens von ihnen, oder von einem von ihnen, ausgelegt werden möchten. Daß aber vollends die Gläubiger weder Capital noch Zinsen erhalten sollten, — dieser Sinn könne in jenem Artikel schon darum nicht liegen, weil sonst die Bestimmung: „Preussen übernimmt die Bezahlung der Geldsummen" u. s. w., Nichts sagend, mithin (auf das Wenigste gesagt) überflüssig gewesen seyn würde. Immerhin sey also der Sinn der Friedensschlüsse ein ganz anderer gewesen, als der Erfolg. Indeß fänden am Ende die Inhaber dieser Obligationen auf jeden Fall ihren entschiedenen Schuldner und Bürgen in der Einheit, worin beide allerhöchste Regierungen, obgleich verschiedener Staaten, doch in Hinsicht auf den Rechtszweck und den allgemeinen Rechtszustand gedacht werden müßten, zu welchem sie selbst in so mannigfacher Beziehung, zugleich mit andern Staaten des civilisirten Europa, sich offenkundig verbunden

hätten. Durchdrungen von dem Recht, durch welches sie sich stark fühlten, seyen die Inhaber der alten Schlesischen Obligationen ohne Besorgniß, daß ihnen die Frucht, und die gewiß verdiente Achtung für ein so ausharrendes Vertrauen, entgehen werde".

§. 13.

Vorstellung und Bitte von amsterdamer Betheiligten bei der hohen teutschen Bundesversammlung im J. 1818, und darauf erfolgter Beschluß.

Da auch von Wien aus, weder auf diese, noch auf die früher aus Amsterdam dahin erlassene Vorstellung, eine willfährige Erklärung erfolgt war, so wendeten sich die oben erwähnten acht amsterdamer Inhaber Schlesischer Partial-Obligationen, durch eine am 24. December 1818 eingereichte Vorstellung, an die hohe teutsche Bundesversammlung, mit der Bitte, daß Hochdieselbe die geeigneten Mittel und Wege einschlagen möge, um eine dem Geist und dem Sinn der Bundesacte entsprechende Vereinbarung der beiden allerhöchsten Bundesglieder zu veranlassen, über die Frage: welchem von beiden, und in welchem Verhältniß, etwa die in Beziehung genommene Schlesische Schuld zugetheilt sey?

Durch einen Beschluß vom 22. April 1819 *), ward dieses Gesuch, „als zur Einmischung und Verwendung des Bundestags nicht erwachsen, abgewiesen".

Die Zweifel und Gründe, welche der hohen Bundesversammlung in Beziehung auf das bei ihr angebrachte Gesuch vorgetragen wurden, finden unten (Abth. 2) ihre Erledigung. Der dreissigste Artikel der wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, welcher der hohen Bundesversammlung die Competenz für den vorliegenden Fall unbedingt zuspricht und auflegt, bestand damals noch nicht.

---

*) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 1819, §. 62.

§. 14.

Vorstellungen von Inhabern Schlesischer PartialObligationen bei Oestreich und Preussen, und darauf erfolgte Erklärungen, in den J. 1819, 1820, 1821, 1825 und 1826.

Von dem Beschluß der hohen Bundesversammlung nahm der oben genannte Bevollmächtigte amsterdamer Reclamanten Anlaß, seine Vorstellungen und Bitten bei Oestreich und Preussen zu erneuern. Zu Wien anwesend, erließ er von da, unter dem 27. December 1819, an beide allerhöchste Regierungen gleichlautende Vorstellungen. Er erbot sich darin zu gütlicher Uebereinkunft, und richtete eventuell seine Bitte auf rechtliche Entscheidung, durch ein von beiden allerhöchsten Betheiligten gemeinschaftlich niederzusetzendes Gericht. In dem geheiligten Princip des Rechts, suchte und erkannte er die Heimath und die vertretende Macht seiner Anträge.

Bei seiner Abreise von Wien, substituirte derselbe Bevollmächtigte, zu fortgesetzter Betreibung dieser Angelegenheit dort und in Berlin, den ohnedieß schon von baierischen Inhabern Schlesischer PartialObligationen dazu beauftragten Doctor Schreiber. Dieser säumte nicht, am 4. März 1820 bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich unmittelbar, und gleichzeitig bei dem Herrn Fürsten von Metternich, um Feststellung des eigentlichen Schuldverhältnisses, zu endlicher Beruhigung und Befriedigung der Gläubiger, ehrerbietigst einzukommen.

An Seine Majestät den König von Preussen, und gleichzeitig an den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg, sendete derselbe, von Frankfurt aus unter dem 24. Juli 1820, eine allerunterthänigste Vorstellung. Die Bitte ging dahin: die Befriedigung der Gläubiger entweder sofort von Preussischer Seite allein zu übernehmen, oder durch Uebereinkunft mit Oestreich zu bewirken, wenn nicht vorgezogen werde, diese Sache der rechtlichen Entscheidung eines gemeinschaftlich anzuordnenden Gerichts zu untergeben.

Erinnerungsgesuche erließ derselbe Bevollmächtigte am 5. September 1820, nach Wien an Seine Majestät den Kaiser von Oestreich und den k. k. Finanzminister Herrn Grafen von Stadion, nach Berlin an den k. Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg, den Schatzminister Herrn Grafen von Lottum, und den wirklichen geheimen Oberfinanzrath Rother; dann wieder in demselben Jahr am 14. September an den letztgenannten, am 6. October an den zweiten, am 24. October an den ersten.

Von Königlich-preussischer Seite wurden diese Vorstellungen und Bitten unbeantwortet gelassen. Dagegen mußte von k. k. Oestreichischer Seite, zu Frankfurt am Main am 10. October 1821, der k. k. Herr Hofrath Freiherr von Handel auftragweise, aus einem ihm von Wien zugekommenen MinisterialRescript, auf die dort mehrfach eingereichten Vorstellungen, dem Bevollmächtigten im Wesenlichen Folgendes mündlich eröffnen.

„Auf erstatteten Vortrag, hätten Seine k. k. Apostolische Majestät auf das Neue Sich überzeugt, daß die in Frage stehenden altschlesischen Schulden allerdings Berücksichtigung verdienten, gleichwie Allerhöchstdieselben früher schon gewünscht hätten, daß ihnen solche angedeihen möge. Dem gemäß hätten Seine Majestät nicht nur Ihrem Gesandten am berliner Hofe neuerdings Befehl ertheilt, die Königlich-preussische Regierung zu Berücksichtigung dieser Schulden (aus den in Holland negociirten drei Anlehen) aufzufordern, sondern auch Ihre wegen Ausgleichung noch anderer altschlesischer Schulden bestellten Commissarien beauftragen lassen, auch diese Art altschlesischer Schulden, auf welche doch ebenfalls einmal billige Rücksicht zu nehmen sey, unter die Gegenstände ihrer Verhandlung aufzunehmen. Demnach habe der als Bevollmächtigter aufgetretene Doctor Schreiber, unter Berufung auf gegenwärtige Resolution, bei dem k. k. Herrn Gesandten am berliner Hofe wegen des Erfolgs des ihm geschehenen Auftrags Erkundigung einzuziehen“.

Von dieser tröstenden Eröffnung nahm der Bevollmächtigte unverweilt Anlaß zu schriftlicher und persönlicher Sollicitatur in Berlin, im November 1821, aber ohne den gewünschten Erfolg.

§. 15.

Fortsetzung.

Im Jahr 1821 supplicirten aus München mehrere baierische Inhaber Schlesischer PartialObligationen, bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich, um Bewirkung einer Befriedigung ihrer Capital- und Zinsenforderungen. Auf deßhalb in Wien in diplomatischem Weg erfolgte Verwendung des Königs von Baiern Majestät, ward von Seite des allerhöchsten k. k. Oestreichischen Hofes Vertröstung gegeben, daß baldige Vereinbarung mit Preussen, wegen vertragmäsig zugesagter Berichtigung dieser schlesischen Staatsschulden zu hoffen sey. Der Bescheid, welcher unter dem 29. August 1821 durch den k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler, Herrn Fürsten von Metternich, ertheilt ward, lautet wörtlich wie folgt.

„Nachdem nun die Ansprüche der altschlesischen Staatsgläubiger neuerlich von verschiedenen Seiten her wieder in Anregung gebracht worden sind, so haben Sich Seine Majestät der Kaiser bewogen gefunden, die gegenwärtig bestehenden günstigen und freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Königlich-preussischen Hofe zu benutzen, und denselben einzuladen, die früher zum Endzweck der Abtheilung und Berichtigung der schlesischen Schulden gepflogenen mehrjährigen Verhandlungen wieder anzuknüpfen, und beiderseits Bevollmächtige zu ernennen, welche den Stand und die Natur aller noch unberichtigten Forderungen zu erheben, und in so fern man dieselben nicht etwa aus rechtlichen Gründen würde abweisen können, sich auf der Grundlage der ursprünglichen Bestimmung des berliner Friedens und der darüber später Statt gefundenen Verhandlungen, über die Mittel und Wege zu vereinigen hätten, wie

die besagten Staatsgläubiger befriedigt, und die anerkannten Verbindlichkeiten unter beide Höfe vertheilt werden könnten".

Nachdem hierauf mehr als drei Jahre fruchtlos abgelaufen waren, erneuerten dieselben baierischen Gläubiger, unter dem 24. Mai 1825, ihr Gesuch bei Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich, und an demselben Tage erliessen sie dasselbe, meist gleichlautend, auch an Se. Königliche Majestät von Preussen. In einem ErinnerungsMemorial dieser Bittsteller, vom 21. April 1826, heißt es: „In unserer Mitte befinden sich vater- und mutterlose Waisen, deren einzige Habe in der Realisirung einiger altschlesischer Schuldverschreibungen von geringem Belang besteht, welche sie von ihren Voreltern ererbt, oder sonst rechtmäsig erworben haben". Auch hierauf waren dieselben, gleich allen ihren Mitgläubigern, nicht so glücklich erhört zu werden.

In welchem Sinn möchte auch eine Erklärung, hinweisend sey es auf künftige Vereinbarung zwischen Oestreich und Preussen, oder auf Gegenforderungen an Holland, jetzt Königreich der Niederlande, mithin auf den preussischen Vorbehalt in dem 9. Artikel des berliner Friedens, zu nehmen seyn? nachdem die Preussische allerhöchste Regierung im Jahr 1818 ganz unumwunden erklärt hat, Sie habe zu Bezahlung dieser Schulden nie irgend eine Selbstverpflichtung übernommen, und die Inhaber der PartialObligationen hätten, bei allen die Realisation der letzten beabsichtigenden Anträgen, von preussischer Seite keine andere als eine zurückweisende Bescheidung zu erwarten (§. 12).

§. 16.

Vertröstung polnischer Inhaber Schlesischer PartialObligationen, auf eine demnächst bevorstehende Vereinbarung Preussens mit Oestreich, in einem russisch-preussischen Staatsvertrag von 1822.

Polnische Inhaber Schlesischer PartialObligationen aus den drei durch holländische Handelshäuser negociirten Staatsanlehen, wurden im Jahr 1822, in einem russisch-preussischen

Staatsvertrag, wegen ihrer Bezahlung auf eine Vereinbarung vertröstet, welche Preussen demnächst, zu definitiver Vollziehung des berliner Friedens, mit Oestreich treffen würde.

Nachdem nämlich Se. Majestät der Kaiser Alexander von Rußland die Regierung über das Königreich Polen übernommen hatte, erging an Ihn von einer Anzahl königlich-polnischer Unterthanen die Bitte um Schutz und Verwendung für ihre Ansprüche an Preussen, wegen altschlesischer Staatsschulden, wovon die Schuldbriefe sich in ihren Händen befinden. Diese Ansprüche bestehen (wie in dem unten genannten Staatsvertrag die Worte lauten) in „Forderungen, „welche sich auf Verbindlichkeiten gründen, die von der ehe„maligen Bancalitäts-Cameralcasse zu Breslau, und von dem „ehemaligen schlesischen Steueramt herrühren, oder die sich „im Allgemeinen aus Darlehen herschreiben, welche auf „die Domänen, oder auf die Fonds und Einkünfte „von Schlesien versichert sind". Von der letzten Art sind namentlich jene drei Arten Schlesischer Staatsschulden, von welchen hier die Rede ist.

Die Verwendung des Kaisers bei Preussen, hatte einen eigenen Staatsvertrag zwischen beiden zur Folge, der zu Berlin am 20/8. Februar 1822 zu Stande kam. Darin verpflichtete sich Preussen:

daß „die preussische Regierung jenen Ansprüchen Recht werde widerfahren lassen, so bald dieselben als rechtmäßig und gegründet werden anerkannt seyn, und so weit sie Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die bei den Vereinbarungen, welche sie demnächst mit der östreichischen Regierung zur endschaftlichen Ausführung des berliner Tractats von 1742 treffen wird, auf sie fallen werden";

daß „die polnischen Unterthanen, welche Schuldverschreibungen dieser Art, sey es in erster Hand, oder in zweiter, oder in Folge fernerweiter Verkäufe, besitzen, in dieser Beziehung ganz wie die preussischen Unterthanen behandelt werden sollen, deren Forderungen in dieselbe Classe gehören";

daß „diese Bestimmungen in Kraft treten sollen, so bald die zwischen Preussen und Oestreich vorzunehmende Theilung der schlesischen Schulden wird bewerkstelligt worden seyn" *).

Die Bezahlung Schlesischer Staatsschulden von der gegenwärtig in Frage stehenden Art, wird also in diesem feierlichen mit einer dritten europäischen Macht geschlossenen Staatsvertrag, von Königlich-preussischer Seite ausdrücklich abhängig gemacht von einer zwischen Oestreich und Preussen demnächst vorzunehmenden Theilung der Schlesischen Schulden.

§. 17.

Ehemalige Tilgung, sowohl von östreichischer als auch von preussischer Seite, und jetziger Rückstand an den drei Anlehen.

Aus vorstehender geschichtlichen Darstellung erhellet im Allgemeinen, welches harte Schicksal, bei den drei durch amsterdamer Handelshäuser negociirten Schlesischen Anlehen, die Gläubiger getroffen habe.

---

*) Die eigenen Worte des Vertrags lauten, wie folgt. Art. III. Le Gouvernement prussien fera droit à ces réclamations, dès qu'elles auront été reconnues légitimes et fondées, et en tant qu'elles portent sur des obligations, qui retomberont à sa charge en vertu des arrangemens qu'il va prendre avec le Gouvernement autrichien pour l'exécution définitive du traité de Berlin de 1742. Les sujets polonois qui possèdent des créances de ce genre, soit en première, soit en seconde main, ou moyennant de ventes ultérieures, seront traités, sous ce rapport, tout comme les sujets prussiens, dont les prétentions appartiennent à la même classe. Art. IV. Les dispositions contenues dans les articles II et III de la présente convention entreront en vigueur, dès que le partage à faire entre la Prusse et l'Autriche, des dettes de la Silésie, sera effectué. Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1822, Num. 9, S. 125 ff.

Betrachten wir nun das Besondere. Zinsenzahlungen wurden überall, so viel man weiß, von Oestreich weiter nicht als bis zu dem 1. Jänner 1741 *) geleistet. Seitdem sind alle Zinsen, von den noch unabgelöseten Capitalen, rückständig.

Die Rückzahlung der Capitale sollte, laut der Schuldverschreibungen, terminweise erfolgen; bei dem ersten Anlehn in den Jahren 1738 bis 1742, bei dem zweiten ebenmäßig 1738 bis 1742, bei dem dritten 1747 bis 1751 (§. 1). Von dem ersten wurden die für die Jahre 1738, 1739 und 1740 bedungenen drei Stückzahlungen, zusammen 1,500,000 Gulden, von Oestreich richtig geleistet; die beiden letzten Stückzahlungen, jede von 500,000 Gulden, welche für die Jahre 1741 und 1742 zugesichert waren, erfolgten nicht. Von dem zweiten Anlehn geschahen, gleichfalls von Oestreich, bloß die für die Jahre 1738 und 1739 bedungenen zwei Stückzahlungen, im Gesammtbetrag von 200,000 Fl. An dem Capital des dritten Anlehns, erfolgte keine Rückzahlung.

Demnach wurden von Oestreich, in den Jahren 1738 bis 1740, an den Capitalen nur der beiden ersten Anlehen Rückzahlungen geleistet, und dadurch an beiden zusammen mehr nicht getilgt als 1,700,000 Gulden. Unbezahlt oder in Rückstand blieben, an dem Gesammtbetrag der Capitale aller drei Anlehen, überhaupt 4,800,000 Gulden, und die davon rückständigen Zinsen, seit dem 1. Jänner 1741.

Seit dem berliner Frieden von 1742, worin Preussen diese Schulden übernahm, hat Oestreich, so viel man weiß, keine Zahlungen mehr geleistet. Sonach wäre jede Zahlung, welche seitdem geschehen ist, von Preussen geleistet worden; gleichwie diese Regierung auch das von Oestreich im Jahr 1735 durch englische Kaufleute negociirte, gleichfalls

---

*) Von etlichen PartialObligationen, sind Zinsen auch aus dem Jahr 1740 rückständig. — Die geschehenen Zinsenzahlungen und CapitalAbschlagzahlungen (diese nur bei dem ersten und dem zweiten Anlehn) sind auf den PartialObligationen schriftlich angemerkt.

auf Schlesien hypothekarisch versicherte Anlehn schon 1756 an Capital und Zinsen vollständig bezahlt hat (§. 9), gemäß seiner Zusage in dem berliner Frieden.

In dem gedruckten Plan zu dem oben (§. 11) erwähnten Anlehn, welches Preussen im Jahr 1810 durch das amsterdamer Handelshaus Witwe Ueberfeld und Serrurier negociiren ließ, ward von preussischer Seite der damalige Rückstand von dem Capital Betrag der drei Schlesischen Anlehen angegeben, wie folgt.

Von dem ersten Anlehn	(2,500,000 Fl.)	auf Fl.	1,000,000.
" " zweiten "	(500,000 ")	" "	300,000.
" " dritten "	(3,500,000 ")	" "	3,500,000.
	Zusammen . .	Fl.	4,800,000.

Seit jenem Zeitpunct, hat die Königlich-preussische Regierung einen bedeutenden Theil nicht nur des damals von ihr selbst zu 4,800,000 Gulden angegebenen Capital-Rückstandes, sondern auch der davon rückständigen Zinsen, durch Annehmung an Zahlungsstatt getilgt. Es ließ nämlich dieselbe, bei dem zu Amsterdam durch das Handelshaus Witwe Ueberfeld und Serrurier im Jahr 1810 negociirten preussischen Staatsanlehn, in den Einlagen der Theilnehmer je zu fünf Achttheilen in baarem Geld, drei Achttheile in Capitalen und Zinsenrückständen von den drei Schlesischen Anlehen in der Art annehmen, daß zu jedem Capital-Betrag von 100 Gulden der anderthalbfache Betrag desselben, mithin 150 Gulden, als Zinsenrückstand hinzugerechnet ward. Wer zu jenem neuen Anlehn 625 Gulden holl. Cour. in Silbergeld, und aus Schlesischen Obligationen 150 Fl. Capital lieferte, dem wurden 225 Fl. für rückständige Zinsen, also überhaupt 375 Gulden zu gut gerechnet, und er erhielt für die gesammte Einlage eine fünfprocentige Obligation von 1000 Gulden der neuen preussischen Anleihe. Beilage IV.

Das beabsichtigte Anlehn von 42 Millionen Gulden, kam weit nicht im vollen Betrag zu Stande, vielleicht nur bis zu ungefähr 13 Millionen. Wie viel dabei an dem

CapitalBetrag der drei Schlesischen Anlehen durch Annehmung an Zahlungsstatt getilgt worden sey, ist öffentlich mit Bestimmtheit nicht bekannt worden. Nach verschiedenen, jedoch unverbürgten Nachrichten, würde es die Summe von zwei Millionen Gulden nicht übersteigen, also die muthmaßliche Größe des jetzigen CapitalRückstandes noch gegen drei Millionen Gulden holländisch Courant betragen, wovon seit sechs und achtzig Jahren keine Zinsen bezahlt worden sind.

Inzwischen geht aus dem Anleiheplan das denkwürdige Resultat hervor, daß Preussen dabei die Uebernahme oder Einlösung des ganzen damaligen Capitalrestes (4,800,000 Fl.) aus den drei Schlesischen Anlehen beabsichtigt habe. Denn es war in jenem Plan ausdrücklich die Absicht ausgesprochen, in dem Anlehn von 32 Millionen Gulden, drei Achttheile oder 12 Millionen Gulden aus den drei Schlesischen Anlehen, und zwar hierunter 2/5 an Capital, und 3/5 an Zinsenrückstand, an Zahlungsstatt anzunehmen (§. 11).

Mithin an Capital	Fl.	4,800,000.
" Zinsenrückstand	"	7,200,000.
	Fl.	12,000,000.

§. 18.

Schlußbemerkungen.

Die lange Rechtlosigkeit, welche in Absicht auf treue Vertragerfüllung diesen drei Staatsanlehen widerfahren ist, mußte den Gläubigern desto mehr auffallen, je klarer, je rechtlich begründeter, je mehr durch landständische Einwilligung und Mitverpflichtung und durch Pfandverschreibung gesichert die Verpflichtungen sind, welche in den Schuldverträgen übernommen wurden. Aber auch der Schade, den die Gläubiger durch unverschuldete Entbehrung der Capitale und der jetzt schon fast den 4⅓fachen Werth des CapitalBetrags *) erreichenden Zinsen

*) Von 100 Fl. fünfprocentigem Capital, 430 5/12 Fl. Intérêts composés, innerhalb 86 Jahren.

und Zwischenzinsen leiden, mußte ihnen desto empfindlicher seyn, je bereiter und reichlicher die Zahlungsmittel sind, welche ihnen durch die Schuldbriefe auf das Bündigste zugesichert wurden.

Die von den Landständen des gesammten Herzogthums Ober- und Niederschlesien in jener Zeit, wo diese Schulden contrahirt wurden, jährlich bewilligten Abgaben, beliefen sich auf zwei Millionen Thaler; ungerechnet die von den Ständen noch besonders festgesetzte DomesticalAnlage zu Nebencassen für einzelne Landesbedürfnisse. Im Ganzen konnte man annehmen, daß die letzten östreichischen Landesherren jährlich über dritthalb Millionen Thaler Einkünfte aus Schlesien zogen *). Bald nachher erhob König Friedrich II. aus seinem Antheil von Schlesien, an Steuern, Nahrungssteuer auf dem Lande, Accise und aus den Domänen, jährlich 3,854,932 Thaler Einkünfte; im Jahr 1756 schon ungefähr fünfthalb Millionen Thaler, und überdieß beiläufig eine Million Thaler von dem TabakMonopol und den Bergwerken; so, daß unter jenem König, nach Abzug alles innern Staatsaufwandes, worunter 2,900,000 Thaler für den MilitärEtat, der jährliche Ueberschuß der preussisch-Schlesischen Staatscassen auf zwei Millionen Thaler gerechnet ward **).

Der Flächeninhalt des preussischen Theils von Schlesien, mit Inbegriff von Glatz, beträgt 720 $^{9}/_{100}$ Quadrat-Meilen, im Jahr 1819 mit 2,061,589 Einwohnern ***).

---

*) (C. L. v. Klöber), Von Schlesien vor und seit dem Jahr 1740. 2. Aufl. Freiburg (Breslau) 1788, Th. I, S. 379, 380 u. 383.

**) Ebendas. Th. II, S. 280 f. Man darf den Finanzangaben dieses Schriftstellers um so mehr trauen, da er selbst Königlicher Kammerdirector zu Breslau war.

***) (Hoffmann's) Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuß. Staats. 2. Aufl. Berlin 1821. 4. J. M. Frhr. v. Liechtenstern's Lehrbuch der Statistik, I. Abth. (Wien u. Dresden 1821. 8.) S. 81. Ebendeß. histor. statist. Uebersicht sämmtl. Staaten und Provinzen der preuß. Monarchie (Berlin 1820. gr. Fol.), S. 2.

Der östreichische Theil von Schlesien hat einen Flächeninhalt von 133 30/100 QuadratMeilen *), mit ungefähr 420,000 Einwohnern.

Was das gegenseitige Verhältniß der beiderseitigen Schlesischen Landestheile in Absicht auf Schuldenzahlung betrifft, so erklärte im Jahr 1756 der wiener Hof, daß auf den ihm gebliebenen Landestheil verhältnißmäsig mehr nicht als der zwölfte Theil der zu vertheilenden Schulden hätte fallen sollen, daß er aber, um die Auseinandersetzung zu beschleunigen, sich zu Uebernehmung des zehnten verstanden habe **).

Der gesammte Schlesische Staatseinnahme-Fonds, der östreichische nicht minder als der preussische, ist rechtsgültig für Capital und Zinsen den Gläubigern hypothekarisch verschrieben. Unabhängig von Besitzveränderung oder Landestheilung, sind alle Bestandtheile desselben ihnen fortwährend solidarisch verhaftet. Unter der Herrschaft der Wahrheit, des Rechtes, der Billigkeit, können sie nicht aufhören, ihnen vollkommene Sicherheit zu gewähren.

---

*) J. M. Frhr. v. Liechtenstern statistische Uebersicht aller europ. Staaten (Wien 1819. gr. Fol.), Cap. II. — Weit geringer (83 QM. u. im J. 1789, 270,891 Einw.), aber nicht so zuverlässig, ist die Angabe in Ge. Hassel's statist. Umriß der sämmtl. europ. Staaten, Th. I (Braunschw. 1805. Fol.), Cap. Oestreichische Monarchie, S. 44.

**) Ant. Faber's europ. Staats-Cantzley, Th. CXII, S. 529.

Zweite Abtheilung.

Entwickelung der Rechtsverhältnisse.

§. 19.

Die Schuldforderungen aus den drei Schlesischen Anlehen, sind richtig. Ihre Richtigkeit, und daß die Zahlungspflicht fortwährend bestehe, und auf Schlesien hafte, ist anerkannt von Oestreich und Preussen.

Daß die Schuldforderungen aus den drei Schlesischen Staatsanlehen, welche hier in Frage stehen, richtig seyen, ist zu keiner Zeit, weder von östreichischer noch von preussischer Seite, in Zweifel gezogen, und noch weniger geläugnet worden. Ihre Richtigkeit wird beurkundet, durch die darüber in gehöriger Form ausgefertigten Schuldverschreibungen (§. 1 — 5), deren Urschriften von den Inhabern vorgezeigt werden können.

Diese Richtigkeit, und daß die verbriefte Zahlungspflicht fortwährend bestehe und auf Schlesien hypothekarisch hafte, ward sowohl von Oestreich, dem ursprünglichen Alleinschuldner und noch dermaligen Besitzer eines Theils von Schlesien, als auch von Preussen, dem jetzigen Besitzer des grössern Theils des vormaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien, in vier verschiedenen Friedensschlüssen (§. 7) unumwunden, und zwar gemeinschaftlich, dadurch anerkannt, daß sie darin über die Bezahlung dieser Schuldforderungen Bestimmungen vertragweise festsetzten. Gewiß waren solche wiederholte Bestimmungen nicht bloßer Schein einer diplomatischen Huldigung, dem Staatscredit und der öffentlichen Meinung dargebracht.

Von k. k. östreichischer Seite insonderheit, erfolgte die Anerkennung früher schon dadurch, daß bis zu dem Jahr 1741 sowohl die Zinsenzahlungen als auch die Abschlagzahlungen an den Capitalen vertragmäsig geleistet wurden (§. 6 und 17), und später wiederum durch die im Jahr 1756 dem preussischen Hofe wegen Nichtzahlung gemachten Vorwürfe (§. 9), durch die im Jahr 1781 gegen die intercedirende holländische Regierung erklärte Verweisung der Gläubiger an Preussen, als den nunmehr zahlungspflichtigen Theil (§. 9), und durch die im Jahr 1821 den reclamirenden Gläubigern zugesagte Verwendung bei Preussen (§. 14).

Von Königlich-preussischer Seite insbesondere, ward überdieß sowohl die Richtigkeit der Schuldforderungen, als auch die Fortdauer der Zahlungsverbindlichkeit, späterhin durch die That selbst mehrfach anerkannt. Diese Regierung machte, bei einem im Jahr 1810 zu Amsterdam eröffneten Anlehn, sich anheischig, den ganzen damaligen Capitalrest aus den drei schlesischen Anlehen, und den anderthalbfachen Betrag desselben als Zinsenrückstand, an Zahlungsstatt anzunehmen (§. 11. u. 17). Auch tilgte sie, in solcher Art, einen sehr bedeutenden Theil jenes Capitalrestes und der rückständigen Zinsen (§. 17), und würde das Ganze getilgt haben, wenn damals das von ihr eröffnete Anlehn nach dem beabsichtigten vollen Betrag von 32 Millionen Gulden zu Stande gekommen wäre. Sie vertröstete im Jahr 1822, in einem mit Rußland abgeschlossenen Staatsvertrag, polnische Inhaber Schlesischer StaatsObligationen, wegen ihrer Bezahlung auf eine Vereinbarung, welche sie demnächst zu definitiver Vollziehung des berliner Friedens, mit Oestreich treffen werde (§. 16). Sie tilgte schon im Jahr 1756 vollständig an Capital und rückständigen Zinsen, jene Schuldforderungen aus dem im Jahr 1735 in England gemachten schlesischen Staatsanlehn (§. 9), dessen Bezahlung sie ebenfalls in dem berliner Frieden übernommen hatte (§. 7), und bei welchem gleiches Rechtsverhältniß obwaltete, wie bei den hier in

Rede stehenden, die durch holländische Handelshäuser negociirt wurden.

§. 20.

Alle Schuldforderungen aus den drei Anlehen, sind Schlesische Staatsschuld.

Alle drei Arten von Schuldforderungen sind Schlesische Staatsschuld. Sie sind es schon ihrem Ursprung nach. Sie alle wurden, mit Einwilligung der Landstände des vormaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien, von dem Landesherrn contrahirt (§. 2). Unter eigener Mitverpflichtung derselben Landstände, ward von dem damaligen Herzog von Ober- und Niederschlesien, als HauptContrahenten, die dreifache Schuld auf „alle die Einkünfte, Renten und Besitz„ungen, die sich in dem Herzogthum befinden und dem „Herzog gehören", hypothekarisch versichert (§. 3). Mit landständischer selbstverpflichtender Zustimmung, ward von dem Herzog versprochen, daß sowohl die Zinsenzahlung, als auch die Rückzahlung der Capitale, aus den Landeseinkünften jenes Herzogthums promt und ohne Abzug erfolgen solle (§. 2).

Aber auch vermöge nachfolgender Anerkennung, nicht nur Oestreichs sondern auch Preussens, sind diese Forderungen Schlesische Staatsschuld. Oestreich leistete, bis zu dem Jahr 1741, nicht nur die Zinsenzahlungen, sondern auch die bis dahin verfallenen Capitalzahlungen, vertragmäßig aus den Einkünften des schlesischen Herzogthums. Oestreich und Preussen stipulirten in dem genannten Frieden, bei Abtretung des größern Theils von Schlesien an Preussen, über dieselben ausdrücklich als über eine Schlesische Staatsschuld (§. 7). Sie erneuerten und bekräftigten diese Stipulation in den Friedensschlüssen von Dresden, Hubertsburg und Teschen, und in ihren gegenseitigen Erklärungen im Jahr 1756 erkannten sie jene Eigenschaft an (§. 9). Dasselbe geschah von Oestreich, in Verhandlungen und Erklärungen in den Jahren 1750, 1774, 1781 und 1821 (§. 8, 9, 14 und 15), dann von Preussen, bei dem 1810 in Holland negociirten

Anlehn (§. 11), und in dem mit Rußland geschlossenen Staatsvertrag von 1822 (§. 16).

§. 21.

Das Hypothekrecht der Gläubiger auf ganz Schlesien, besteht noch jetzt. Und eben so ihr persönliches Forderungsrecht gegen Oestreich.

Das Hypothekrecht der Gläubiger aus allen drei Anlehen, auf das ganze ehemalige Herzogthum Ober- und Niederschlesien (§. 3), besteht noch jetzt in voller Kraft, denn der Grund seiner Festsetzung dauert unverändert fort. Bestehen wird dasselbe, so lang es, mit freier Einwilligung sämmtlicher Gläubiger, nicht aufgehoben oder verändert seyn, oder der Grund seiner Entstehung und Fortdauer, durch vertrag- oder vergleichmäßige Tilgung aller Capital- und Zinsenforderungen nicht aufgehört haben wird.

Begründet durch zweiseitigen Vertrag, konnte und kann dieses Hypothekrecht von Seite des zahlungspflichtigen Theils einseitig weder aufgehoben noch verändert werden. Als dingliches Recht auf der gesammten Substanz seines Gegenstandes haftend, begleitet es diesen in jedem seiner möglichen Besitzverhältnisse. Daher findet sich die ihm gegenseits entsprechende Zwangverbindlichkeit, bei jedem Besitzer des Pfandgegenstandes. Durch theilweise, gleichviel ob nothwendige oder freiwillige, Besitzveränderung Schlesiens, konnte demnach die Hypothek weder getilgt noch geschmälert werden.

Nach wie vor haftet dieselbe auf allen Bestandtheilen des ehemaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien, auf allen und jeden landesherrlichen Einkünften, Renten und Besitzungen in ganz Ober- und Niederschlesien, mithin noch jetzt, in gleicher Art, sowohl auf dem östreichischen als auch auf dem preussischen Theil von Schlesien. Es haftet aber, vermöge der dinglichen Wirkung des Pfandrechtes, jeder Besitzer eines Theils der Hypothek, mit solchem den Pfandgläubigern solidarisch, mithin für den gesammten Betrag

der Schuldforderung *). Sonach ist, in diesem rein privatrechtlichen Verhältniß, die hypothekarische Klage auf das Ganze der Forderungen, wider den Besitzer des einen und des andern Theils fortwährend begründet.

Die Gläubiger können sich gefallen lassen, daß der Besitzer des einen oder des andern Theils, sie wegen Capitals und Zinsen ganz befriedige, oder daß solches von den Besitzern beider Theile nach einem bestimmten Verhältniß geschehe. Aber sie haben ein vollkommenes Recht zu verlangen, daß das Eine oder das Andere geschehe, und können ihren Anspruch, nach eigener Wahl, gegen den Einen oder den Andern, oder gegen Beide richten.

Insbesondere ist ihnen rechtlich unbenommen, zunächst das Ganze von der k. k. östreichischen allerhöchsten Regierung, als dem SchuldContrahenten, zu fordern. Nach Vorschrift der Gesetze, wird dieser von seiner principalen Zahlungspflicht eher nicht befreit, als bis derselbe die Gläubiger wegen der gesammten Capital- und Zinsenforderungen, nach Inhalt des Darlehnvertrags vollständig, unmittelbar oder mittelbar, befriedigt hat. Was aber von k. k. östreichischer Seite wegen der Schuldentilgung verabredet worden oder werden mag, ist in Hinsicht auf die Gläubiger res inter alios acta, folglich ihnen unnachtheilig an ihrem Forderungsrecht wider den Anleiher **).

---

*) L. 2. C. si unus ex plurib. hered. L. 1. C. de luitione pignoris. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, Th. I, Tit. 20, Abschn. 1, §. 436 ff. u. 511 ff.

**) Mit Recht heißt es anderswo, in Beziehung auf vorliegenden Fall: „Quaestio huc redire videtur: an res inter alios acta perimat jus creditoris exigendi pecuniam ab eo qui aes alienum contraxerit. Non perimere censeri volunt, quae hac de re habentur Monita in Nieuwe Nederlandsche Jaarboeken, 1786, p. 206“. Adr. Kluit historia federum Belgii federati, P. I. p. 123 sq. — Ausführlicher ist diese Rechtsausführung oben (§. 9) zu lesen, bei Gelegenheit der dem Kaiser Joseph II. im J. 1781 in Holland gemachten Vorstellungen.

Was in Absicht auf eine solche Verabredung, oder überhaupt wegen Bezahlung dieser Schulden, unter beiden allerhöchsten Regierungen streitig seyn mag, ist für die Gläubiger lis aliena. Weder die eine noch die andere kann die gesetzmäsige Wirksamkeit des persönlichen Forderungsrechtes gegen den ursprünglichen Contrahenten, und des hypothekarischen Rechtes gegen jeden Besitzer des Pfandgegenstandes aufheben, geschweige denn aufhalten. Aber beruhigt werden sich die Gläubiger fühlen, wenn endlich, sey es im Wege gütlicher Uebereinkunft oder durch Richterspruch, eine feste Bestimmung, von Wem sie Befriedigung zu erwarten haben, zu Stande kommt und treu in Erfüllung geht.

§. 22.

Unstatthaft und unbillig, wäre die Einrede des anastasianischen Gesetzes.

Nicht zu fürchten wäre der Einwurf, daß das Eigenthum, wo nicht aller, doch eines grossen Theils der PartialSchuldverschreibungen, welche über die in Frage stehenden drei Arten Schlesischer Staatsschulden in Umlauf sind, an ihre jetzigen Inhaber durch Abtretung wahrscheinlich um einen Preis gelangt sey, welcher dem in den Schuldbriefen einem jeden Eigenthümer derselben versprochenen Zahlungswerth nicht gleich komme.

Eine solche Einrede würde den nächsten Zweck gegenwärtiger Erörterung nicht berühren. Dieser geht nur dahin, daß zuvörderst überhaupt, gütlich oder richterlich, festgesetzt werde, welche von beiden allerhöchsten Regierungen, oder ob jede von ihnen zu einem bestimmten Theil, zur Zahlung verpflichtet sey.

Aber auch unstatthaft wäre jener Einwurf. Denn nicht nur ist in sämmtlichen Schuldverschreibungen auf die Einrede des anastasianischen Gesetzes ausdrücklich Verzicht

geleistet, sondern es erklären auch die eignen Gesetzbücher *) der beiden in Anspruch zu nehmenden allerhöchsten Regierungen diese Einrede überhaupt, also auch dann für unstatthaft, wenn ihr von dem Schuldner ausdrücklich nicht entsagt ist.

Die Unstatthaftigkeit solcher Einrede anerkennend, hat die Königlich-preussische Regierung, in dem oben (§. 16) angeführten russisch-preussischen Staatsvertrag von 1822, zugesagt, daß denen polnischen Unterthanen, welche altschlesische StaatsObligationen besitzen, wenn ihre Forderungen bei der mit Oestreich demnächst vorzunehmenden Theilung der Schlesischen Schulden auf Preussen fallen werden, Recht widerfahren solle, gleichviel ob sie jene Obligationen in erster Hand, oder in zweiter, oder in Folge fernerweiter Verkäufe besitzen. Auch hat dieselbe Regierung ihre Anerkennung des Ungrundes der gedachten Einrede dadurch bethätigt, daß sie im Jahr 1810 bei Annehmung von Forderungen aus Schlesischen StaatsObligationen an Zahlungsstatt, in den Einlagen zu ihrem damals in Amsterdam negociirten Anlehn (§. 11 u. 17), die Capitale nach dem vollen Nennwerth der Schuldverschreibungen sich aufrechnen ließ, mithin auf keine Weise den Preis berücksichtigte, um welchen Einer oder der Andere seine Obligationen an sich gebracht haben mochte.

Auf jeden Fall wäre die Vorschützung eines solchen Scheingrundes höchst **unbillig**. Bei dem jetzt mehr als fünf- und achtzigjährigen Zustand offenkundiger Unzahlbarkeit, der in Ansehung dieser Schuldforderungen widerrechtlich vorwaltete, haben die Cessionäre nicht nur bei dem lästigen Erwerb eines Staatspapiers von so zweifelhaftem Werth sehr viel, ja den ganzen auf dessen Erwerb gemachten Aufwand, gewagt, sondern auch allen rechtmäßigen Genuß entbehrt, der durch Zinsen und Zwischenzinsen, oder

*) Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der **Oesterreich**. Monarchie, Th. III, §. 1394. Allgem. Landrecht für die **Preuß**. Staaten, Th. I. Tit. 11, Abschn. 3, §. 390 u. 429.

durch weit einträglichere Speculationen, ihnen zugegangen wäre, während solcher Genuß dem schuldenden Theil den ganzen langen Zeitraum hindurch offen gestanden ist. Sie haben in eine Lotterie gelegt, in welcher ihre Cedenten an der Hoffnung verzweifelten, die gemachten Einlagen auch nur zum Theil zurück zu erhalten. Und Geldgewinn gegen Geldgewinn auf beiden Seiten gehalten, würde man finden, daß jener auch der glücklichsten Speculanten in dieser Art von Staatspapieren, weder an Grösse noch an Sicherheit demjenigen gleich zu achten sey, dessen, durch den freien Genuß des Capitals, der Zinsen und Zwischenzinsen, der schuldende Theil sich rühmen könnte.

Endlich möchten einer besondern Erwägung die Folgen nicht unwerth seyn, welche, auch nur von einem Versuch der erwähnten Einrede, für den unentbehrlichen Geldcredit der Staatsregierungen zu besorgen wären. Würde dieser Credit nicht in seiner wesentlichsten Grundlage unvermeidlich erschüttert werden, wenn durch ein solches Beispiel der Glaube an die Wahrscheinlichkeit erregt würde, daß bei Einlösung der Staatsschuldbriefe, der Preis, um welchen die Inhaber dieselben an sich gebracht hatten, zum Maasstab der Rückzahlung werde genommen werden?

§. 23.

Auch ist die Fähigkeit zu eigenthümlichen Erwerb und Besitz Schlesischer StaatsObligationen, auf holländische Unterthanen nicht beschränkt.

Der wörtliche Ausdruck des berliner Friedens bezeichnet die hier in Rede stehenden Staatsanlehen als „Geldsummen, „welche holländischen Unterthanen auf Schlesien hypo„thekarisch versichert seyen" (§. 7). Wer diese Bezeichnung der Gläubiger so verstehen wollte, daß nur holländische Unterthanen des ursprünglichen und derivativen Erwerbs Schlesischer PartialObligationen fähig gewesen seyen, oder noch jetzt seyen, würde nicht nur mit dem Inhalt der Darlehn-

verträge und selbst mit dem ursprünglichen Thatbestand, sondern auch mit dem kundbarsten Recht in Widerstreit gerathen.

Der klare Wortlaut der Schuldverschreibungen besagt zwar, daß alle drei Darlehen durch holländische Handelshäuser negociirt, nicht aber, daß sie ausschliessend bei holländischen Unterthanen aufgenommen worden seyen, und noch weniger, daß nur holländische Unterthanen des eigenthümlichen Erwerbs und Besitzes dieser Obligationen fähig seyn sollten. Er besagt vielmehr ausdrücklich, daß sie, durch die mit der Negociation beauftragten Handelshäuser, theilweise bei Holländern und bei Nichtholländern aufgenommen worden seyen (§. 5). Er bestimmt zugleich, daß die durch solche Aufnahme begründeten Schuldforderungen, durch jeden zu Uebertragung des Eigenthums tüchtigen Rechtstitel, also namentlich durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Kauf, Tausch, Cession, Gebung an Zahlungsstatt, auf jeden Andern, ohne Unterschied des Landes dem er angehört, übergehen können (§. 5).

Nur solche Erklärung und Willensmeinung stimmte zu dem Interesse der allerhöchsten k. k. östreichischen Regierung. Bei ihrem damaligen Geldbedürfniß konnte und mußte ihr gleichgültig seyn, von welchen Nationalen Geldbeiträge zu den in Holland eröffneten Anleihen geliefert wurden. Nur daran konnte ihr gelegen seyn, daß durch die mit der Negociation beauftragten holländischen Handelshäuser der volle Betrag der Anleihen, gleichviel durch Wessen Zuschuß, je eher je lieber herbeigeschafft werde. Eine vertragmäsige nationale Beschränkung der damaligen und künftigen eigenthümlichen Erwerb- und Besitzfähigkeit zu den PartialObligationen, hätte ihrem Anleihezweck nur nachtheilig seyn können. Daher ihre ausdrückliche Erklärung der unbeschränkten Erwerb- und Besitzfreiheit.

Ward durch solche unzweideutige Erklärung den Angehörigen aller Nationen frei gestellt, bei diesen Staatsanlehen sich zu betheiligen, ward zugleich allen Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Darleiher das volle Recht der letzten, wie

ohndem Rechtens, ausdrücklich zugesichert; so waren damit alle PartialObligationen dem freien Verkehr hingegeben, und es konnten bei den vielen Obligationen jeden Augenblick Eigenthumsveränderungen vorgehen, ohne irgend eine beschränkende Rücksicht auf die Nationaleigenschaft der neuen Erwerber.

Hätte demnach, mit Recht und in Wahrheit, oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, in dem berliner Frieden — beziehungsweise acht, sieben und sechs Jahre nach Aufnahme jener drei Staatsanlehen — vorausgesetzt werden können, daß in damaliger Zeit die Tausende von Partial-Obligationen sämmtlich Eigenthum holländischer Unterthanen seyen, daß sie es je gewesen und bis dahin geblieben seyen, daß sie es fernerhin bleiben würden, daß sie es müßten? Konnte, in dem berliner Frieden, der rechtliche Wille der hohen contrahirenden Theile dahin gehen, konnte in ihrer Machtbefugniß stehen, durch eine wörtliche Bezeichnung, welche offenbar die Nationaleigenschaft der mit der Negociation der Anlehen beauftragten Handelshäuser, mit jener der ursprünglichen Darleiher und ihrer Rechtsnachfolger verwechselt, also durch einen unbewachten Ausdruck, allen Nichtholländern, in Ansehung der Schlesischen PartialObligationen, die zeitherige eigenthümliche Besitz- und Erwerbfähigkeit zu entziehen? Konnten sie rechtlicherweise durch jenen Ausdruck hindern, daß das Eigenthum einzelner oder aller PartialObligationen auch auf andere als holländische Unterthanen übergehe, oder übertragen werde? Hätte wohl gar bei solchem Ausdruck mit Fug und Recht die Absicht vorwalten können, jene Nichtholländer, welche zur Zeit des berliner Friedens schon in eigenthümlichem Besitz von PartialObligationen waren, zu Veräusserung derselben an holländische Unterthanen zu nöthigen? Gewiß die eigene Rechtliebe der allerhöchsten Contrahenten, würde eine bejahende Antwort auf diese Fragen verschmähen.

Machte doch, ganz in solchem Sinn, auch die Königlich-preussische Regierung keinen Unterschied zwischen hollän-

dischen und nichtholländischen Inhabern Schlesischer Partial-Obligationen, als sie diese bei ihrem im Jahr 1810 in Holland negociirten Anlehn an Zahlungsstatt anzunehmen sich anheischig machte, und wirklich annahm (§. 11). Und versprach sie doch im Jahr 1822, in dem mit Rußland geschlossenen Vertrag, daß nach endlicher Vereinbarung mit Oestreich über die Schlesischen Staatsschulden, die ihr zur Befriedigung zugewiesenen polnischen Unterthanen, welche Schlesische Schuldverschreibungen, sey es in erster Hand, oder in zweiter, oder in Folge fernerweiter Verkäufe, besitzen, in dieser Beziehung ganz wie die preussischen Unterthanen behandelt werden sollen, deren Forderungen in dieselbe Classe gehören.

§. 24.

Der preussische Vorbehalt in dem berliner Frieden, war schon in seinem Ursprung ohne rechtliche Wirkung.

Der preussische **Vorbehalt** in dem berliner Frieden von 1742, ist die Quelle alles Unheils, welches in diesem höchst einfachen und klaren Schuldverhältniß über die Gläubiger gekommen ist. Für den Augenblick unbedenklich angenommen, diesen könne oder müsse gleichgültig seyn, ob sie die vertragmäsige Zahlung von Oestreich oder von Preussen erhalten, so konnte und kann doch der einseitig und willkührlich gemachte Vorbehalt, der k. preussischen Regierung wider die Inhaber Schlesischer Obligationen, gleichviel welcher Nation sie angehören, weder als aufschiebende noch als zerstörende Einrede dienen. Darum, weil er schon in seinem Ursprung ungesetzlich war, und weil, wäre er dieses nicht gewesen, sein Beweggrund längst aufgehört hat.

In dem genannten Frieden übernahm Preussen die Bezahlung der von Oestreich in England und Holland negociirten, auf Schlesien hypothekarisch versicherten Schulden; doch jene, welche **holländische Unterthanen** zu fordern hatten, unter dem **Vorbehalt**, deßhalb „mit Demje-„nigen, was ihm die **Republik Holland** schuldig sey,

„in Liquidation und Compensation zu treten" (§. 7). Dieser Vorbehalt war schon von Anfang her wirkungslos, nach dem natürlichen und dem positiven Rechtsgesetz. Er war es, in Beziehung sowohl auf die Regierung der Vereinigten Niederlande, als auch auf jene ihrer Unterthanen, welche Schlesische Staatsgläubiger waren.

In Ansehung der Regierung der Vereinigten Niederlande, weil Compensation eine wechselseitige Schuld derselben Berechtigten voraussetzt *); woran es hier fehlt. Denn nicht die Regierung der Vereinigten Niederlande, sondern einzelne holländische Unterthanen waren damals Schlesische Staatsgläubiger; also Privatpersonen, und solche, deren Nationaleigenschaft in dem Schlesischen Schuldenverhältniß dem Recht nach gleichgültig, und in den Darlehnverträgen mit klaren Worten für willkührlich erklärt ist (§. 5 und 25). Der Rechtsgrund ihrer Schuldforderungen, ruhte auf einem Privatvertrag; und zwar auf einem solchen, den nicht die preussische Regierung, sondern die östreichische geschlossen hatte.

Wäre die Regierung der Vereinigten Niederlande, was man hier dahin gestellt seyn läßt, damals Schuldner der preussischen gewesen, so war Sie doch, in Ansehung der auf Schlesien hypothecirten Staatsschulden, gewiß nicht Gläubiger. Das waren ganz Andere, und unter ihnen schon zu jener Zeit auch Nichtholländer. Denn wurden gleich alle drei Staatsanlehen durch holländische Handelshäuser negociirt, so war doch diesen die Ablieferung der PartialObligationen an Nichtholländer, und den holländischen Inhabern derselben die Uebertragung an Ausländer, nicht nur an sich schon rechtlich unbenommen, sondern auch in den Haupt-

*) L. C. Schroeder elem. juris naturalis, socialis et gentium, §. 563. Höpfner's Naturrecht, §. 117. Gros Lehrb. des Naturrechts, §. 239. — L. 2. et 12 in fin. D. de compens. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreich. Monarchie, Th. III, §. 1438. Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, Th. I, Tit. 16, §. 300 ff.

Schuldverschreibungen ausdrücklich zugestanden (§. 5). Hiezu kommt, daß die Regierung der Vereinigten Niederlande nicht ermächtigt gewesen wäre, der preussischen mit rechtlicher Wirkung durch Compensation eine fremde Schuldforderung zu erlassen. Demnach war, in Ansehung der auf Schlesien hypothecirten Schulden, zwischen jenen beiden Regierungen weder eine erzwungene oder eigenmächtig und einseitig erklärte, noch eine freiwillige Compensation rechtlich denkbar.

§. 25.

Fortsetzung.

Aber auch in Beziehung selbst auf jene holländische Unterthanen, welche zur Zeit des berliner Friedens Schlesische Staatsgläubiger waren, oder späterhin es wurden, mußte der in diesem Frieden von Preussen gemachte Vorbehalt schon in seinem Ursprung wirkungslos seyn. Auch ihnen kam der schon angeführte Rechtsgrund zu Statten, daß die Compensation eine wechselseitige Schuld zweier Berechtigten voraussetze, welche hier nicht vorhanden sey. Kein Gläubiger ist verpflichtet, gegen seinen Willen sich in Aufrechnung bringen zu lassen, was ein Dritter seinem Schuldner zu bezahlen hat. Was etwa ihre Regierung dem neuen Erwerber des größten Theils von Schlesien aus einem ältern Rechtsverhältniß schuldig war, hatten einzelne holländische Unterthanen, als Privatpersonen, in ihrem altschlesischen Darlehnverhältniß nicht zu vertreten. Wider ihren Willen konnte also jener neue Erwerber, der durch diesen Erwerb, vermöge der nicht bloß persönlichen, sondern auch dinglichen Eigenschaft der Schlesischen Staatsanlehen, ihnen ebenfalls tenent geworden war, mit Recht ihnen nicht in Aufrechnung bringen, was ihm ein Dritter, die holländische Regierung, schuldig war. Denn in dem Schlesischen Darlehnverhältniß ist nicht diese der Verpflichtete, und die Schuld eines Dritten kann wider den Gläubiger nicht in Compensation gebracht werden, weil sie wider diesen keine Gegenforderung begründet.

In diesem privatrechtlichen Schuldverhältniß erschien, auf der schuldenden Seite, die k. Preussische Regierung selbst als ein Dritter, und nur als ein Dritter. Nicht Sie, nur Oestreich, hatte den Darlehnvertrag geschlossen, und wenn Sie später, gleichviel ob in Ansehung der persönlichen oder der dinglichen Verpflichtung, in das östreichische Schuldverhältniß einrückte, so erschien sie in demselben überall nur in der Stelle von Oestreich, und war sie verpflichtet, sich genau in den privatrechtlichen Schranken desselben zu halten. Sie, als Schlesischer Rechts- und Pflichtnachfolger von Oestreich, wäre wohl befugt gewesen, Einreden, die etwa der östreichischen Regierung zustanden, gegen die Schlesischen Staatsgläubiger (ex persona Austriae) geltend zu machen, keineswegs aber solche, die aus ihrem eigenen nichtschlesischen Staatsverhältniß abgeleitet wurden; und unter diesen am wenigsten solche, bei welchen ein preussischer Anspruch gegen einen Dritten, die holländische Regierung, zur Grundlage hätte dienen müssen. Würde doch selbst die östreichische Regierung eigene Geldforderungen an die Republik der Vereinigten Niederlande, als Grund einer aufschiebenden oder zerstörenden Einrede wider die Schlesischen Gläubiger, diese dritten Berechtigten, rechtlicherweise nicht haben geltend machen können!

Durch Einreden anderer Art, als die wozu Oestreich befugt gewesen, setzte Preussen sich geradezu in den Fall widerrechtlicher Zahlungsweigerung. Seine Stipulation in dem neunten Artikel des berliner Friedens, ward illusorisch im Verhältniß zu Oestreich, das durch dieselbe von seiner Zahlungspflicht nur dann befreit wird, wenn es vertragmäsige Zahlung der Capitale und Zinsen durch Preussen bewirkt hat.

Auch das ändert hierin nichts, daß die holländischen Inhaber Schlesischer Obligationen, der holländischen Regierung zu Staatsabgaben verpflichtet waren. Kein Gläubiger ist verpflichtet, sich das in Aufrechnung bringen zu lassen, was er einem Andern als seinem Schuldner, zu bezahlen

hat *), weil, was die Subjecte betrifft, Compensation nur so weit Statt findet, als sie für ihre Person gleichzeitig als Gläubiger in Ansehung der von ihnen gemachten Anforderung, und als Schuldner in Hinsicht auf die dawider aufgestellte Gegenforderung, betrachtet werden können **).

Am allerwenigsten dürfte mit Rechtsbestand der CompensationsVorbehalt wider jene nichtholländischen Unterthanen angewandt werden, welche zur Zeit des berliner Friedens Schlesische Staatsgläubiger waren, oder seitdem es wurden, und allerseits mit vollem Recht es werden konnten. Vermöge sowohl gesetzlicher als auch vertragmäßiger Bestimmung, konnte das Eigenthum der Schlesischen Obligationen durch jeden Rechtstitel auch auf Nichtholländer übergehen (§. 5).

Uebernahm Preussen in dem berliner Frieden die hier in Rede stehenden drei Arten Schlesischer Staatsschulden, so war es verpflichtet, in das ganze vertragmäßige Rechtsverhältniß derselben, in das östreichische, und nur in dieses, einzutreten. Es war also nicht befugt, einseitig Aenderungen darin vorzunehmen, oder in den genau bestimmten Kreis desselben Prätensionen zu ziehen, die ihm, nach seinem anderwärtigen Staatsverhältniß und aus früherer Zeit, gegen die Republik Holland etwa zustehen konnten. Die Darlehnverträge, deren Inhalt ihm bekannt war, oder seyn mußte, besagten, daß diese Anlehen durch holländische Handelshäuser bei Holländern und Nichtholländern privatrechtlich negociirt worden seyen, und daß das volle Recht der ursprünglichen Darleiher, durch jede das Eigenthum übertragende Rechtstitel auf Andere, gleichviel welchem Staat sie angehörten, übergehen konnte.

---

*) L. 18. §. 1. D. de compens. L. 9. C. eod. Allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreich. Monarchie, Th. III, §. 1441.

**) Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, Th. I, Tit. 16, §. 302.

Im Uebrigen bedarf kaum einer Erwähnung, daß in dem berliner Frieden der von der preussischen Regierung gemachte Vorbehalt von der östreichischen weder eingeräumt ward, noch, da er in fremdes Rechtsgebiet eingreift, mit rechtlicher Wirkung zum Nachtheil der Gläubiger eingeräumt werden konnte. Oestreich, als ursprünglicher Schuld-Contrahent, blieb nach wie vor den Gläubigern wegen ihrer Befriedignng verhaftet, und wenn diese von ihm mittelbar, durch Preussen, befriedigt werden sollten, so lag ihm ob, solches unbedingt und vertragmäsig zu bewirken.

§. 26.

Die bei dem Vorbehalt vorausgesetzte preussische Forderung an Holland, war zeither nicht zu erforschen. Auch hat Preussen auf den Vorbehalt verzichtet, und ihn stillschweigend aufgegeben.

Nicht nur war der preussische Vorbehalt in dem berliner Frieden, an sich und schon in seinem Ursprung ungesetzlich, es ist bei ihm auch die wesentliche Grundlage des Thatbestandes unerwiesen. Es setzt derselbe eine Schuldforderung Preussens an die vormalige Republik Holland voraus, deren Daseyn zeither nicht zu erforschen war. Auch ward dieselbe nach ihrer Grösse und ihrer geschichtlichen und rechtlichen Beschaffenheit, von preussischer Seite nie bestimmt angegeben, vielweniger nachgewiesen. Zudem wäre jener Vorbehalt schon dadurch unwirksam geworden, daß Preussen selbst längst darauf verzichtet, und ihn stillschweigend aufgegeben hat.

Die bis zu dem berliner Frieden von Preussen mit Holland und dem Erbstatthalter geschlossenen Staatsverträge, lassen keinen Vorwand übrig zu einer Schuldforderung jener Macht gegen diese *). Aber auch angenommen, die Republik

---

*) In den SeparatArtikeln des kurbrandenburg-holländischen Allianzvertrags vom 8. März 1678, verzichteten beide Theile ausdrücklich auf alle bis dahin gegenseitig gemachten Geld-Prätensionen. DuMont, corps dipl. univ., T. VII, P. I, p. 343.

der Vereinigten Niederlande wäre zur Zeit des berliner Friedens wirklich Schuldner der Krone Preussen gewesen, oder von dieser damals wegen einer (etwa noch illiquiden) Schuldforderung in Anspruch genommen worden, so wäre doch seitdem entweder jene Schuld längst schon getilgt, oder der Anspruch von Prussen stillschweigend aufgegeben worden.

In den seit 1742 zwischen diesen Mächten geschlossenen Staatsverträgen, so viel deren öffentlich bekannt geworden sind, sieben an der Zahl *), namentlich in denen, worin über Geldangelegenheiten stipulirt ward, ist nirgend einer solchen Schuldforderung oder Prätension erwähnt, geschweige denn deßhalb von k. preussischer Seite eine Compensation in Antrag gebracht, oder deßhalb ein Vorbehalt gemacht.

Zum Ueberfluß haben Inhaber Schlessischer Staats-Obligationen, im Jahr 1826, bei der Königlich-niederländi-

---

Erneuert ward dieser Vertrag, durch einen Tractat vom 10. Jan. 1702 (30. Dec. 1701 a. St.). — Nur Familiensache, keine niederländische Staatsangelegenheit, war der Streit über die oranische Succession, zwischen König Friedrich Wilhelm I. von Preussen und dem Fürsten Wilhelm Carl Heinrich Friso von Nassau-Dietz, damaligem (wie in dem sogleich anzuführenden Vergleich sein Titel lautet) Erbstatthalter nur von Gröningen, den Ommelanden und dem Land Drenthe, Statthalter von Geldern und der Grafschaft Zütphen, der erst seit 1748, unter dem Namen Wilhelm IV., Erbstatthalter der gesammten Vereinigten Niederlande war. Beigelegt ward dieser Streit durch den Theilungsvergleich vom 14. Mai und 16. Juni 1732. In dem Art. 8 entsagte der König seinem Anspruch auf einen Theil der zu der oranischen Successions-Masse gehörenden Rente, welche die General-Staaten unter dem 11. Jul. 1711 bewilligt hatten; und in den Art. 12 und 13 ward der Streit über die beiden auf den Maaszoll versicherten Renten, durch Theilung derselben beigelegt.

*) Staatsverträge vom 15. April 1788, 10. Dec. 1790, 19. Apr. 1794, 26. Juni, 7. Oct. u. 8. Nov. 1816, 12. März 1817.

schen Regierung Anlaß gegeben zu amtlichen Nachforschungen, über etwa noch bestehende Geldansprüche Preussens an die vormalige Republik Holland. Es ist aber, nach einer im Jänner 1827 ihnen zugekommenen amtlichen Erklärung, „solches Bestreben ohne allen Erfolg geblieben".

Auch läßt sich mit Zuversicht annehmen, daß im Jahr 1810 die Königlich-holländische Regierung, zu dem von Preussen in Amsterdam durch Witwe Ueberfeld und Serrurier negociirten Anlehn von 32 Millionen Gulden (§. 11 u. 17) die damals nöthige ausdrückliche Staatserlaubniß nicht würde ertheilt haben, wenn in jener Zeit der in dem Compensations-Vorbehalt von Preussen angedeutete Anspruch, auf eine ihm zustehende Geldschuld des holländischen Staates, noch bestanden hätte. Ward doch bei Ertheilung jener Erlaubniß ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß bei dem neuen Anlehn die alten, auf Schlesien hypothekarisch versicherten, durch holländische Handelshäuser negociirten Capitale, und auch, wenn nicht nach dem vollen, doch in einem billigen Betrag, die davon verfallenen Zinsen, an Zahlungsstatt müßten angenommen werden (§. 11).

Indem die k. Preussische Regierung diese Bedingung ohne Widerspruch und Vorbehalt einging, indem sie sogar in dem gedruckten Anleiheplan sich anheischig machte, alle damals noch ausstehenden Schlesischen PartialObligationen nach dem vollen Nennwerth der darin verbrieften Capitale, und auch den Zinsenrückstand bis zum anderthalbfachen Betrag der Capitale, an Zahlungsstatt anzunehmen (§. 11 u. 17), indem sie diese Zusage bei allen ihr, nebst dem verhältnißmäßigen baaren Geldzuschuß, dargebotenen Obligationen dieser Art erfüllte, — verzichtete sie stillschweigend auf den in dem berliner Frieden gemachten Vorbehalt, wenn anders derselbe an sich rechtlich gewesen wäre, und dessen Beweggrund nicht schon früher aufgehört hätte.

Dem gemäß hat die Königliche Regierung in der neuesten Zeit die Berufung auf diesen, bloß als aufschiebendes Zahlungshinderniß gemachten Vorbehalt, dessen sie in dem

Jahr 1756 als einer Entschuldigung wegen noch nicht geleisteter Zahlung sich bedient hatte (§. 9), gänzlich aufgegeben. Als sie in dem Jahr 1818 die, um Zahlung bittend, bei ihr eingekommenen Inhaber Schlesischer PartialObligationen ein für allemal zurückwies, berief dieselbe, zu Rechtfertigung der Zurückweisung, sich nicht mehr auf diesen, zwei und sechzig Jahre früher, wie es scheint nur entschuldigungsweise oder ausweichend, vorgeschützten Vorbehalt, sondern peremtorisch darauf, daß sie eine Selbstverpflichtung, zu Bezahlung jener von ihr nicht contrahirten Schulden, gegen die Gläubiger zu keiner Zeit anerkannt habe (§. 12).

Gewiß würde auch die k. Preussische Regierung nicht noch im Jahr 1822, in ihrem mit Rußland geschlossenen Vertrag (§. 16), die polnischen Inhaber Schlesischer Staats-Obligationen auch der gegenwärtig in Beziehung stehenden Art, auf eine von ihr mit Oestreich demnächst vorzunehmende Theilung der Schlesischen Staatsschulden, ohne wahrende Erwähnung jenes Vorbehaltes vertröstet haben, wenn die durch jene Obligationen bezeichnete Schlesische Schuld gegen eine Staatsschuld der Vereinigten Niederlande an Preussen, durch Compensation, wirklich oder vermeintlich, schon getilgt, oder zu tilgen beabsichtigt, oder dazu noch Hoffnung gewesen wäre.

Und eben so wenig würde sie, ohne des oft gedachten Vorbehaltes wahrend zu gedenken, sieben Jahre lang, von 1815 bis 1821, der Königlich-niederländischen Regierung die Lieferungen, für die preussische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg, mit baarem Geld bezahlt haben.

Alles Vorstehende wohl erwogen, ist leicht vorauszusehen, wie jeder Richterspruch, auf eine von dem CompensationsVorbehalt in dem berliner Frieden hergenommene Einrede, ausfallen würde; sey es, daß dieselbe der Kaiserlich-östreichischen Regierung vor einem bundesverfassungsmäßigen Compromiß- oder AusträgalGericht, oder den Gläubigern vor einem Königlich-preussischen Landesgericht, entgegengesetzt wäre.

§. 27.

Prüfender Ueberblick der amtlichen Erklärungen, auf Vorstellungen von Inhabern Schlesischer PartialObligationen.

Bei einem Ueberblick der amtlichen Erklärungen, welche auf Vorstellungen und Bitten von Inhabern Schlesischer PartialObligationen der in Frage stehenden Art, von k. Preussischer und von k. k. Oestreichischer Seite in verschiedenen Zeiten amtlich ertheilt wurden, fällt sogleich in die Augen, daß auf der einen Seite die in verschiedenen Zeiten erfolgten Aeusserungen nicht immer unter sich übereinstimmten. Diese Verschiedenheit in dem eigenen Gesicht- und Wirkungskreis, zeugt von wechselnden Ansichten und Behauptungen, ihrer Natur nach wesentlich verschieden. Bald waren die Erklärungen nur aufschiebend, bald schlechthin abweisend, bald bestimmt auf den Antrag gerichtet, bald ausweichend.

Preussen entschuldigte sich gegen Oestreich im Jahr 1756, wegen Nichtbezahlung der holländischen Schuldforderungen, mit dem im berliner Frieden von ihm gemachten Vorbehalt der Compensation seiner Forderungen an die Republik Holland, während es sich zugleich rühmte, die auch in dem berliner Frieden übernommenen Schlesischen Staatsschulden, aus der in England negociirten Anleihe (§. 7), vollständig, an Capital und Zinsen, bezahlt zu haben (§. 9). In welchem Licht, zumal jetzt, jener Vorbehalt in geschichtlicher und rechtlicher Hinsicht erscheine, und wie solcher auf keinen Fall geeignet sey, das Forderungsrecht der Gläubiger, dieses jus tertii, hinzuhalten, zu schmälern, oder aufzuheben, ist oben (§. 24—26) gezeigt worden.

Sechs und sechzig Jahre später vertröstete dieselbe allerhöchste Regierung, in einem mit Rußland geschlossenen Staatsvertrag die polnischen Inhaber Schlesischer PartialObligationen, auf eine von ihr mit Oestreich zu treffende Vereinbarung über Schlesisches Schuldenwesen (§. 16). Allein der berliner Friede, in einem SeparatArtikel, verweiset zu einer solchen Vereinbarung nicht diejenigen Arten von Schle-

sischen Staatsschulden, worüber schon in dem berliner Friedensschluß selbst, Art. 9, eine feste und definitive Vereinbarung enthalten war, sondern ganz andere daselbst namentlich benannte (§. 7 u. 10). Nur zu jenen ersten Arten, durch im Frieden schon enthaltene Vereinbarung von der Krone Preussen definitiv übernommen, gehören die Staatsschulden aus den drei durch holländische Handelshäuser negociirten Anlehen, welche allein der Gegenstand jetziger Erörterung sind.

Von ganz anderem Gehalt ist die oben (§. 12) wörtlich angeführte preussische Erklärung, in einem Schreiben des damaligen Herrn Staatskanzlers vom 4. August 1818. Zwar wird darin ausdrücklich nicht widersprochen, daß Preussen in vier Friedensschlüssen, in denen von Berlin, Dresden, Hubertsburg und Teschen (§. 7), zu Bezahlung der in Frage stehenden Schlesischen Staatsschulden sich verpflichtet habe. Aber geläugnet wird doch geradezu, daß von Preussen, bis zu seiner holländischen AnleiheNegociation von 1810, irgend eine Selbstverpflichtung, zu Bezahlung jener Schulden, ausgesprochen worden sey.

Hatte Preussen im Jahr 1810 sich anheischig gemacht, bei einer neuen Anleihe in Holland alle Schlesischen PartialObligationen, die Capitale nach ihrem vollen Nennwerth, von dem Zinsenrückstand den anderthalbfachen Betrag der Capitale, an Zahlungsstatt anzunehmen, hatte diese Regierung in solcher Art einen sehr bedeutenden Theil von beiden wirklich angenommen, so ward acht Jahre später behauptet, durch solche zweifache Handlung sey von Preussen eine besondere Anerkennung dieser Schlesischen Schulden nicht geschehen; vielmehr sey das Rechtsverhältniß derselben geblieben wie vor 1806, und seit Schlesiens Vereinigung mit dem preussischen Staat, bis zu den grossen Veränderungen in den europäischen Verhältnissen (1815?), habe Preussen nie eine Verbindlichkeit gegen die Gläubiger aus den hier in Beziehung stehenden Schlesischen Anlehen anerkannt.

Soll diese Erklärung so verstanden werden: Preussen habe, in Ansehung der Befriedigung dieser Gläubiger, in den

erwähnten Friedensschlüssen wohl gegen Oestreich, nicht aber daselbst oder zu irgend einer andern Zeit gegen die Gläubiger, eine Selbstverpflichtung übernommen oder anerkannt; so wäre damit jedes Forderungsrecht der Gläubiger an Preussen, auch das durch die hypothekarische Verpfändung der preussisch-schlesischen Landestheile und durch die landständische Einwilligung und Mitverpflichtung (§. 2 u. 3) begründete, geradezu hinweggeläugnet, und es wären hiemit stillschweigend die Gläubiger, mit allen ihren Capital- und Zinsenforderungen, ganz allein an Oestreich verwiesen, als den SchuldContrahenten und noch dermaligen Besitzer eines Theils der Hypothek. Nur zu einem solchen Sinn jener Erklärung, stimmt ihr Endbescheid: „die Inhaber gedachter Obligationen hätten bei allen die Realisation der letzten beabsichtigenden Anträgen, von preussischer Seite keine andere als eine zurückweisende Bescheidung zu erwarten".

Gleichwohl scheint mit einer solchen peremtorischen Abweisung, und den dafür angeführten Bestimmungsgründen, derjenige der letzten unvereinbar zu seyn, welcher im Wesentlichen sagt: Preussen habe bei der im Jahr 1810 in Amsterdam eröffneten Anleihe von 32 Millionen Gulden, Schlesische Obligationen wie jedes andere fremde Papier, ohne Anerkennung einer eigenen Zahlungsverbindlichkeit, an Zahlungsstatt angenommen (§. 12). In dem damals öffentlich bekannt gemachten Anleiheplan, setzte Preussen den gesammten CapitalBetrag der noch in Umlauf befindlichen Schlesischen Obligationen aus den drei holländischen Anlehen, auf 4,800,000 Gulden, und erklärte sich bereit, aus solchen bei dem neuen Anlehn 3/8 an Capital und Zinsen, und zwar von jedem 100 Fl. Capital 150 Fl. Zinsen, an Zahlungsstatt anzunehmen. Die preussische Regierung machte sich demnach anheischig, in der Anleihe von 32 Millionen Gulden weniger nicht als zwölf Millionen Gulden, das heißt 4,800,000 Gulden Capitalrest, und 7,200,000 Gulden von dem Zinsenrückstand, aus Schlesischen Obligationen an Zahlungsstatt anzunehmen. Damit wäre aber der ganze damals noch unbezahlte Vorrath Schlesischer Obligationen mit einemmal

aus dem Umlauf gezogen, und zugleich ein sehr bedeutender Zinsenrückstand getilgt worden, wenn das verlangte Anlehn von 32 Millionen Gulden voll (was nicht geschah) zu Stande gekommen wäre (§. 17).

Ohne ein Bewußtseyn eigener Zahlungsverbindlichkeit als Bestimmungsgrund bei solchem Entschluß vorauszusetzen, würde dieser eine kaum erklärbare Zuneigung zu einem „fremden" Papier verrathen, dessen fernere Anerkennung der SchuldContrahent seit acht und sechzig Jahren verweigert hatte, das seit fast siebenzig Jahren zinsenlos schwebte, das deßwegen im Börsenwerth tief gesunken war, das Preussen erst acht Jahre später (1818) für ihm fremd erklärte, mit welchem, nach solcher Erklärung, diese Macht durch die neue amsterdamer AnleiheOperation auf das Wenigste für zwölf Millionen Gulden Gläubiger von Oestreich geworden wäre, von einer Macht, die bei jeder Anforderung ihm zerstörenderweise die Einrede der Stipulation des berliner Friedens würde entgegengesetzt haben. Möchte nicht, wenn die Wahl des an Zahlungsstatt anzunehmenden fremden Staatspapiers willkührlich gewesen wäre, dem preussischen Staatsinteresse ungleich zuträglicher gewesen seyn, holländische Kanzen und Restanten nach einem gewissen Verhältniß zu wählen, die in jener Zeit zu 2 bis 3 pro Cent zu kaufen waren?

Was die k. k. Oestreichischen Erklärungen betrifft, welche auf Vorstellungen von Besitzern Schlesischer Partial-Obligationen in den Jahren 1820 und 1821 erfolgten, so ward darin ganz einfach von der, schon in früherer Zeit, namentlich in den Jahren 1756, 1774 und 1781 (§. 8 u. 9), stets aufgestellten Behauptung ausgegangen, daß Preussen allein zahlungspflichtig sey. In Folge derselben, ward zuerst Unterstützung bei dem berliner Hof den Gläubigern zugesichert, dann hingewiesen auf baldige Vereinbarung mit Preussen, wegen vertragmäsig (im berliner Frieden) zugesagter Berichtigung dieser Schlesischen Staatsschulden, und auf die ursprüngliche Bestimmung des berliner Friedens, als die Grundlage des in dieser Hinsicht

zwischen Oestreich und Preussen bestehenden Rechtsverhältnisses (§. 14 u. 15).

§. 28.

Der östreichische und der preußische Theil von Schlesien sind jetzt teutsche Bundesländer, folglich den Gesetzen des Bundes unterworfen, und diese hier anwendbar.

Soll, ob Oestreich oder Preußen, oder ob Beide nach bestimmtem Verhältniß, die noch ausstehenden Schulden aus den drei Schlesischen durch holländische Handelshäuser negociirten Anlehen zu bezahlen haben, bei der hohen teutschen Bundesversammlung zu verfassungsmäßiger Verhandlung und Erörterung kommen, so steht zuvörderst zur Frage: ob der östreichische und der preussische Theil von Schlesien jetzt teutsche Bundesländer, und die beiden genannten Mächte wegen dieser Landestheile als Mitglieder des teutschen Bundes zu betrachten seyen?

Der östreichische und der preussische Theil von Schlesien, welche bei Aufnahme der drei Anlehen zusammen das Herzogthum Ober- und Niederschlesien bildeten, und eine gemeinschaftliche landständische Verfassung hatten, sind jetzt teutsche Bundesländer. Dafür haben Oestreich und Preussen, in den wiener Congreßverhandlungen für Errichtung des teutschen Bundes, in der teutschen Bundesacte, in Verhandlungen und Anordnungen der Bundesversammlung, dieselben unbedingt erklärt und anerkannt. Durch solche Erklärung und Anerkennung haben sie dieselben dem Territorialbestand des teutschen Bundes einverleibt, und sich verpflichtet, dieselben in der Kriegs- und Geldmatrikel des Bundes, worin solche ihnen angerechnet wurden, zu vertreten, und in ihrer dortigen Regenteneigenschaft, die Vertraggesetze des Bundes anzuerkennen.

In den wiener Congreßverhandlungen für Errichtung des teutschen Bundes, schon in der zweiten Sitzung des Comité für die teutschen Angelegenheiten, gaben

Oestreich und Preussen zu Protocoll: „Sie erklärten unbedenklich, daß Oestreich mit seinen gesammten Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Italien, und Preussen mit allen seinen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von dem eigentlichen Preussen und Posen, dem Bunde beitreten wollten" *). Vier Tage später, als von baierischer Seite die Besorgniß geäussert ward, es werde Preussen Schlesiens Zuziehung zu dem Bund nicht zugeben wollen, erklärte Preussen zu Protokoll: „daß es allerdings die Absicht Preussens sey, auch mit Schlesien in den Bund einzutreten" **).

In dem Entwurf der Bundesacte, welchen in der ersten Conferenz zu Feststellung des teutschen Bundes, Oestreich und Preussen gemeinschaftlich vorlegten, war in dem ersten Artikel bloß gesagt, daß Oestreich und Preussen für ihre teutschen Besitzungen „dem Bund beiträten" ***). Dazu machte Baiern die Erinnerung, es sey zu setzen: „für ihre sämmtlichen ehemaligen Reichsländer"; und die Deputirten der vereinigten Fürsten und Städte schlugen vor, „die Provinzen womit Oestreich und Preussen zu diesem Bunde „treten, näher anzugeben" †). Die dänischen Bevollmächtigten, welchen unbekannt war, daß Schlesien zu dem teutschen Reich gehört habe, erklärten: „Da nach der von „Baiern vorgeschlagenen Abfassung, Schlesien, so vor„mals nicht zum Reichsverband gehörte, als aus dem Bun„de ausgeschlossen anzusehen seyn würde; so möchte es nö„thig seyn, darüber eine nähere Aufklärung und Gewißheit „zuwege zu bringen" ††). Indeß war Schlesiens Verbindung mit dem teutschen Reich offenkundig, und war von

---

*) Protokoll v. 16. Oct. 1814; Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 81.

**) Protocoll v. 22. Oct. 1814; ebendas. S. 106.

***) Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 314.

†) ConferenzProtocoll v. 26. Mai 1815; ebendas. S. 344.

††) Confer.Protoc. v. 29. Mai 1815; ebendas. S. 414.

Oestreich und Preussen in den oben angeführten Protocollen schon unumwunden eingeräumt, daß Schlesien zu dem Bund gehören solle. Daher vereinigten sich sofort alle Bevollmächtigten, in dem ersten Artikel der Bundesacte zu setzen: „Oestreich, Dänemark und Preussen für ihre ehemaligen „Reichsländer" *).

In der folgenden Sitzung legte die RedactionsCommission eine verbesserte Fassung des ersten Artikels vor. Darin waren als Mitglieder des Bundes genannt: „Oestreich, „für dessen gesammte ehemalige teutsche Reichslande"; und: „Preussen, für dessen gesammte vormals zum teutschen „Reiche gehörige Besitzungen". Für den Augenblik ward bei dieser Redaction in der Conferenz „Nichts zu erinnern „gefunden" **). Doch machte späterhin die RedactionsCommission den Antrag, bei den Staaten womit Preussen in den Bund trete, „Geldern besonders zu benennen, da dieses zu den Reichslanden nicht gehört habe". Die Conferenz nahm aber solches „darum nicht an, weil die Ausdeh- „nung dieses Landes zu beschränkt sey, um einer besondern „Erwähnung zu bedürfen, auch aus dem Matricular- „Anschlag künftig erhellen werde, daß Geldern mit zu „dem Bund gerechnet werde" ***).

Nunmehr verstand man sich allseitig †) zu derjenigen Abfassung, welche in dem ersten Artikel der teutschen Bundesacte enthalten ist. In diesem vereinigten sich mit den übrigen souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands zu dem teutschen Bund,

> „der Kaiser von Oesterreich und der König von „Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum „teutschen Reich gehörigen Besitzungen" ††).

*) Dasselbe Protocoll; ebendas. S. 403.

**) Confer.Protoc. v. 30. Mai 1815; ebendas. S. 429 und 420.

***) Confer.Protoc. v. 2. Jun. 1815; ebendas. S. 469.

†) Confer.Protoc. v. 3. Jun. 1815; ebendas. S. 493, vergl. mit 479 f.

††) Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 598.

Nach den übereinstimmenden Erklärungen Oestreichs und Preussens, welche dieser Bestimmung vorausgegangen waren, ist unzweifelhaft, daß der östreichische und der preussische Theil von Schlesien jetzt teutsche Bundesländer seyen.

Dafür wurden sie auch in Verhandlungen der teutschen Bundesversammlung, von dieser überhaupt, und von Oestreich und Preussen insbesondere, unbedingt anerkannt, und als solche in die Bundesmatrikel aufgenommen.

In den Verhandlungen der Bundesversammlung zu Entwerfung einer Matrikel des teutschen Bundes, für Vertheilung aller Gesammtlasten unter die Bundesglieder, war nöthig, daß jene Regierungen, welchen auch andere als Bundesstaaten unterworfen sind, ihre zu dem Bund gehörenden Staaten bestimmt anzeigten, um nach der Anzahl der darin befindlichen Einwohner, ihr MatrikularQuantum in Hinsicht auf Mannschaftstellung und Geldleistung festsetzen zu können. Zu dem Ende erklärte Oestreich, in dem Protocoll der Bundesversammlung vom 6. April 1818, §. 77, wie folgt:

> „Seine Majestät stellen — — — diejenigen Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie zum „teutschen Bunde, welche vormals eingekreisete oder „nicht eingekreisete Reichslande waren, und „sich jetzt in Allerhöchstdero tractatenmäsigem Besitz „befinden. — — — Die Oesterreichischen Länder „und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem „teutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden: — — — — 11) der Oesterreichische Antheil „an dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der „Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und „Zator."

Dem gemäß, ward die Einwohnerzahl des östreichischen Schlesien, in die der Bundesmatrikel einverleibte Gesammtzahl der zu dem Bund gehörenden östreichischen Volks-

menge aufgenommen. Auch ward in der öffentlich bekannt gemachten östreichischen Verordnung vom 2. März 1820 *), betreffend die Abschaffung der Nachsteuer und des Abzuggeldes, der östreichische Theil von Schlesien als zu dem teutschen Bund gehörend angegeben.

Wie Oestreich, so erklärte auch Preussen, in dem Protocoll der Bundesversammlung vom 4. Mai 1818, §. 105, in Absicht auf die Bundesmatrikel,

„daß Seine Majestät der König nachstehende Pro„vinzen der preussischen Monarchie, Pommern, „Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, „Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen „Bunde gehörend betrachten, und demselben damit „beitreten."

Dieser Erklärung zufolge, ward das preussische Schlesien in die Berechnung des preussischen Bundes-Matrikularanschlags aufgenommen.

Sind nun beide Theile von Schlesien, der östreichische und der preussische, welche zu der Zeit, als die hier in Frage stehenden drei Arten von Schuldforderungen von wegen des Herzogthums Ober- und Niederschlesien, von dem Landesherrn und den Landständen desselben gemeinschaftlich contrahirt und auf dasselbe radicirt wurden, dieses Herzogthum bildeten, jetzt unstreitig bei dem teutschen Bund immatriculirt, mithin teutsche Bundesländer, und übernimmt, zufolge der Natur der Sache und der klaren Bestimmung in dem ersten Artikel der Bundesacte, jede Regierung, durch Einverleibung ihres Landes oder Landestheils in den Territorial-Bestand des Bundes, die Verpflichtung, in Ansehung desselben die Vertraggesetze des Bundes anzuerkennen; so ergibt sich hieraus die rechtliche Schlußfolge, daß beide Theile von Schlesien den Vertraggesetzen

---

*) In Sr. k. k. Maj. Franz I. politischen Gesetzen und Verordnungen, Bd. XLVIII, S. 59 ff.

des teutschen Bundes unterworfen, und diese auf das Rechtsverhältniß der genannten drei Schlesischen Staatsanlehen anwendbar seyen.

§. 29.

Unerheblich ist die Frage, ob Schlesien zu dem teutschen Reich gehört habe.

Da ausser allem Zweifel ist, daß der östreichische und der preussische Theil von Schlesien zu dem teutschen Bund gehören, so ist für gegenwärtigen Zweck die Frage unerheblich: ob Schlesien ein Bestandtheil des teutschen Reichs gewesen sey? Nicht als Mitglieder des teutschen Reichs, sondern als teutsche Bundesglieder, und nicht in Ansehung eines teutschen Reichslandes, sondern in Beziehung auf Landesbezirke, die jetzt unstreitig zu dem teutschen Bund gehören, die durch übereinstimmende landesherrliche und landständische Willenserklärung den reclamirenden Gläubigern für Capital- und Zinsenzahlung principal (§. 2) angewiesen, und überdieß hypothekarisch verpfändet (§. 3) sind, werden die beiden allerhöchsten Regierungen, wegen Entscheidung der zwischen ihnen streitigen Frage von der Zahlungsverbindlichkeit, bei der hohen teutschen Bundesversammlung in Anspruch genommen.

Der Durchlauchtigste teutsche Bund ist nicht auf das teutsche Reich gepfropft. Er so wenig, als der rheinische, ist Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des früher schon erloschenen teutschen Reichs. Zu diesem steht derselbe in keiner Art von obligatorischer Beziehung. Wenn einzelne Bundesglieder, für ihren Theil, Verpflichtungen des teutschen Reichs auch jetzt noch von Rechtswegen anzuerkennen verbunden sind, so sind sie solches weder in Beziehung auf die Gesammtheit des Bundes, noch in ihrer Eigenschaft als Bundesglieder. Sie sind es wegen CorrealVerpflichtungen, die ihnen als vormaligen Theilhabern an der Reichshoheit (Reichs- und Kreisständen) und reichsunmittelbaren Landesher-

ren, oder als Rechtsnachfolgern von solchen, gegen Dritte obliegen, und die, vermöge der immerwährenden und dinglichen Natur der Staatsverpflichtungen, durch den Fall der Reichsverbindung weder verändert noch aufgehoben wurden. Es sind Verpflichtungen die, aus der Zeit des teutschen Reichs, als dingliche Last auf ihren ehehin in der Reichsverbindung begriffenen Ländern haften, für deren Fortdauer also gleichgültig ist, ob diese Länder jetzt zu einem Staatenbund gehören, oder bundesfrei seyen.

Aber in dem gegenwärtigen Fall ist die Rede, nicht von einer Verpflichtung des teutschen Reichs, oder eines ehemaligen Reichlandes, als solchen; sondern von einer ausser aller Beziehung auf die vormalige Reichsverbindung stehenden Geldschuld eines Landes, das nach Entstehung dieser Schuld zwischen zwei Souverainen getheilt ward, unter denen jetzt zur Frage steht, ob und wie jene Schuld unter sie zu vertheilen sey. Diese Frage gehört zu jenen, für deren rechtliche Entscheidung, im Fall ermangelnder gütlicher Uebereinkunft, beide Souveraine sich den Vertraggesetzen des teutschen Bundes dadurch unterworfen haben, daß sie mit den hier in Betracht kommenden Landestheilen dem teutschen Bund beigetreten sind. Demnach kann hier nur Schlesiens dermaliges Rechtsverhältniß zu dem teutschen Bund, nicht sein vormaliges zu dem teutschen Reich, in Erwägung kommen.

§. 30.

Doch war Schlesien ein Bestandtheil des teutschen Reichs. Mit Polen vereinigt, und unmittelbar nachher, war es schon dem teutschen Reich lehn- und zinspflichtig.

Könnte aber, wie in einem amtlichen Vortrag vom Jahr 1819 behauptet worden ist, die Frage von Schlesiens staatsrechtlichem Verhältniß zu dem teutschen Reich, hier practischen Werth haben, so würde eine gründliche Erörterung derselben, besonders nach den eigenen neuesten Erklärungen so-

wohl Oestreichs als auch Preussens, in gegenwärtigem Fall die Verpflichtung der jetzigen Allerdurchlauchtigsten Beherrscher Schlesiens zu den Gesetzen des teutschen Bundes, und die Competenz der hohen Bundesversammlung nur desto mehr begründen. Denn gewiß war Schlesien ein Bestandtheil des teutschen Reichs. Den Beweis davon hier zu führen, würde man seiner Unerheblichkeit wegen sich zu enthalten haben. Da aber jener Thatumstand in dem erwähnten Vortrag geradezu geläugnet wird, und vielleicht hierauf auch jetzt irgendwo ein Gewicht gelegt werden könnte, so verpflichtet das Interesse der Sache hier zu einer förmlichen Beweisführung um so mehr, da man eine solche anderswo nachzuweisen nicht vermag.

Wohl war Schlesien, in dem früheru Zeitraum des Mittelalters, wenn nicht ein Bestandtheil Polens, doch mit diesem unter demselben Herrscher vereinigt. Aber urkundlich gewiß ist, daß, während dieser Vereinigung, Polen, mit Inbegriff von Schlesien, seit 1018 teutsches Reichslehn und dem Reich zinsbar gewesen sey, und daß es noch unter Kaiser Heinrich IV. die Reichsgerichtbarkeit anerkannt habe*). In Folge der von dem Herzog Boleslaw III. von Polen (er starb 1138) verordneten Ländertheilung unter vier seiner Söhne, ward Schlesien von Polen getrennt. Boleslaw's erstgebohrner Sohn, Wladislaw, den seine Brüder in Polen aus der dortigen Hauptregierung verdrängt hatten, ward Herzog von Schlesien und Cracau**). Als solcher erhielt er 1146 Schutz und Belehnung von dem teutschen Kaiser Conrad III. Der Letzte seines Mannsstammes, Herzog

*) Herm. CONRING de finibus Imperii Germ. cap. XVIII. §. 3. sqq.; in Ejus Operib. T. I. (Brunsv. 1730. Fol.), pag. 255 sqq. Noch im J. 1300 übte Kaiser Albrecht einen Act der Reichshoheit über Polen aus, indem er das dortige Reich für eröffnet, und den König von Ungarn und Böhmen, Wenzeslaw, für ermächtigt erklärte, dasselbe für sich und das teutsche Reich zu erobern. Gebhardi a. unten a. O., Bd. I, S. 222.

**) Gotf. LENGNICH historia Polona, p. 5. 7. et 12.

Heinrich VI. von Breslau (er starb 1335), errichtete mit König Wenzel II. von Böhmen einen Erbvertrag, nach welchem dieser oder dessen Nachfolger ihm in seinem Herzogthum succediren sollte. Kaiser Rudolph I. bestätigte solches von Reichswegen, in einer eigenen Urkunde von 1290, und bemerkte in dieser ausdrücklich, daß „das Breßlische oder Schlesische Fürstenthumb Uns und dem Kaiserthum unters Lehn „gehörig" sey *). In einer zweiten, vom nächstfolgenden Tag datirten Urkunde, erklärt Kaiser Rudolph, daß Herzog Heinrich von Breslau das Fürstenthum Breslau und Schlesien von Ihm und dem Reich zu Lehn empfangen habe, und daß er nunmehr dasselbe, als zu Ihm und dem Reich gehörend, und alle durch Heinrichs Tod ledig gewordenen Reichslehen, seinem Sohn (Schwiegersohn) Wenzel, als König von Böhmen, für ihn und seine Nachkommen als Reichslehen gebe **).

Aber auch nach seiner Trennung von Polen, war Schlesien dem teutschen Reich zinspflichtig. Daß die schlesischen Fürsten dem Kaiser Zins entrichtet haben, wird nicht nur von Kaiser Friedrich I. in einer Urkunde ***) gemeldet, sondern es ist auch Kaiser Carl IV., in der unten angeführten Vereinigungsurkunde von 1355, des Zinses geständig, „welchen die polnischen und schlesischen Herzoge, „lange Zeit hindurch, dem heiligen Reich zu entrichten schul„dig waren".

---

*) Conring l. c., cap. XXIX, §. 8.; in Ejus Operib., T. I. p. 449. Lateinisch steht diese Urkunde in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Contin. 1, Forts. 1, S. 278. — Dieser Bestätigungsurkunde wird ausführlich erwähnt, in der unten angeführten Vereinigungsurkunde Kaiser Carls IV. von 1355.

**) Der Lehnbrief steht bei Lünig a. a. O., S. 277. — Auch dieses Reichslehnbriefs erwähnt Carl IV. in der Vereinigungsurkunde von 1355. Vergl. auch L. A. Gebhardi's genealog. Geschichte der erbl. Reichsstände in Teutschland, Bd. III, S. 78.

***) Bei Goldast, de regno Bohemiae; append. docum., p. 23.

§. 31.

Kam dann unter des Königs von Böhmen Schutz- und Lehnherrlichkeit, zum Theil auch in dessen Eigenthumbesitz. Woraus böhmische Landeshoheit sich entwickelte.

Seit dem Tode Wladislaw's, Herzogs von Schlesien und Cracau, 1159, war, meist durch Ländertheilungen unter seinen Nachkommen, Schlesien in eine Reihe von Herzogthümern, Fürstenthümern und Herrschaften zerstückelt worden, deren Besitzer fast alle pjastischen Stammes waren. Es gab eigene Herzoge, Fürsten und Herren von Breslau, Lignitz, Brieg, Wohlau, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Glogau, Sagan, Crossen, Schwibus, Sprottau, Steinau, Oels, Teschen, Beuthen, Troppau, Cosel, Ratibor, Oßwieczim oder Auschwitz, Zator, Oppeln, Gleiwitz, Falkenberg, Strelen oder Strelicz *)

Diese Regenten und Besitzer schlesischer Landestheile unterwarfen sich fast alle, einzeln, nach und nach, von 1289 bis 1344, dem Schutz und der Lehnherrlichkeit des Königs und Kurfürsten von Böhmen **).

---

*) Ihre Stammreihen, in den Tables généalogiques des maisons souveraines du Nord et de l'Est de l'Europe, par M. de Koch (Paris 1818); tab. LII et suiv.

**) Den Anfang machte, 1289, Casimir II., Herzog von Oppeln Herr zn Beuthen. Ihm folgten: 1290, Herzog Heinrich VI. von Breslau, und 1327 sein Sohn Heinrich VI; 1309 und 1329, Wanko oder Wenzel, Herzog von Masovien und Plock; 1318, Herzog Nicolaus von Troppau; 1326 und 1327, Bolko oder Boleslaw II., Herzog von Oppeln und Herr zu Waldenburg; 1327, Wladislaw, Herzog von Cosel; 1327, Casimir, Herzog von Teschen; 1327, Johann I., Herzog von Oßwieczim oder Auschwitz; 1329, Heinrich IV., Herzog von Schlesien und Herr von Sagan und Sprottau; 1301, 1329 und 1331, Boleslaus III., 1331 Herzog von Lignitz und Brieg; 1329, Conrad, Heizog von Schlesien und Glogau, auch Herr zu Oels; 1329, Heinrich, Herzog von Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Jauer; 1329 nnd 1337, Johann,

In einer Urkunde von 1342 *) bezeugt der Bischof von Breslau, Preczlaus, es hätten in seiner Gegenwart die Herzoge und Fürsten seiner Dióces, die von Brieg, Falkenberg, Oppeln, Cosel, Teschen, Oppau und Ratibor, Gleiwitz, öffentlich und freiwillig das Bekenntniß abgelegt, daß sie alle ihre Besitzungen in die Hände des Königs Johann von Böhmen resignirt, und solche von demselben, von wegen der Krone Böhmen, als immerwährendes Lehn wieder empfangen, hierauf auch demselben und seinen Nachfolgern das juramentum fidelitatis et homagium für sich und ihre Erben geleistet; auch hätten die Landadelichen und Bürgermeister der Stadt Breslau vor ihm öffentlich bekannt, daß der letzte

---

Herzog von Schlesien und Herr zu Steinau: 1329; Conrad I., Herzog und Herr zu Wohlau und Steinau; 1336, Bolko oder Boleslaus II., Herzog von Schlesien, Herr zu Münsterberg; Albert Herzog von Strelicz; Leszko, Herzog von Ratibor; 1342, Ziémowit, Herzog und Herr von Gleiwitz oder Gliwitz; 1344, Heinrich V., Herzog von Glogau und Sagan; 1345, der Bischof von Breslau. Dagegen verweigerte 1345 Boleslav II., Herzog von Schweidnitz und Fürstenberg, dem König von Böhmen die Gelobung der Lehnpflicht. Dasselbe hatten früher schon dessen Vater und Oheim, Bernhard zu Schweidnitz und Fürstenberg, und Heinrich I. zu Jauer, gethan. Man sehe die unten angeführten Urkunden des Königs Casimir's III. von Polen von 1335 und 1339, und Kaisers Carl's IV. von 1355, und die Urkunden in Lünig's Reichsarchiv, Partis spec. Contin. I., Erste Fortsetzung, S. 275 ff. u. 325 ff. und in Ant. Faber's europ. Staats-Cantzley, Th. 82, S. 680 ff. — Vergl. auch BALBINUS miscell. rer. Bohem., Dec. I. lib. 8, p. 214. M. J. FIBIGERI Silesiographia renovata, c. Nic. HENELII, p. 809 — 870. F. D. Häberlin's Auszug aus der allgemeinen Welthistorie, Bd. III, S. 584 ff. und die Tabelle in C. v. Schmidt's gen. Phiseldeck Repertorium der Gesch. u. Staatsverfaß. v. Teutschl., Abtheil. III, Abschn. 1, zu S. 140. L. A. Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 227 ff. v. Klöber a. a. O., Th. I, S. 155 ff.

*) Bei Ant. Faber a. a. O., Th. 80, S. 266 ff., und Lünig a. a. O., S. 298.

Herzog von Breslau, Heinrich VI., das Erbeigenthum des Herzogthums und der Stadt Breslau demselben König Johann geschenkt, übergeben und abgetreten habe, und überall sey daselbst diesem König gehuldigt worden.

Nachdem auch dem böhmischen König Johann dem Blinden schon im Jahr 1311 die Städte Troppau, Jägerndorf und Lübschitz, dann im Jahr 1327 Herzog Casimir von Teschen, als Unterthanen gehuldigt hatten *) und dieser König selbst, ansehnliche Bezirke von Schlesien eigenthümlich erworben hatte **), erwirkte er, nach einem mit Polen geführten Krieg, daß König Casimir III., in Urkunden von 1335 und 1339 ***), allen Gerechtsamen

*) Die Urkunden stehen bei Lünig a. a. O., S. 279 und 281. Auch in einer Urkunde von 1367 (ebendas., S. 317) bekannten der Bischof und das Domcapitel zu Breslau, daß die Könige von Böhmen die wahren und rechtmäßigen Herren der Stadt und des Herzogthums Breslau seyen.

**) Unter Anderem, 1319, durch Resignation und Schenkung Heinrichs, Herzogs von Schlesien, Herrn zu Jauer und Fürstenberg, alle reichslehnbaren und AllodialBesitzungen desselben; dann 1331 durch Kauf den Antheil Johann's, Herzogs von Schlesien und Herrn von Steinau, an Glogau. Zwei Jahre später, nahm König Johann mit Gewalt dem Herzog Heinrich IV. dessen Hälfte von Glogau. Im Jahr 1336 schenkte diesem König, Herzog Johann von Steinau sein Herzogthum oder Landschaft Steinau. Im J. 1345 verkaufte ihm Herzog Conrad von Oels die Hälfte der Städte Gurau, Steinau, Corben und Frauenstadt. Man s. d. Urkunden bei Lünig, a. a. O., S. 280, 288, 289, 305. Als 1335 mit Heinrich VI. der Mannstamm der Herzoge von Breslau erloschen war, fiel das Herzogthum als eröffnetes Lehn dem König Johann heim. Seitdem nannte er sich in seinem Staatstitel: „Obrister Fürst zu Slezie und Herr zu Breslaw".

***) Casimir bekennt in der Urkunde von 1339, für sich und alle seine Erben und Nachfolger, „se in (den namentlich angeführ„ten) ducatibus et dominiis, terris, districtibus etc. universis, „nullum jus, poprietatem vel dominium, possessionem aut „titulum habere". Dann entsagt er auf das Feierlichste, kraft

und Ansprüchen Polens auf das damals theils in Johann's eigenthümlichem Besitz befindliche, theils durch Unterthanpflicht, theils durch Lehn- und Schutzverbindung ihm ergebene Schlesien, zum Vortheil der Krone Böhmen für immer entsagte. Casimir's Nachfolger, König Ludwig, ertheilte im Jahr 1372, für sich, seine Gemahlin, Nachfolger und Erben, eidlich das Versprechen, daß sie weder eines schlesischen Fürstenthums oder Herzogthums, noch irgend eines andern königlich-böhmischen Landestheils, sich anmassen, noch gestatten wollten, daß Jemand in solchen freiwillig unter die Herrschaft der polnischen Könige zurück kehre *).

Immer fester begründet ward Schlesiens Abhängigkeit von dem König von Böhmen, durch dessen fortgesetzte eigenthümliche Erwerbung schlesischer Landestheile. Des Königs Johann des Blinden Sohn und Nachfolger, Carl I. (als römisch-teutscher Kaiser, Carl IV.) erwarb im Jahr 1368 die Herzogthümer Schweidnitz, Fürstenberg und Jauer, wegen Vermählung mit der Erbin derselben im Jahr 1353 **). Auch erwarb er durch Kauf, im Jahr 1351, von dem Herzog Nicolaus von Münsterberg die Stadt Frankenstein, nebst dem Bezirk des Klosters Kamenz ***), und verzichtete zu dessen Vortheil, im Jahr 1356, König Casimir von Polen auf seine Rechte auf die Herzogthümer Schweid-

---

seines auf die heiligen Evangelien geleisteten Eides, allem ihm daselbst zugestandenen oder zustehen könnenden „juri, actioni „quaestioni, proprietati et titulo in perpetuum". Beide Urkunden stehen in v. Sommersberg's cod. diplom. Silesiae, in desselben Scriptor. rer. Siles., p. 774 et 775; die erste auch in SCHMAUSS corp. juris gent. acad., T. II. p. 2177; und die andere bei Ant. Faber, a. a. O., Th. 80. S. 253.

*) Urkunde bei Lünig, a. a. O., S. 318 f. Gotfr. LENGNICH. jus publicum regni Poloni (edit. 2. Gedani 1765. 8.), T. I S. 54.

**) Urkunden bei Lünig, a. a. O., S. 307 u. 311.

***) Urkunden bei Lünig, a. a. O., S. 306 f.

nitz und Jauer *). Von demselben König Casimir wurden, im Jahr 1356, ihm die Städte Creuzburg und Beuthen, nebst den dazu gehörenden Bezirken und Vassallen, eigenthümlich abgetreten **).

Aus der böhmischen Schutz- und Lehnherrlichkeit über die Schlesischen Herzoge, Fürsten und Herren, aus Polens Verzichtleistung auf seine Gerechtsame in und über Schlesien, aus dem bedeutenden eigenthümlichen Besitzthum des Königs von Böhmen daselbst, entwickelte sich sehr bald eine vollständige Landeshoheit dieses Königs, als „Obersten Herzogs von Schlesien" ***), über den ganzen Umfang des Landes. Doch war dieselbe beschränkt, durch verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände, der „Fürsten und Stände von Ober- und Niederschlesien" oder „der Fürsten, Prälaten, Herren, Ritterschaften und Städte der Ober- und Niederschlesischen Lande" †).

In feierlicher Handveste bekannten 1355, die Herzoge Conrad von Oels, Casimir von Teschen, Bolko von Falkenberg und Oppeln, und Johann von Oßwieczim, daß dem Kaiser Carl IV., als König von Böhmen, von wegen des Reichs und der Krone Böhmen, die Landeshoheit („Superioritas Dominii") über sie und die übrigen (vormals) polnischen Fürsten und Fürstenthümer oder Herzogthümer rechtmäßig zustehe ††). Schon 1343 und 1351 huldigten, Klöster und Städte, mit den Adelichen und Vassallen derselben,

*) Urkunde bei Lünig, a. a. O., S. 313.

**) Urkunde bei Lünig, a. a. O., S. 313 f.

***) Man sehe den Majestätsbrief K. Rudolph's II. von 1609, in de Buckisch observationibus in Instrum. Pacis Osnabrug. Westphal., p. 252, die Urkunden von 1613, 1614, 1623 und 1646, in Lünig's corp. juris feud., T II. p. 78—94, und die HuldigungsFormulare in Lünig's Reichsarchiv, a. a. O., S. 480.

†) So in dem schlesischen Landfrieden v. 1528, bei Lünig, S. 355, und in einer Urkunde, von 1619, ebendas. S. 420.

††) Die Urkunde bei Lünig, a. a. O., S. 308 f.

als Unterthanen dem König von Böhmen, und 1351 sogar eventuell seinem Sohn *). Bolko, Herzog von Falkenberg, beurkundete 1359, daß er keinen andern Herrn als den König von Böhmen habe, mit dem Versprechen, jedem Fürsten oder Fürstenmäßigen vor demselben oder dessen oberstem Hauptmann, Andern hingegen vor seinem eigenen Hof- oder Mannengericht, mit Vorbehalt der Appellation an die königlich-böhmischen Gerichte, zu Recht zu stehen **). Viele Insassen, Herzoge, Fürsten, weltliche und geistliche Corporationen und Andere, suchten bei dem König, als ihrem Landesherrn, und erhielten von ihm, seit 1329, theils neue Privilegien theils Erneuerung und Bestätigung älterer ***). Unter Mitwirkung der Landstände von Ober- und Niederschlesien, wurden Landfrieden von dem König errichtet †).

---

*) Ebendaselbst, S. 301, 303 u. 318, u. die oben angef. Huldigungs-Formulare.

**) Ebendaselbst, S. 316.

***) Zwei und dreissig Beispiele in eben so viel Urkunden, aus dem Zeitraum von 1329 bis 1669, bei Lünig, a. a. O., S. 287 bis 436. — Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, bestätigte der römische König Wenzel als „König von Böh„men, Fürst und Herzog von Schlesien, Herr von Breslau, „regia authoritate Boemiae", dem Stift Breslau sowohl die im Jahr 1240 von dem Herzog Heinrich dem Bärtigen von Breslau demselben geschenkten Herrschaften Neiße und Ottmachau, mit den darüber zugestandenen herzoglichen Gerechtsamen, als auch alle Concessionen und Privilegien, welche dasselbe von seinem Großvater und Vater, den böhmischen Königen Johann und Carl IV., so wie früher schon von den alten Herzogen von Schlesien und Herren zu Breslau, den sechs Heinrichen, dann von den Herzogen Conrad und Bolko von Glogau, erhalten hatten. Lünig, a. a. O., S. 270 f.

†) Von den Jahren 1474 u. 1528, stehen sie bei Lünig, a. a. O., S. 351 u. 355.

§. 32.

Ward hierauf teutsches Reichsland, durch kaiserliche RealVereinigung mit Böhmen.

Um den Schutz des teutschen Reichs wider Polen, für seine eigenthümlichen schlesischen Besitzungen und für die unter böhmischer Schutz- und Lehnherrschaft stehenden schlesischen Herzoge, Fürsten und Herren zu erlangen, vereinigte Kaiser Carl IV., aus kaiserlicher Machtbefugniß („auctoritate imperiali"), nach eingeholtem Rath etlicher Fürsten, Freiherren und Edelleute des teutschen Reichs, und mit Einwilligung der Kurfürsten in eigenen Willebriefen *), ganz Schlesien, nebst der Lausitz, für immer mit dem schon seit Carl dem Grossen zu dem teutschen Reich gehörenden Königreich Böhmen, im Jahr 1355 **). Alle schlesischen Herzogthümer und die Markgrafschaft Lausitz, spricht er in der Vereinigungsurkunde, „eidem Regno (Bohemiae) et ejus felici Coronae in perpetuum adjungimus', incorporamus, invisceramus, adscribimus, adpropriamus, et indivisibiliter et inseparabiliter counimus".

Durch solche RealVereinigung mit einem teutschen Reichsland, kam Schlesien, nachdem es dem teutschen Reich längst schon lehn- und zinspflichtig gewesen war (§. 30), in dingliche Staatsvereinigung mit Teutschland; es ward teutsches Reichsland. Zu welchem andern Zweck, wäre sonst von dem teutschen Kaiser, der zugleich König und des heiligen römischen Reichs Kurfürst von Böhmen war, nicht allein, daß er aus kaiserlicher Auctorität die Vereinigung vornehme, erklärt, sondern auch zu derselben die Ein-

---

*) Der kurmainzische, reichserzkanzlerische, steht bei Goldast de regno Bohemiae; append. docum., n. 4. 47. p. 91; auch in Ant. Faber's europ. Staats-Canzley, Th. 80, S. 191.

**) Die Urkunden in Goldast de regno Bohemiae; append. documm., num. 44. et 47. Auch bei Sommersberg a. a. O., S. 776 — 778, bei Lünig a. a. O., S. 309, und in Du Mont corps diplom. universel, T. I, P. II, p. 353 et 302.

willigung der Kurfürsten eingeholt, und von diesen ertheilt worden?

Daß jene Real Union nicht ungleich, daß sie nicht mit Einverleibung im eigentlichen Sinn *) verbunden gewesen, sondern nach gleichem Recht erfolgt sey, erhellet, wenn auch nicht mit voller Bestimmtheit aus dem Wortlaut der Vereinigungsurkunde, doch ganz unzweifelhaft daraus, daß das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, vier Jahrhunderte hindurch, fortwährend eine für sich bestehende landständische Verfassung**) und eigene Staatsverwaltung unter einem Obersthauptmann (§.31) mit einer schlesischen Hofkammer in Breslau ***), beide ganz verschieden von den böhmischen, hatte, und daß der König von Böhmen in seiner schlesischen Regenteneigenschaft einen

---

*) Incorporation, doch wohl nur im uneigentlichen Sinn, nennen solche, Häberlin, a. a. O., und C. G. Heinrich, in der teutschen Reichsgeschichte, Th. III, S. 787. — Bestimmter sagt der die Worte überall mit musterhafter Umsicht, nach ächter Sprach-, Recht- und Geschichtkunde, wägende Mascov (princ. juris publ. J, R. G., lib. II. c. 2. §. 41.): „totamque Silesiam aeque ac Lusatiam, Imp. Carolus IV. Regno Bohemiae, consensu Electorum, in perpetuum univit". Eben so, fast mit denselben Worten, sein publicistischer Zögling, der niederöstreichische Regierungsrath C. A. Beck, a. unten a. O. Auch Lengnich, l. c., T. I. p. 54. sagt: „Carolus, Bohemiae rex, regno suo Silesiam in perpetuum junxit". — Minder bedächtig meldet Schweder (theatr. praetension. Th. I, S. 389, nach Glafey's Ausg.): „Carl IV. habe alle Böhmischen Lande mit dem bekannten Diplomate anno 1355 in ein corpus zusammengeschlagen, und Schlesien mit der Cron Böhmen auf ewig vereinigt".

**) Oben §. 31. Schon aus der Mitte des 14. Jahrhunderts nennen Urkunden adeliche (vassalli, milites, fideles) und städtische (cives, civitatenses) Landstände. v. Klöber a. a. O., Th. I. S. 227.

***) Landesherrliche Urkunde von 1558, bei Lünig a. a. O. S. 369.

eigenen Staatstitel, den eines Obersten Herzogs von Ober- und NiederSchlesien, führte (§. 31).

Durch diese wesentliche Trennung der schlesischen Landesverfassung und Staatsverwaltung von der böhmischen, wird jeder Zweifel beseitigt, der etwa aus der an Worten überreichen urkundlichen Vereinigungsformel hergeleitet werden könnte. War der Urheber der letzten, wie in die Augen fällt, unvermögend, die Rechtsbegriffe gleicher und ungleicher, insonderheit incorporativer, Ländervereinigung logisch scharf zu scheiden, so war ihm unmöglich, den angemessenen Ausdruck zu finden und bei demselben allein stehen zu bleiben. Der kundbare Wortschwall des Reichscanzlei-Styls damaliger Zeit, war eine Folge wissenschaftlicher Unkunde. Mit Weitschweifigkeit und Wortgepränge konnte, wie noch jetzt, unzweideutig, kurz und bündig, (welches nur dem staatsrechtwissenschaftlich streng Gebildeten möglich ist) eine öffentliche Rechtsbestimmung nicht dargestellt werden. Darum wird in den Canzleiurkunden jener Zeit nicht selten die Bestimmung nur dann klar, wenn der TotalEindruck der mannigfaltig hin und herschwankenden Worthäufung, oder wenn — was das Sicherste und in dem vorliegenden Fall völlig entscheidend ist — die Wirklichkeit unzweifelhafter Thatumstände, der Unvollkommenheit des Wortlautes zu Hülfe kommt.

Ist der Vordersatz unrichtig; so sind es die Folgesätze. Unrichtig wäre die Behauptung, daß Schlesien dem Königreich Böhmen incorporirt worden sey, und unerweislich war daher die Meinung *), daß die schlesischen Fürsten und Einwohner darum, weil im Jahr 1355 Schlesien dem Königreich Böhmen sey einverleibt worden, forthin zu den Eingebohrnen

---

*) Ehedem behauptet von den schlesischen Fürsten (v. Klöber a. a. O., Th. I, S. 171), und in neuerer Zeit gebilligt von C. A. Beck Specimen II. juris publ. Austriaci (Viennae 1752. 4.), p. 165. seq.

Böhmens („Regnicolis Bohemiae") gehört hätten, welchen das nächste Reichsgesetz *) das unvordenkliche Recht der Theilnahme an der böhmischen Königswahl und des ausschliessenden Gerichtstandes vor inländischen Gerichten (jus de non evocando) bestätigend zusicherte. Zu der böhmischen Königswahl Ferdinands I. im Jahr 1527, wurden die Fürsten, Herren und Stände von Schlesien nicht beschrieben, obgleich Ferdinand selbst eigene Botschafter an sie gesendet hatte, mit „fleissigem Anlangen und Begehren, Sie wollten Ihn auch dermassen, wie zu Böheimb geschehen, zu einem König erwählen, annehmen und (sich) gefallen lassen" **).

So war denn, seit dem Jahr 1355, Schlesien mit Böhmen dinglich vereinigt und ein Bestandtheil des teutschen Reichs, und konnte im Jahr 1358 der oben schon erwähnte Bischof Preczlaus von Breslau, nebst seinem Domcapitel, in feierlicher Handveste ***) mit Wahrheit Kundschaft geben: daß Carl IV. als König von Böhmen des Herzogthums Breslau und aller Zugehörungen erblicher, ordentlicher und natürlicher Herr sey; daß derselbe aller Fürstenthümer und Herzogthümer, und aller und jeder Fürsten oder Herzoge von Schlesien und Oppeln, nur Schweidnitz und Jauer ausgenommen †), allgemeiner Herr (Dominus generalis) sey; daß von ihm und der Krone Böhmen jene Fürstenthümer und Herzogthümer als Lehen abhängig, und dieselben mit dem Reich und der Krone Böhmen unwiderruflich und untrennbar vereinigt seyen.

**) Aurea Bulla Caroli IV. imp., a. 1356., cap. VII. et VIII.

**) Urkunde bei Lünig, a. a. O., S. 354 f.

***) Bei Ant. Faber, a. a. O., Th. 80, S. 270.

†) Schweidnitz, Fürstenberg und Jauer erwarb Carl IV. erst im J. 1368, nach dem Tod des Herzogs Bolko II., des Oheims seiner Gemahlin Anna, welche von demselben zu seiner Erbin ernannt war.

§. 33.

Schlesien war seitdem den teutschen Reichsgesetzen unterworfen, war reichsmatrikularpflichtig, der westphälische Friede bestimmte das dortige Religionsverhältniß der Evangelischen, und der teutsche Kaiser, als solcher, übte dort das Staatshoheitsrecht der persönlichen und dinglichen Standeserhöhungen.

Durch verschiedene Rechtstitel, insbesondere durch Lehnheimfall bei Erlöschung der VasallenFamilien, gelangte die Krone Böhmen nach und nach zu dem eigenthümlichen Besitz fast aller schlesischen Herzogthümer und Fürstenthümer. Aber nach wie vor bestand Schlesiens RealVerbindung mit dem Königreich Böhmen, und so auch sein staatsrechtlich untergeordnetes Verhältniß zu dem teutschen Reich.

In dem Reichsabschied von 1530 wird Schlesien zu des „römischen Reichs Verwandten" gerechnet *). Oben (§. 30) ist schon bemerkt, daß Schlesien in früherer Zeit, schon vor seiner Vereinigung mit Böhmen, dem teutschen Reich zinspflichtig gewesen sey. Aber auch späterhin mußte es allgemeine Reichslasten übernehmen. Das „Land in der Schlesy" ward 1431, 1447, 1467, 1471, 1480 und 1545 in der Reichsmatrikel unter die beitragpflichtigen Reichsangehörigen gesetzt **). In der Matrikel von 1447 heißt es: „Nachdem Böheim, Mähren, Schlesien, Lausitz, „auch Egern und Ellenbogen Creys, auch zu der teutschen „Nation gehören, und deshalb ihr Anzahl, mit Nahmen 8000 „zu Roß, und 2000 zu Fuß, auch mit schicken sollen", u. s. w. Und in dem Reichsabschied von 1471, §. 60, ward ausdrücklich, als Ursache der Aufnahme von Böhmen, Mähren, Schlesien und der Lausitz in den Anschlag, angegeben, weil solche zu dem heiligen Reich gehören. Auch ward noch im Jahr

*) §. 103, 119 u. 127; in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, Th. I, S. 323, 324 u. 325.

**) Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. I, S. 139, 222, 244 und 268. Von dem Anschlag von 1447, s. man Nic. Henelii Silesiographia, lib. 1. c. 9., u. Goldast l. c., nach Schmincke's Ausgabe von 1719, die Note zu lib. I. c. 14. §. 11. p. 123.

1471, auf dem Reichstag zu Regensburg, der Bischof von Breslau, welcher vor dieser Zeit Lehnbriefe von den Kaisern zu erhalten pflegte *), mit einem Contingent von vier Mann zu Roß und acht zu Fuß angesetzt **). Bei der im Jahr 1708 erfolgten Readmission Kurböhmens zu vollem kurfürstlichem Collegial- und Comitialrecht, übernahm Kaiser Joseph I., „als König von Böhmen und des heiligen Reichs Churfürst, wegen Dero ErbKönigreichs Böheim und zugehöriger Lande, nicht nur zu allen Reichs- und Creyß-Oneribus et praestationibus publicis, auch andern Anlagen, fürtershin einen Churfürstlichen Anschlag, sondern auch zum Kayserlichen Cammergericht 300 Gulden, — — — wogegen Sie den in dem Reichsgutachten zugesagten des H. Reichs Schutz, Schirm und Protection sich für Dero Crone und Königreich Böheim, und alle demselben incorporirte Lande, in allen Nothfällen versprachen" ***).

Bei den westphälischen Friedenshandlungen †), ward Schlesien als ein zu dem teutschen Reich gehörendes Land, und wurden die dortigen Einwohner als mittelbare Reichsunterthanen behandelt. Es wurden hierauf in dem westphälischen Frieden ††), einem der beiden wichtigsten und umfassendsten Reichsgrnndgesetze, Bestimmungen gemacht über das Religionsverhältniß der Evangelischen in Schlesien, nachdem früher (1582) Zweifel darüber war erregt worden, ob der augsburger Religionsfriede

---

*) Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 228, Note x.

**) Verzeichniß in Jo. Limnaei jure publ. Imperii R. G., Tom. IV. p. 574.

***) Pachner's von Eggenstorff Samml. der Reichsschlüsse, Th. III, S. 342. Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. II, S. 261.

†) v. Meiern's Acta Pacis Westphal., T. I. III. IV. et VI. De Buckisch l. c., p. 286.

††) J. P. O. art. V. §. 38 — 41. Pütter's Geist des westphäl. Friedens, S. 318. ff.

von 1555 auch auf Schlesien anwendbar sey*). Da man auch wegen größerer Religionsfreiheit und Uebung in Schlesien, wie in den übrigen östreichischen Erblanden, auf dem westphälischen Friedens-Congreß nicht einig werden konnte, so ward dieser Gegenstand in dem Friedensschluß auf den nächsten Reichstag und sonsthin verwiesen, wo der Krone Schweden und den evangelischen Reichsständen weitere Intervention und Intercession vorbehalten bleiben solle. Diese hatte Statt auf dem Reichstag von 1653 und 1654 **). Der Erfolg war eine, noch vor dem Schluß des Reichstags erlassene Declaration des Kaisers, als obersten Herzogs von Schlesien ***).

Auch übte der teutsche Kaiser, als solcher, in Schlesien das Staatshoheitsrecht der persönlichen und dinglichen Standeserhöhungen. Im Jahr 1462 erhob Kaiser Friedrich III., nach reiflich gepflogenem Rath des h. r. Reichs Fürsten, Grafen, Herrn und Oberen, des böhmischen Wahlkönigs Georg Podiebrad's Söhne, Victorin, Heinrich und Hinco, zu des heiligen römischen Reichs Fürsten und Herzogen von Münsterberg, und ihr Besitzthum zu einem wahren Fürstenthum und Herzogthum Münsterberg, zugleich auch, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, die genannten drei Brüder zu des heil. röm. Reichs Grafen in Glatz, und ihr Schloß Glatz nebst dessen Zugehörungen zu einer wahren Grafschaft †). Als Kaiser Ferdinand II. den von ihm zum

*) Jac. Schickfuß, vermehrte schlesische Chronik, Buch III, Cap. 9. De Buckisch l. c., p. 248. sqq. v. Klöber a. a. O. Th. II, S. 531. ff. Faber's europ. Staats-Cantzley, Th. XII, S. 2 ff.

**) v. Meiern's Acta comitialia Ratisbon. publica de 1653 et 1654, T. I. p. 144 — 153. 731 — 737. 943 — 947. 1109 sq. et 1120 sq. De Buckisch l. c. p. 428. sqq.

***) Bei Buckisch l. c., p. 273. sq.

†) Das kaiserliche Standeserhöhungs-Diplom steht in Lünig's Reichsarchiv, Partis spec. Contin. I. Erste Fortsetzung, §. 239, S. 329 f.

Herzog von Friedland ernannten Grafen von Wallenstein, am 19. Jänner 1628 zum teutschen Reichsfürsten erhob, und ihm das schlesische Herzogthum Sagan zu Lehn gab, ermächtigte er denselben zugleich zu Führung des Titels Herzog von Sagan *). Denselben Titel erhielt nachher, im Jahr 1646, mit dem ihm vom Kaiser Ferdinand III. verliehenen Herzogthum Sagan, der Reichsfürst Wenzel Eusebius von Lobkowitz **).

§. 34.

Der Mangel der Reichs- und Kreisstandschaft, die MatrikularExemtion des preussischen Landestheils seit 1742, die Befreiung des Landes von dem Reichsvicariat und der Landesherrschaft von der Reichsgerichtbarkeit, hoben die RealVerbindung mit dem teutschen Reich nicht auf.

Während der Regierung K. Ferdinands II. kam in Antrag, den schlesischen Herzogen Sitz und Stimme in der allgemeinen Reichsversammlung zu bewilligen; es konnte aber solches nicht durchgesetzt werden, wie in einem kurfürstlichen CollegialGutachten von 1636 bemerkt wird ***). Auch bewarb sich Oestreich seit 1708, wegen Ober- und Niederschlesien, um VirilSitz- und Stimmrecht in dem Reichsfürstenrath der allgemeinen Reichsversammlung †).

Daß bei Errichtung der Reichskreise (1500 und 1512) Schlesien nicht mit in einen Kreisverein gezogen ward, daß es kein PräsentationsRecht bei dem Reichskammergericht er-

*) Khevenhiller's Annales Ferdinandei, Th. XI, S. 67. ADLZREITER, annal. Bojicae gentis, p. 179. SPENERI opus heraldicum. Part. spec., p. 566.

**) v. Zech's europäischer Herold, Th. I, S. 557. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. IV, S. 117.

***) Moser a. a. O. Th. XXXV, 357. Im J. 1650 widerrieth sogar ein Rath des Herzogs von Lignitz, Brieg und Wohlau, die Bewerbung um Reichsstandschaft. Ebendas. S. 287 ff.

†) Gebhardi a. a. O., Bd. I, S. 273.

hielt, hob seine Verbindung mit dem teutschen Reich und seine Eigenschaft eines Bestandtheils desselben nicht auf *). Es theilte jene Befreiung mit Böhmen und mit verschiedenen andern, sowohl reichsständischen, wenn gleich nicht zu Kreisstandschaft berechtigten Ländern, wie Bisanz (Besançon), Savoyen, Mümpelgard, als auch mit nichtreichsständischen reichsunmittelbaren Ländern, Herrschaften und Bezirken, wie die Lausitz, Mähren, die reichsritterschaftlichen Besitzungen aller drei Ritterkreise, verschiedene bei diesen nicht immatriculirte Reichsherrschaften, etliche geistliche Stifte und die Reichsdörfer. Und was die Präsentation zu Beisitzerstellen am Reichskammergericht betrifft, so waren die so eben angeführten Länder, Herrschaften und Bezirke, mit Ausnahme von Kurböhmen, dazu ebenfalls nicht berechtigt.

Wenn auch in der Folgezeit, der 1742 an Preussen gekommene Theil von Schlesien aufhörte mit Böhmen in Real-Verbindung zu stehen**), und darum von Böhmen fernerhin nicht vertreten ward, sondern frei war von Reichsanlagen, von Römermonaten und Kammerzielen, und von Mannschaftstellung zu dem Reichskriegsheer, so hörte er darum nicht auf Bestandtheil des teutschen Reichs zu seyn. Solche Beitragpflicht war kein wesentliches Erforderniß verfassungsmäsiger Unterordnung unter das Reich. Auch so manche andere reichsunmittelbare Landesbezirke, bei welchen ausser allem Zweifel ist, daß sie zu dem teutschen Reich gehörten, waren frei von Reichsanlagen und ContingentStel-

---

*) Pütter's Rechtsfälle, Bd. II., S. 829, Num. VII, S. 859, §. 80.

**) Deßwegen stellten am 16. Juli 1743 die böhmischen Stände eine förmliche Consens- und Verzichturkunde aus, worin sie allen böhmischen lehnherrlichen Gerechtsamen in Schlesien, und allen Rechten Böhmens auf die an Preussen abgetretenen schlesischen Staaten, feierlich entsagten. Wenckii codex juris gentium recentiss., T. I. p. 778. Helden-, Staats- und Lebensgeschichte Friedrich's II. Königs in Preussen, Th. II, S. 717 und 765.

lung; die Lausitz, die Grafschaft oder Herrschaft Hohenlimburg, die unmittelbaren Reichsherrschaften Rheda, Dyck, Schönau, Kniphausen, Schauen, Asch, Wain, und andere *), die Reichsburg Friedberg, die Ganerbschaften Staden und Gelnhausen, das unmittelbare Rittergut Liebau, die Stifte Elten und Burscheid, die Propstei Cappenberg, alle reichsritterschaftlichen Herrschaften und Güter, die Reichsdörfer.

Daß Schlesien in dem Zwischenreich, in dem Besitz der Befreiung von der Machtbefugniß der Reichsvicarien sich befand, das hatte es gemein mit manchen andern Reichsländern, deren staatsrechliche Verbindung mit dem teutschen Reich von Niemand in Zweifel gezogen wird; mit Böhmen, Oestreich, Burgund, Kurmainz, Salzburg. Anderer nicht zu gedenken, bei welchen der behauptete ImmunitätBesitz zweifelhaft, wenigstens streitig war, wie bei Ostfriesland, oder sich, vermöge ihrer unbeschränkten Befreiung von der Appellation an die Reichsgerichte, weiter nicht erstreckte als auf die Befreiung von der Gerichtbarkeit der Reichsvicarien in höherer Instanz.

Auch den Besitz der Exemtion seiner Landesherrschaft von der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte, hatte Schlesien mit den Regenten mancher anderen Länder gemein, welche unstreitig zu dem teutschen Reich gehörten; mit denen von Böhmen, Oestreich, Burgund, Lausitz, und denjenigen Theilen des burgundischen Kreises, welche an Preussen und die vereinigten Niederlande gekommen waren **). Doch war das Recht zu solcher Exemtion nicht über jeden Zweifel

---

*) Moser von den t. Reichsständen, S. 1472 ff. K. E. A. v. Hoff, das t. Reich vor der französ. Revolution, Th. I, S. 44. ff. Recherches sur le légitime gouvernement des comtés de Looz, d'Horne et de Nyel, par F. G. Hofmann (1795. 8.), p. 208 et suiv.

**) Tafinger instit. jurispr. camer., §. 415. sqq. Moser von der t. Justizverfassung, Th. I, S. 342 ff. Malblank's Anleit. zur Kenntniß der d. Reichs- u. Provinzial-Gerichts- u. Kanzleiverfassung u. Praxis, Th. III, S. 3 — 37.

erhaben, und von Schlesien wenigstens hat auch die Geschichte keine Beispiele aufbewahrt, wo den Reichsgerichten Gelegenheit wäre gegeben worden, Gerichtbarkeit gegen dessen Landesherrschaft auszuüben *).

§. 35.

Daher wahrten, noch im Jahr 1751, Kaiser und Reich die Rechte des teutschen Reichs auf Schlesien.

Eingedenk des staatsrechtlichen Verhältnisses Schlesiens zu dem teutschen Reich, cedirte Oestreich an Preussen, in dem 5. Artikel sowohl der breslauer FriedensPräliminarien als auch des berliner Friedens von 1742, den grössern Theil von Nieder- und Oberschlesien, nebst dem früher zu Mähren gehörenden Bezirk Katscher und der Grafschaft Glatz **), „mit aller Souverainetät und Unabhängigkeit" — nicht von dem teutschen Reich, sondern nur — „von der Krone Böhmen" (§. 6). Durch solche Abtretung, hatte und konnte Oestreich den Rechten des teutschen Reichs nichts vergeben.

Aber auch Kaiser und Reich waren vorsichtig in Wahrung ihrer Gerechtsame auf Schlesien. Oestreich und Preussen hatten in dem dresdner Frieden von 1745 (Art. 2) die breslauer FriedensPräliminarien und den berliner Frieden von 1742 erneuert und bekräftigt, einander (Art. 8) alle ihre Staaten garantirt, und (Art. 9) festgesetzt, daß sie gemeinschaftlich mit Großbritanien sich bestreben wollten, zu bewirken, daß das teutsche Reich die Garantie aller ihrer Staaten und Länder, und insbesondere des breslauer und des eben geschlossenen dresdner Friedens, übernehmen möge. Erst sechsthalb Jahre später erfolgte, durch

---

*) B. F. Mohl's System der Gerichtsbarkeit des kais. Reichs-Cammergerichts, Th. II, S. 345.

**) Von Glatz, welches Kaiser Friedrich III. 1462 zu einer Grafschaft erhob, s. Moser von Teutschland überhaupt, S. 36 f.

einen Reichsschluß vom 2. Juni 1751, die Bewilligung dieser Garantie von Seite des Kaisers und Reichs; jedoch anders nicht als „mit Vor- und Beibehaltung der jurium Imperii" *). Demnach hat der Repräsentant der teutschen Reichshoheit, Kaiser und Reich, dem über die Frage von Schlesiens Verbindung mit Teutschland ein bestimmendes Urtheil gebührte, nie aufgehört, Schlesien als zu dem teutschen Reich gehörend, als ein Reichsland zu betrachten. **).

Nach vorstehender beglaubigter Darstellung ist klar, daß seit 1355, wo Schlesien aus kaiserlicher Machtbefugniß, mit Einwilligung der Kurfürsten, von Kaiser Carl IV. mit dem Königreich und Kurfürstenthum Böhmen in immerwährende dingliche Verbindung gesetzt ward, bis zu Auflösung der Reichsverbindung 1806, das vormalige Herzogthum Ober- und Niederschlesien nie aufgehört habe zu Teutschland zu gehören.

Wäre noch Raum für einen Schein von Zweifel an dieser staatsrechtlichen Wahrheit, so würde dieser durch Geständnisse vernichtet werden, welche, sogar nach Auflösung des teutschen Reichs, die allerdurchlauchtigsten Besitzer dieses vormaligen Reichslandes abgelegt haben. In den wiener Congreßverhandlungen für Errichtung des teutschen Bundes, in der teutschen BundesActe, in Verhandlungen und Anordnungen der Bundesversammlung, haben Oestreich nnd Preussen, wie oben (§. 28.) dargethan ist, bald einzeln

---

*) Reichsgutachten v. 14. Mai, u. kais. CommissionsRatificationsDecret dictirt am 2. Juni 1751; in Gerstlacher's Handb. der t. Reichsgesetze, Th. I, S. 188 ff., vergl. mit Th. II, S. 304 ff., und in Schmauß corp. juris publ. I. R. G. acad. (edit. 1794), S. 1515 ff. Uebersicht der Reichstagsverhandlungen über diese Garantie, in Gerstlacher's corp. juris germ. publ. et priv., Bd. III, S. 330 ff.

**) Vergl. Moser von Teutschland überhaupt, S. 32 ff. Auch Goldast a. a. O. cap. VI., rechnete, schon vor länger als zweihundert Jahren, Schlesien und das schlesische Bisthum unbedenklich zu dem teutschen Reich.

bald gemeinschaftlich, unumwunden anerkannt, daß Schlesien zu dem teutschen Reich gehört habe *).

§. 36.

Zwischen Oestreich und Preussen ist nur streitig, welche von beiden Regierungen die in Frage stehenden Schlesischen Schulden zu bezahlen habe, und darum werden die Gläubiger nicht befriedigt.

Daß das Forderungsrecht der Gläubiger, aus den hier in Betrachtung kommenden drei Schlesischen Staatsanlehen, noch jetzt in voller Kraft bestehe, ist unverkennbar, und wird weder von der k. k. Oestreichischen, noch von der k. Preussischen allerhöchsten Regierung in Zweifel gezogen (§. 19). Keine von beiden läugnet oder bezweifelt, daß eine diesem Recht gegenüber stehende, auf das vormalige Herzogthum Ober- und Niederschlesien radicirte Zahlungsverbindlichkeit in Ansehung dieser Schlesischen Staatsschulden, überhaupt und noch gegenwärtig vorhanden sey. Zur Frage steht bloß:

> Welche von beiden Regierungen, oder ob Jede von ihnen zu einem bestimmten Theil, diese Schulden, an Capital und Zinsen, zu bezahlen habe?

Nach Ansicht der Bestimmungen in den Friedensschlüssen von Berlin, Dresden, Hubertsburg und Teschen (§. 7), könnte man sich der Meinung überlassen, beide Theile seyen hierüber völlig einverstanden. Aber in der Wirklichkeit ver-

---

*) Vollständig widerlegt ist, durch vorstehende Ausführung, was für das Gegentheil oberflächlich geäussert haben: Frid. Behmer, jus controversum novum, T. I. praef., p. XII. Selchow, elem juris publ. germ., T. I, §. 58. v. Klöber a. a. O., Th. I, S. 171. — Die jetzige Nützlichkeit oder Nothwendigkeit obiger Beweisführung, daß Schlesien zu dem teutschen Reich gehört habe, welche in der Zeit dieses Reichs Niemand gründlich versucht hat, bestätigt, neben vielem Andern, die Richtigkeit des „Non omnis moriar" auf der Grabschrift der Wissenschaft des teutschen ReichsStaatsrechtes.

verhält es sich anders. Sie sind verschiedener Meinung, und darum können die Gläubiger nicht befriedigt werden.

Von k. k. Oestreichischer Seite wird behauptet,

Preussen, und zwar allein, sey verpflichtet zu Bezahlung dieser Schulden.

In den Jahren 1749 und 1750 schon, erklärte der wiener Hof, als die holländische Regierung die Bezahlung dieser Schulden bei ihm in Anregung gebracht hatte, die Krone Preussen für allein zahlungspflichtig (§. 8). Derselbe k. k. Hof machte im Jahr 1756 dem preussischen Vorwürfe darüber, daß derselbe, dem in dem berliner Frieden gegebenen Versprechen zuwider, die Gläubiger noch nicht befriedigt habe (§. 9). Als wegen Befriedigung derselben die holländische Regierung, in den Jahren 1774 und 1781, sich bei der östreichischen verwendet hatte, verwies diese die Gläubiger mit ihren Forderungen lediglich an die preussische (§. 9). Auf mehrmal wiederholte Vorstellungen und Bitten von Gläubigern, vom 21. Mai und 9. Sept. 1818 (§. 12), 27. Dec. 1819, 4. März und 5. Sept. 1820 (§. 14), erfolgte von Seite der k. k. Regierung am 10. October 1821 die Erklärung, Allerhöchstdieselbe habe Ihrem Gesandten am berliner Hof neuerdings Befehl ertheilt, die Preussische Regierung zu Berücksichtigung der genannten Schulden aufzufordern (§. 14). Von gleichem Sinn war die mündliche Erklärung, welche einem Gläubiger ertheilt ward, der unter dem 12. Februar 1827 sich an den k. k. Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler schriftlich gewendet hatte.

Demnach ist ausser allem Zweifel, daß von k. k. Oestreichischer Seite nun schon seit acht und siebenzig Jahren, bei jedem Ihr gegebenen Anlaß, fortwährend die Behauptung aufgestellt werde, die Krone Preussen allein habe die in Frage stehenden Schulden zu bezahlen, in Folge der Stipulationen des berliner Friedens und deren Erneuerung in den Friedensschlüssen von Dresden, Hubertsburg und Teschen.

Dagegen weigert sich die Königlich-Preussische Regierung, eine solche Zahlungsverbindlichkeit anzuerkennen.

Längst hat dieselbe die rechtlich ohnehin unwirksame (§. 24 u. f.) Entschuldigung aufgegeben (§. 26), welche im Jahr 1756, bei dem Beginn des siebenjährigen Kriegs, von dem in dem berliner Frieden gemachten Vorbehalt, eine angebliche Forderung an die Republik Holland gegen die Schlesischen Schulden zu compensiren, als einem vermeintlichen dilatorischen Zahlungshinderniß, hergeleitet ward. Hingegen wird von dieser Seite nunmehr eine absolute Nichtverpflichtung zu Bezahlung dieser Schlesischen Staatsschulden auf das Bestimmteste behauptet.

Als in dem Jahr 1818 Inhaber Schlesischer Partial-Obligationen bei der Königlich-preussischen Regierung bescheidene Vorstellungen wegen Bezahlung ihrer Forderungen gemacht hatten, erfolgte, unter dem 15. August 1818 kategorisch die peremtorische Erklärung:

> in keiner Art könne ihren RealisationsAnträgen Statt gegeben werden; eine besondere Anerkennung dieser von ihr nicht contrahirten Schuld, oder irgend eine Selbstverpflichtung, sey von Preussen nicht ausgesprochen worden; in der langen Zeit seit der Vereinigung von Schlesien mit dem preussischen Staat, sey von dem preussischen Regenten keine Verbindlichkeit gegen die einzelnen Gläubiger aus dem holländischen Darlehn anerkannt worden, und es könne dieses auch jetzt nicht geschehen. Die Inhaber der PartialObligationen hätten daher bei allen, die Realisation der Obligationen beabsichtigenden Anträgen, von preussischer Seite keine andere als eine zurückweisende Bescheidung zu erwarten. (Beilage V.)

Durch diesen schlechthin abweisenden Endbescheid, sind die Gläubiger mit ihren Forderungen stillschweigend an Oestreich verwiesen, als den SchuldContrahenten. Denn wer anders als dieser, hätte ihnen Zahlung zu leisten, wenn Preussen sich dazu für durchaus unverpflichtet erklärt, und zu erklären berechtigt wäre?

Dagegen behauptet, wie gesagt, die k.k. Oestreichische Regierung, welche jene Schulden contrahirt hat, offenbar gerade das

Gegentheil, sich stützend auf die Stipulationen des berliner Friedens und die Erneuerung derselben in den Friedensschlüssen von Dresden, Hubertsburg und Teschen.

Indem sonach Oestreich bei der Erklärung beharret, Preussen sey ex pacto verpflichtet, Zahlung, und zwar des Ganzen, zu leisten, dieser Erklärung aber die Preussische definitive Behauptung absoluter Nichtverpflichtung geradehin entgegensteht, befinden sich die beiden allerhöchsten Betheiligten in offenbarem Widerstreit über die Bezahlung dieser Schlesischen Staatsschulden, deren Richtigkeit Keiner von beiden widerspricht oder bezweifelt. Es können also darum die Gläubiger zu vertragmäsiger Capital- und Zinsenzahlung nicht gelangen.

In welchem Sinn, bei solchem wesentlichen Widerstreit, Vertröstungen auf in dem berliner Frieden vorbehaltene, seit fünf und achtzig Jahren vergebens erwartete Vereinbarung über schlesische Schulden ganz anderer Art, in Hinsicht auf die hier in Beziehung stehenden Schuldforderungen zu nehmen seyn möchten, — scheint eine nicht schwer zu lösende Aufgabe zu seyn. Wie immer es aber auch darum stehen mag, so wird durch eben diese Vertröstungen das Daseyn sowohl eines Zwiespaltes über das zahlungspflichtige Subject, als auch einer beiderseitigen Zahlungsweigerung eingeräumt, während nach der rechtlichen Natur der Sache, die Zahlungspflicht nur entweder Einem von ihnen, oder Beiden nach einem gewissen Verhältniß, obliegen kann. Unterdessen bleibt das Forderungsrecht der Gläubiger wider Oestreich, als SchuldContrahenten, und bleiben ihre dinglichen Rechte, solidarisch auf die beiderseitigen schlesischen Landestheile, fest begründet.

§. 37.

Dieser Streit besteht zwischen Oestreich und Preussen, als Regierungen teutscher Bundesstaaten.

Die vorerwähnte Verschiedenheit der Meinungen besteht zwischen den Kronen Oestreich und Preussen, nicht in ihrer

bundesfreien (von Andern so genannten europäischen) Eigenschaft, sondern als Regenten teutscher Bundesstaaten. Denn alle drei Arten von Schuldforderungen sind schon ihrem Ursprung nach Schlesische Staatsschuld. Bei ihrer Entstehung waren, neben dem Landesherrn, die Landstände des Herzogthums Ober- und Niederschlesien Mitcontrahenten (§. 2). Mit deren Einwilligung wurden diese Schulden auf alle Staatseinkünfte und Besitzungen des Herzogthums hypothekarisch versichert (§ 3). Mit ihrer, der Landstände, selbstverpflichtenden Zustimmung, wurden die Landeseinkünfte des Herzogthums zu allen Zahlungen, an Zinsen und Capital, verschrieben (§. 2). Auch seitdem hat Oestreich durch vertragmäßige, nur aus schlesischen Landescassen geleistete Zinsen- und Capitalzahlungen bis 1741, haben in und seit dem berliner Frieden von 1742, in mehrfachen Verhandlungen, Verträgen und Erklärungen, Oestreich und Preussen, diese Schulden für Schlesische Staatsschulden unumwunden anerkannt (§. 7 — 9, 11, 19 u. 20).

Daß die Zahlungspflicht und das Hypothekrecht fortwährend bestehe und auf Schlesien hafte, daß jene Pflicht und dieses Recht von jedem Besitzer des Ganzen oder einzelner Theile des vormaligen Herzogthums anzuerkennen sey, ist eine rechtliche Folge theils des von einem Regierungsvorfahr in seiner Regenteneigenschaft ertheilten Versprechens und der landständischen Mitverpflichtung und Einwilligung, theils der Natur des hypothekarischen Nexus (§. 21). Auch haben Oestreich und Preussen, einzeln und gemeinschaftlich, Beides anerkannt (§. 19), huldigend der Rechtswahrheit, daß die moralische Person des Oberhauptes im Staat rechtlich als stets fortdauernd, mithin als unabhängig von dem Wechsel der physischen Personen gedacht werden müsse.

Ist aber der Gegenstand dieser Erörterung eine dreifache Staatsschuld des vormaligen Herzogthums Ober- und Niederschlesien, eine Schuld, von welcher der rechtliche Grund der Zahlungspflicht sich bei jedem Regierungsnachfolger fin-

det, wird Schlesien jetzt zum Theil von Preussen, zum Theil von Oestreich besessen, und gehören beide Landestheile, vermöge der eigenen Willenserklärung ihrer Beherrscher, jetzt unstreitig zu dem TerritorialBestand des teutschen Bundes (§. 28), wie vorhin zu jenem des teutschen Reichs (§. 30 — 35); so erkennen die Allerdurchlauchtigsten Regenten beider Landestheile, als solche, sich selbst und gegenseitig für teutsche Bundesglieder, und die Rechtsbestimmungen des teutschen Bundes für anwendbar auf den hier vorwaltenden Zwiespalt (§. 28).

§. 38.

Und darum ist, für Vermittelung, oder Bewirkung austrägalrichterlicher Entscheidung des Streites, die teutsche Bundesversammlung competent.

Mehr als achtzigjährige Erfahrung hat fast Gewißheit gegeben, daß von Vorstellungen und Bitten der Gläubiger bei einem oder dem andern der allerhöchsten Betheiligten, daß von ministeriellen oder diplomatischen Verhandlungen unmittelbar zwischen Ihnen, gütliche Beilegung dieses Streites und, in Folge derselben, Befriedigung der Gläubiger, fernerhin nicht zu hoffen sey. Vielmehr würde ein abermaliger Versuch solcher Verhandlungen, nach höchster Wahrscheinlichkeit, nur Aussicht eröffnen auf neuen Verzug, mithin auf noch grössern widerrechtlichen Schaden für die Gläubiger.

Von gleicher nachtheiliger und rechtwidriger Wirkung würde eine Vertröstung seyn, durch welche auf eine zwischen Oestreich und Preussen vorzunehmende Theilung Schlesischer Schulden überhaupt, und vielleicht nur von Einem Theil, hingewiesen würde. Dieses ist schon vor drei und siebenzig Jahren, und seitdem mehrmal, zuletzt noch vor länger als fünf Jahren, in einem preussisch-russischen Staatsvertrag, erfolglos geschehen (§. 10, 14, 15 u. 16).

Die Schulden aus den drei Schlesischen Anlehen, von welchen hier die Rede ist, sind ihrer Natur nach getrennt und unabhängig von jeder andern Art Schlesischer

Staatsschulden, bei welchen etwa die Frage von der Richtigkeit oder von dem zahlungspflichtigen Subject, unter den beiden allerhöchsten Regierungen noch einer nähern Erörterung bedürfen könnte, und wegen welcher schon bald nach dem berliner Frieden commissarische Verhandlungen fruchtlos gepflogen wurden (§. 10). Die Liquidität jener Schulden ist von Beiden anerkannt (§. 19), und Sie selbst unter sich haben schon in dem berliner Frieden über die subjective Zahlungspflichtigkeit eine Bestimmung gegeben. Auch werden gewiß Sie selbst in Ihrer Weisheit und Großmuth die Billigkeit erkennen, nach Ablauf so langer Zeit nunmehr ungesäumt, entweder treue Vollziehung dieser Bestimmung zu bewirken, oder in anderer Weise den Gläubigern gerecht zu werden.

Was bleibt unter solchen Umständen den so viele Jahre hülflos gelassenen Gläubigern anders übrig, was kann dem eigenen rechtlichen, moralischen und politischen Interesse der Allerdurchlauchtigsten Regierungen von Oestreich und Preussen angemessener, mithin für Sie selbst erwünschter seyn, als nunmehr den freundlichen Vermittlungs- oder Rechtsweg je eher je lieber zu betreten, welchen die Gesetze des Durchlauchtigsten teutschen Bundes für diesen Fall eröffnen?

Der erklärte Zweck des Bundes gebietet Sicherung des Rechtszustandes in Teutschland. Er fordert, daß für alle Bundesstaaten und in allen ein Rechtszustand bestehe, daß also kein Bundesstaat, und Niemand in oder im Verhältniß zu einem Bundesstaat, rechtlos gelassen werde, daß nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete. Es gilt dieses von allen Beziehungen, sowohl Einheimischer und Auswärtiger, zu dem Bund und den Bundesstaaten, als auch des Bundes und der Bundesstaaten, nebst ihren Angehörigen, zu auswärtigen Staaten und Staatenvereinen, sammt deren Angehörigen *). Die Sicherung, Bewahrung und Erhaltung

---

*) Klüber's öffentliches Recht des t. Bundes und der Bundesstaaten (2. Aufl.), §. 158 a und 104.

eines solchen Rechtszustandes, die Verbannung jeder Art von Rechtlosigkeit, gelobte Oestreich noch besonders, gelobte Preussen, „ohne irgend eine einseitige und einengende „Rücksicht", in jener feierlichen Stunde, wo am 5. November 1816 die Bundesversammlung eröffnet ward.

Für den vorliegenden Fall insbesondere, begründet der dreissigste Artikel der wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 ausdrücklich die Competenz der hohen Bundesversammlung. Verordnet ist darin, wie folgt:

„Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb „nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, „denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bun„desgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die „Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, „zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu „versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne „Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen „Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden „Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche „Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Aus„trägalInstanz zu veranlassen."

§. 39.

Fest begründete Hoffnung der Inhaber Schlesischer Staats-Obligationen.

Auf die Reinheit der Gesinnungen, auf die weltgepriesene Billigkeit und Milde der Allerhöchsten hier betheiligten Regierungen, dürfen die Inhaber Schlesischer StaatsObligationen die ehrfurchtvolle Hoffnung gründen, daß Allerhöchstdenenselben ein gesetzmäßiger Anlaß willkommen seyn werde, die Sicherheit und Wirksamkeit eines wohlerworbenen Privateigenthums herzustellen, dessen Grundlage, ohne Verschulden der Berechtigten, in dem Lauf einer solchen Zeit durch allgemeines Mißtrauen und mannigfaltigen Wechsel von Ereignissen tief erschüttert ward.

Ihre Großmuth wird die verfassungsmäsige Wirksamkeit der Hohen Bundesversammlung verstärken und beschleunigen. Denn wie groß auch Ihre physische Macht erscheint, so wird doch dieselbe, nach dem Zeugniß der Weltgeschichte, von Ihrer Huld, Weisheit und Rechtliebe weit überwogen. Gleichwie keine von Ihnen Anstand nehmen würde, vor Ihren eigenen Gerichten den Gläubigern zu Recht zu stehen, also haben auch Sie Selbst in den Grundverträgen des teutschen Bundes den Weg bezeichnet, auf welchem in dem vorliegenden Fall die Herrschaft des Rechts verwirklicht werden soll.

Demnach können die Inhaber der genannten Obligationen mit ehrerbietiger Zuversicht einem baldigen, das zahlungspflichtige Subject bestimmenden, gütlichen oder richterlichen Ausspruch entgegensehen; einer, jeden Zweifel und jeden Zwiespalt, jede Einrede beseitigenden Vorschrift, welche, bei ermangelnder gütlicher Uebereinkunft, die Gerechtigkeit, personificirt in einem bundesverfassungsmäsig zu erwählenden Compromiß- oder Austrägalgericht, ertheilen wird.

Beilagen.

I.

Abdruck einer der fünf Haupt Schuld- und Pfandverschreibungen über das, durch das amsterdamer Handelshaus Wilhelm Gideon Deutz, in den Jahren 1734 und 1735, negociirte Anlehn von 2,500,000 Gulden holländisch Courant.

Wy KAREL de Zesde, door Gods genade verkooren Rooms Keyser, ten allen tyde Vermeerderaar des Ryks, Koning van Germanien en Spanje, Hungaryen en Boheemen, Aarts-Hertog van Oostenryk, Hertog van Bourgonjen, Stirien, Carinthien, Crain, en Wurtenberg, in Opper- en Neder-Silesien, Markgraaf tot Maren, in Opper- en Neder-Lausnitz, Graaf tot Habsburg, Tirol, en Gorz etc., bekennen voor ons, onze Erven en Nakomelingen, in kragt dezes Schuldbriefs opentlyk, en doen daar nevens kond aan een iegelyk; dat op onze genadigste bewilliging en goedkeuringe; door middel en directie van Willem Gideon Deutz, tot Amsteldam, van verscheydene Personen en Particulieren, ten deelen onder het gebied van de Heeren Staaten der Vereenigde Nederlanden, ten deelen ook op andere plaatsen woonagtig, ten dienst van ons en van het gemeene weesen genegotieert, en by forme van beleeninge opgebragt, gelyk meede in handen van onze Keyzerlyke Schatkamer in contant geld, tegens de daar voor ontfangene behoorlyke quitantien voldaan is zeekere summe contant geld, bedraagende vyfmaal honderd duyzend

guldens Hollands Courant *), en wy dierhalven de gemelde summe van vyfmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant aan hem Willem Gideon Deutz, en overige mede Geinteresseerdens, dewelke de bovenstaende leeningen te zamen hebben opgeschooten, verschuldigt zyn geworden; en wy daar en tegens voor ons, onze Erven, en Nakomelingen, voor weetens en wel bedagtelyk, na voorgaande onderhandeling daar over met de twee Gevolmagtigdens van haar zyde alhier daar toe benoemd gehouden, toegezegt hebben, en by deezen belooven, toezeggen, en verspreeken, dat wy voor het gemelde ter leen opgenoomene Kapital jaarlyks aan Interessen, na rato des tyds, betaalen zullen zes per cent, en ook de voornoemde opgenoomene en verstrekte summe van vyfmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant, binnen den tyd van negen Jaaren binnen Amsteldam, in gelyke Hollandse Courante Munt, weder zullen laaten aflossen. Edog also, en in diervoegen, dat namentlyk in de vier eerst naastkomende Jaaren, zynde Anno **1734**, **1735**, **1736** en **1737**, alleenelyk de in voegen voorsz. bedongene zes per cent aan Interessen, dog in de andere naastvolgende vyf Jaaren, als namentlyk Anno **1738**, **1739**, **1740**, **1741**

*) (Randnote, in dem OriginalAbdruck.) Staat ten opzigte van deze Summe van vyfmaal hondert duyzend guldens te noteeren, dat behalven deze Obligatie van zyn Keizerlyke Majesteit, nog aan my Notaris verstoond, en onder den Heer Willem Gideon Deutz berustende zyn, vier andere Origineele Obligatien, yder meede van vyfmaal hondert duyzend guldens, zynde voorts in alles met deze Obligatie van woord tot woord van gelyken Inhoud, en dat overzulks de voorsz. vyf Separate Obligatien te zamen het te negotieerene Kapitaal van vyfentwintig maal hondert duizend guldens uytmaaken, zynde de voorsz. Verdeelinge dus in vyf separate Obligatein geschied, om telkens by de aflossing van het een vyfde part van 't Kapitaal een der zelve te konnen intrekken.

J. Barels, Notaris.

en 1742, het Kapitaal zelfs, telkens voor een vyftepart, ofte twintig per cento, benevens de Interessen, pro rato (sic!) daar op staande te verloopen, zal betaald werden, en zo wel het Kapitaal als Interessen, telkens van vierendeel Jaars tot vierendeel Jaars te zullen afleggen; en wel in Specie uyt de middelen van onze Hertogdommen Opper-en Neder-Silesien bewilligd, gelyk ook ten dien eynde onze Trouwe en gehoorsaame Vorsten en Standen door haarlieder afzonderlyke en eyge Obligatie, zig in de beste forme van regten verbonden hebben, om de gemelde door haar bewilligde en op te brengene's Lands Inkomsten, ten dien eynde met zodanige punctueelheyd en zeekerheyd te zullen voldoen, dat uyt dezelve ter bestemder tyd, en op de hier voorengestelde termynen, zo wel de gestipuleerde Interessen, als het Kapitaal zelfs, van de voorsz. vyfmaal honderd duyzend guldens Hollands Courant, tot billyk en volkomen genoegen van hem Willem Gideon Deutz, en der overige meede Geinteresseerdens, zonder eenig manquement afgeloest, en weder voldaan werden zal. Wyl wy nu het zelve Obligatoire Instrument door onze Vorsten en Standen deswegens opgemakt, dat namentlyk de aflossinge, zo wel van het ter leen verstrekte Kapitaal, als der Interessen, pro rata op te bovenstaande wyze en in de vastgestelde termynen zonder eenige exceptie of uytstel geschieden zal, allezins voor aangenaam gehouden, en daar over onze genadigste toestemminge en goedkeuringe verleend hebben.

Wy Vorsten en Standen van Opper- en Neder-Silesien bekennen, verklaaren. en doen kond hier mede aan een iegelyk, in wat voegen zyn Rooms Keyserlyke en Koninglyke Catolique Majesteyt, onze Allergenadigste Keyser, Koning, Erflands Vorst en Heer, ons Allergenadigst heeft te verstaan gegeeven, dat zyn Keyzerlyke Majesteyt is bewoogen geworden tot zyn hoogst dringende uytgaven in Amsteldam een Leeninge van vyfmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant *), tegens de Interest van zes

*) (Randnote, in dem Original-Abdruck.) Zynde behalven deze Origineele Obligatie van vyf maal hondert duyzend guldens

per cento's Jaars te laten Negotieeren, en opneemen; dewelke binnen de tyd van negen Jaar promptelyk betaald werden zoude, en wel zodanig, dat in de vier eerste Jaaren, als namentlyk in de Jaaren 1734, 1735, 1736 en 1737, van het gemelde Kapitaal van vyfmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant, maar alleen het beloop der Interessen, dog in de laatste vyf Jaaren, zynde Anno 1738, 1739, 1740, 1741 en 1742, van het Kapitaal zelfs het vyfde gedeelte, of twintig per cento's jaarlyks, benevens de Interessen pro rata gereekend, zal werden abgelost, en dat de voorsz. betalinge uyt de middelen, die in Silesien op de Vorsten dagen bewilligt, uytgeschreewen, en opgebragt werden, geschieden zoude. Ten' welken eynde ook zyn Keyserlyke en Koninglyke Majesteit allergenadigst begeert heeft, dat wy ons ter zelver tyd voor de gemelde Summe Nomino Publico verbinden zouden, om dezelve met en benevens zyn allerhoogst gemeelde Keyserlyke Majesteit te betaalen, wyl wy nu uyt alleronderdanigste onderwerpinge, waar meede wy zyn allerhoogst gemelde Keizerlyke Majesteit, en het Roemwaardigste Aartshuys verbonden zyn, ons zelven zo schuldig als gewillig gevonden hebben, om zodanig allergenadigst begeeren met trouwhertige gehoorsaamheyd en respect na te komen; zo verbinden wy ons door dit tegenwoordige Instrument voor ons, en onze nakomelingen, op het allerkragtigste, met goedem weten, en voorbedagtzaamheyd, om de voorgemelde genegotieerde vyfmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant, en de daar voor beloofde Interessen, aan die geene, dewelke dezelve aan zyn Keyzerlyke en Koninglyke Catolicque Majesteit getrouwelyk ter leen opgeschooten hebben, ofte aan die geene, die derzelver regt bekomen zullen, zonder de allerminste kor-

---

aan my Notaris nog vertoond vier andere Origineele van den zelven inhoud, yder van gelyke Summe, en dus te zamen de Summe van vyf-en twintig hondert duyzend guldens uytmaakende.

J. Barels, Notaris.

tinge, uyt de Jaarlykse trouwhertige bewilligingen op de Vorstendagen, namentlyk binnen de eerste vier vastgestelde Jaaren maar alleen de Interessen tot zes per cento loopende, en in de daar op volgende vyf Jaaren het Kapitaal zelfs, (waneer wy ook dit Obligatoire Instrument na gedaane betaalinge weder staan in te trekken), promptelyk en zonder afkortinge te betaalen, zo en in diervoegen, dat dit alles van zodanige kragt en uytwerkinge zyn zal, als wanneer desweegen alle Formaliteyten van Rechten of Rechtsgedingen waren gepleegt geworden. En terwyl deeze gelden op de allergenadigste wille en bevel van allerhoogstgedachte Keyserlyke Majesteit tot Amsteldam, door de directie, en onder den naam van Willem Gideon Deutz, aldaar woonachtig staat te geschieden, zo zal deeze Origineele Obligatie, tot ter tyd toe, dat de dadelyke en volkomen weder af betaalinge van het Kapitaal, en de voldoeninge der Interessen zal geschied zyn, in zyne handen blyven berusten, en ook de versprookene Summa tot betaalinge van het Kapitaal, en derzelfs Interessen, alle Jaaren respectivelyk in vier termynen, van drie maanden tot drie maanden prompetelyk werde overgemaakt.

Aldus gedaan en verleeden zonder eenige reserve. En hebben wy tot meerder Oirkonde dit Instrument opgemaakt, en met ons Vorstelyk en Vry Heerlyks aangebooren gewoonelyk Secreet Zeegel bekragtigt. Actum Breslau op de gehoudene algemeene Landsvergaderinge den elfden dag van de maand January in den Jaare een duyzend zeven hondert vier en dertig, zynde daar onder in Rood Wasch overdekt met Papier, gedrukt Negen - en - twintig differente Zeegels.

Zo hebben wy, benevens de bekragtiging van het zelve Instrument, daar voor, en dat de belofte betaalinge en verzekeringen daar in vervat, zonder eenig manquement zal werden agtervolgt, ons zelfs en onze Erfgenamen en Nakomelingen allezins voorweetens en welbedachtelyk willen verbinden, en te gelyk ook van alle Exceptien en Benefitien, dewelke eenigermaten tot ontsenuwinge en verswakkinge van den inhoud der voorgedachte Obligatie eeniger-

maate zoude konnen werden bygebracht, hoe dezelve ook ooyt zoude konnen werden uytgedacht, eens voor al in kracht van deze onze nadere en eygene Schulds verbintenisse ten vollen renuntieeren, en afstaan; vergunnen en verleenen ook aan hem Willem Gideon Deutz, gelyk meede aan alle de overige, die by deeze Negotiatie en ter Leen opschietinge geinteresseerd zyn, benevens haar Erfgenaamen en toekomende Cessionarissen, de macht, om zich tot de bekoominge van al het recht en belof de verbintenisse, aan haar lieden wegens het verstrekte Kapitaal en Interessen afgestaan, van alle middelen en wegen van Rechten, Titulen, Actien, en wat dies meer zyn mochte, zonder eenig tegenspreeken te bedienen, en dat zo lange, tot das dezelve gezamentlyk, en elk in 't byzonder, ten vollen zullen betaald zyn; gelyk dan ook dezelve aflossinge en betaalinge aan den meergemelde Willem Gideon Deutz, en verdere meede Geinteresseerdens, ofte der zelver Erfgenaamen, op de bestemde termynen promptelyk en stiptelyk zal werden achtervolgd.

Waar en boven my verders noch ann den gemelde Willem Gideon Deutz, tot meerder zekerheyd, van hem en zyne overige mede Geinteresseerdens, behalven de vornoemde ingewilligde middelen en's Lands Inkomsten van onze trouwe en gehorsaamste Vorsten en Standeu van Silesien, dewelke, gelyk hier boven gezegt is, tot betaalinge van de ter Leen opgeschootene hoofdsumme, mitsgaders van de gestipuleerde Interessen, specialyk zyn verbonden, tot een Subsidiaal Funds verhypothiceeren en stellen alle de Inkomsten, Renten, en Besittingen, van wat voor natuur, conditie, of gesteldheyt, die ook zyn mogen, dewelke zich in het meergemelde Hertogdom Opper- en Neder- Silesien bevinden, en ons toebehooren; zo dat by eenig onvermoedelyk manquement van betaalinge van de Obligatie der gemelde Standen, het zy in Kapitaal of Interessen, in zodanigen gevalle de voldoeninge uyt de voorsz. Inkomsten van het hier voorengemelde Funds, voor 't geheel of ten deele, zonder het minste tegenzeggen geschieden zal, ge-

lyk wy ook by deeze van alle Benefitien Juris vel facti, Costumen, Ordonnantien, Rechts Constitutien, Actien, of Exceptien, doli mali, fraudulentae actionis, inductionis, laesionis, rei non sic sed aliter gestae, vel intellectae, actionis residui ex lege Anastasiana, ten vollen en voorbedachtelyk afstaan, alles zonder erg of list, in kracht van deeze Brieven, die met onze eyge hands ondertekening, en het daar voor gedrukte Keyserlyk Secreet Zegel ingegeeven zyn. Binnen onze Stad Weenen den twee en twintigsten December van de Jaare een duysend seven hondert drie-en-dertig. En in het Jaar van onze Regeering in het Roomse Ryk het drie-en-twintigste, ten opsichte van het Spaanse het een-en dertigste, on van het Hungarise en Boheemse Ryk het drie-en-twintigste Jaar. (was geteekend) CARL, zynde daar nevens in Rood Wasch, overdekt met en Papier Ruyte, gedrukt het gemelde Keyserlyk Secreet Zegel, en geteekend W. Grave van Diederichstein. (Laager stond) op speciaal bevel van zyn Geheyligde Keyserlyke en Catholique Majesteit, (en was geteekend)

Christop. Heer van Widenburg Vryh.
Frans Ferd. Geislitzer.

Getrouwelyk uyt het Hoogduyts vertaald. Amsteldam den 9. February 1734.

J. Barels,
Notaris Publicq.

II.

Abdruck einer Partial-Obligation über das, durch das amsterdamer Handelshaus Georg Clifford und Söhne, in den Jahren 1734 und 1735 negociirte Anlehn von 500,000 Gulden holländisch Courant.

Wy ondergeschreeven George Clifford en Zoonen, als in deezen gequalificeert door zyne tegenwordige Keyzerlyke en Catholyke Majesteit KARL DEN ZESDEN, weegens genegotieerde, en by hem van ons ontfangene, Somma à

deposito van vyfmaal honderd duyzend guldens Hollandsch Courant- of Kasgeld, zoo van ons zelven, als van onze meede daar toe gefourneert hebbende geinteresseerdens, volgens Declaratoir en Obligatie van dezelve zyne Keyserlyke en Catholyke Majesteit, van dato 23. Augustus Ao. 1734, met en onder de Guarantie van de Standen van Silezien, van dato 23. Julius, meede Ao. 1734, daar in geinsereert, en ook in 't byzonder, beide in Origineele en ampele forma aan ons verleent, en onder ons berustende; bekennen mids deezen, in onze voorschreevene qualiteyt, daar toe ontfangen te hebben van Heer - - - - - - - - - - - - - - - - - - - de Somma van - - - - - - - Gulden en zulks, naar den generaalen inhoude van gemelde Declaratoir en Obligatie, mitsgaders Guarantie, op de volgende Conditien; namentlyk:

Dat den Intrest daar van zal loopen tot zes ten hondert in 't Jaar, begin genomen hebbende op primo January Ao. 1734, te betaalen alle vierendeel Jaars het gerechte en vierde deel, en zoodanig alleen vor de Jaaren 1734, 1735, 1736 en 1737; maar ook voor de vyf daar aan volgende Jaaren, dat Is, vor Ao. 1738, 1739, 1740, 1741 en 1742, van het geheele Kapitaal, tot weder afleegginge daar van, twintig ten honderd, ofte het vyfde gedeelte, Jaarlyks; en zulks meede, benevens de Intresten van het noch geloopene Kapitaal, in drie maandelyke Termynen. En waar meede dan deze Negotiatie ten einde van Ao. 1742 geheelyk afgeloopen en voldaan zal zyn.

En verbinden wy ons dan ook verder, in onze boven gedachte qualiteyt, om van het voorschreevene, zoo Intresten als Kapitaal, zoo dra zulks in onze handen gekomen zal zyn, aan den gemelden Heer - - - - - - - - - - - - - - - - - - - ofte aan den houder deezes, het geene dezelve weegens de voorschreevene hier toe ingebragte Somma van F. - - - pro rata competeeren zal, promptelyk te voldoen.

Actum in Amsteldam primo January Ao. 1735.

George Clifford & Zoonen.

III.

Abdruck einer der fünf HauptSchuld- und Pfandverschreibungen über das, durch das amsterdamer Handelshaus Wilhelm Gideon Deutz, in den Jahren 1735 und 1736, negociirte Anlehn von 3,500,000 Gulden holländisch Courant.

Wy KAREL de Zesde, door Gods genaden verkooren Rooms Keyzer, ten allen tyde Vermeerderaar des Ryks, Koning in Germanien en Spanjen, Hongarien en Boheemen, Aarts-Hertog van Oostenryk, Hertog van Burgundien, Stirien, Carinthien, Crain, en Wurtemberg, in Opper- en Neder-Silesien, Markgraaf tot Mahren, in Opper- en Neder-Lausnitz, Graaf tot Habsburg, Tirol en Gorz etc., bekennen, voor Ons, Onze Erven en Nakomelingen, in kragt dezes Schultbriefs opentlyk, en doen daar nevens kond aan een igelyk, dat op onze genadigste bewilliging en goedkeuringe, door middel en directie van Willem Gideon Deutz, tot Amsteldam, van verscheydene Persoonen en Particulieren, ten deele onder het gebied van de Heeren Staaten der Vereenigde Nederlanden, ten deelen ook op andere Ptaatsten woonagtig, ten dienst van ons en van het gemeene weezen genegotieerd, en by forme van beleeninge opgebragt, gelyk meede in handen van onze Keyserlyke Schatkamer in contant geld, tegens de daar voor ontfangene behoorlyke quitantien, voldaan is zekere somme contant geld, bedraagende zevenmaal hondert duyzend Guldens Hollands Courant*), en wy

*) (Randnote in dem OriginalAbdruck). Staat ten opzigte van deze somme van zevenmaal hondert duyzend guldens te noteeren, dat behalven deze Obligatie van zyn Keizerlyke Majesteyt, nog aan my vertoond, en onder den Heer Willem Gideon Deutz berustende zyn, vier andere Origineele Obligatien, yder mede van zevenmaal hondert duysent guldens, zynde voorts in alles met deze Obligatie van woordt tot woordt van gelyken Inhoud, en dat oversulks de voorsz. vyf Separate Obligatien, te zamen het te negotieerene Kapitaal van vyf en dertig maal hon-

dierhalven de gemelde summe van zevenmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant aan hem Willem Gideon Deutz, en verdere mede Geinteresseerdens, dewelke de bovenstaande leeningen te zamen hebben opgeschooten, verschuldigt zyn geworden, en daar en tegens voor Ons, Onze Erven en Nakomelingen, voorwetens en welbedagtelyk, na voorgaande onderhandeling daar over met zyne daar toe benoemde Gevolmagtigdens gehouden. toegezegt hebben, en by dezen beloven, toezeggen en verspreeken, dat wy voor het gemelde ter leen opgenomene Kapitaal's jaarlyks aan Interessen, na rato des tyds betalen zullen vyf per cent dat wy ook de vornoemde opgenomene, en verstrekte somme van zevenmaal hondert duyzend guldens Hollands Courans, binnen de tyd van vyftien Jaaren binnen Amsteldam, in gelyke Hollandse Courante Munt weder zullen laten aflossen; Edog also, en in diervoegen, dat namentlyk in de tien eerst naastkomende Jaaren, zynde Anno een duyzend zevenhondert zeven en dertig, tot Anno een duyzend zevenhondert zes en veertig ingeslooten, alleenlyk de invoegen voorsz. bedongene Interessen van vyf per cento betaald, dog in de andere naastvolgende vyf Jaaren, als namentlyk, Anno een duyzend zevenhondert zeven en veertig, een duyzend zevenhondert agt en veertig, een duyzend zevenhondert negen en vertig, een duyzend zevenhondert en vyftig, en een duyzend zevenhondert en een en vyftig, het Capitaal zelfs telkens voor een vyfdepart ofte twintig per cento, benevens de Interessen pro rato daar op staande te verloopen, afgelost werden zal; zullende de voorsz aflossinge ten opzichte van het Capitaal van half Jaar tot half Jaar, doch de betaalinge der Interessen alle vierendeel Jaars geschieden; en wel in Specie uyt de middelen door

---

dert duyzend guldens uytmaken, zynde de voorsz. verdeelinge des in vyf separate Obligatien geschied, om t'elkens by de aflossing van het een vyfde part van het Capitaal een der zelve te konnen intrekken.

J. Barels, Notaris.

onze Hertogdommen van Opper- en Neder-Silesien bewilligt, en van tyd tot tyd staande te vervallen, gelyk ook ten dien eynde onze trouwe en gehoorsaame Vorsten en Standen aldaar, volgens onze genadigste wille, door haarlieder afzonderlyke en eyge Obligatie, zich in de beste forme van rechten verbonden hebben, om de gemelde bewilligde, en door haar te voldoenene's Lands Inkomsten ten dien eynde met zodanige punctueelheit en zekerheit te zullen opbrengen, dat uyt dezelve ter bestemder tyd, en op de hier vorengestelde termynen, zo wel de gestipuleerde Interessen, als het Capitaal zelfs van de voorsz. zevenmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant, tot billyk en volkomen genoegen van hem Willem Gideon Deutz, en der overige mede Geinteresseerdens, zonder eenig manquement afgelost, en weder voldaan zal konnen werden, wyl wy nu het zelve Obligatoire Instrument door Onze Vorsten en standen, in Silesien deswegens opgemaakt, dat namentlyk de aflosinge zo wel van het ter leen gestrekte Capitaal, als der Interessen pro rato op de bovenstande wyze, en in de vastgestelde termynen, zonder eenige exceptien of uytstel geschieden zal, allesins voor aangenaam gehouden, en daar over onze genadigste toestemminge en goedkeuringe verleend hebben.

Wy Vorsten en Standen van Opper- en Neder-Silesien bekennen, verklaaren, en doen kond hier meede aan een igelyk, in wat voegen zyn Rooms Keyzerlyke en Koninglyke Catholique Majesteit, onze Allergenadigste Keyzer, Koning, Erflands Vorst en Heer, ons allergenadigst heeft te verstaan gegeeven, dat zyn Keyzerlyke Majesteit is bewoogen geworden, tot zyn hoogst dringende uytgaven, in Amsteldam een Loeninge van zevenmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant *), tegens den Interest van vyf

*) (Randnote, in dem Originalabdruck.) Zynde behalven deze Origineele Obligaie van zevenmaal hondert duyzend guldens aan my Notaris nog vertoond vier andere Originele van den

per cento's Jaars te laten negotieeren en opneemen, dewelke binnen de tyd van vyftien Jaaren als namentlyk, in den Jaare 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745 en 1746, van het gemelde Capitaal van zevenmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant, maar alleen van vierendel Jaars tot vierendeel Jaars het beloop der Interessen, doch in de vyf laatste Jaaren, zynde Anno 1747, 1748, 1749, 1750 en 1751, van het Capitaal zelfs het vyfde gedeelte, of twintig per cent's s Jaarlyks, van zes maanden tot zes maanden, benevens de Interessen pro rato der somme, en des tyds gereekent, alle drie maanden zouden werden abgelost en voldaan; en dat de voorsz. betaalinge uyt de middelen, die in Silesien op de Vorstendagen bewilligt, uytgeschreven, en opgebracht werden, promptelyk geschieden zoude, ten welken eynde ook zyn Keyserlyke en Koninglyke Majesteit allergenadigst begeert heeft, dat wy ons ter zelver tyd voor de gemelde Somme Nomine Publico zouden verbinden, om dezelve met en benevens zyn Allerhoogst gemelde Keyzerlyke Majesteyt te betaalen. Wyl wy nu uyt alleronderdanigste onderwerpinge, war meede my zyn allerhoogst gemelde Keyzerlyke Majesteyt, en het Roemwaardigste Aardshuys verbonden zyn, ons zelven zo schuldig als gewillig gevonden hebben, om zodanig allergenadigst begeeren met trouwhertige gehoorzaamheyd en respect na te komen, zo verbinden wy ons door dit tegenwoordige Instrument, voor Ons, en onze Nakomelingen, op het allerkragtiste, met goede weten en voorbedagtzaamheyd, om de gemelde negotieerde zevenmaal hondert duyzend guldens Hollands Courant, on de daar vor beloofde Interessen tot vyf per cent, aan die geene, dewelke dezelve aan zyn Keyzerlyke en Koninglyke Catholique Majesteyt, onze allergenadigsten Heer, getrouwelyk

---

zelven Inhoud, yder van gelyke somme, en dus te zamen de somme van vyf en dertig maal hondert duyzend guldens uytmakende.

J. Barels, Notaris.

ter leen opgeschooten hebben, ofte aan die geene, die der zelver recht bekomen zullen, zonder de ellerminste kortinge, uyt de Jaarlykse trouwhertige bewilligingen op de Vorstendagen, namentlyk, binnen de eerste tien vastgestelde Jaaren maar alleen de Interessen, tot vyf per cento loopende, alle vierendeel Jaars, en in de daar op volgende vyf Jaaren het Kapitaal zelfs, met de alsdan versehenene twintig per cent, ofte een hondert en veertig duyzend guldens Hollands Courant, (wanneer wy ook dit Obligatoire Instrument na gedaane betaalinge weder staan in te trekken) promptelyk en zonder afkortinge te betaalen, zo, en in diervoegen, dat dit alles van zodanige kracht en uytwerkinge zyn zal, als wanneer desweegen alle formaliteyten van Rechten of Rechtsgedingen, waren gepleegd geworden. En terwyl deeze gelden op de allergenadigste wille en bevel van de allerhoogstgedachte Keyzerlyke Majesteyt tot Amsteldam, door de directie en onder de naam van Willem Gideon Deutz aldaar woonachtig, staan te werden genegotieerd; zo zal deeze Origineele Obligatie tot ter tyd toe, dat de dadelyke en volkomen weder afbetaalinge van het Capitaal, en de voldoeninge der daar op te verloopene Interessen zal geschied zyn, in zyne handen blyven berusten, een ook an de meergemelde Willem Gideon Deutz en de overige Geinteresseerdens, de beloofde Somme tot betaalinge van het Capitaal, en deszelfs Interessen alle Jaaren, in de hier bovengemelde respective termynen van zes, en drie maanden, promptelyk werden overgemaakt.

Aldus gedaan en verleeden zonder eenige reserve, en hebben wy tot meerder oirkonde dit Instrument opgemaakt, en met ons Vorstelyk en Vry Heerlyks aangebooren en gewoonelyk Secreete Zegel, hier nevens gedrukt, bekrachtigd. Actum Breslau op de gehoudene algemeene Landsvergaderinge den dertigsten dag van de maand Augustus in den Jaare een duyzend zevenhondert zes en dertig, zynde daar nevens in Rood Wasch, overdekt met papier gedrukt twee en dertig differente Zegels.

Zo hebben wy ter bekrachtiging van den Inhoud van het voorenstande, daar voor, en dat de belofte der betaalinge, en de verzekeringen daar in vervat, zonder eenig manquement zullen werden achtervolgd, ons zelfs, en onze Erfgenaamen, en Nakomelingen allesins voorwetens, en welbedachtelyk willen verbinden, en te gelyk ook van alle Exceptien en Benefitien, dewelke tot ontsenuwinge en verswakkinge van den Inhoud der voorgedachte Obligatie, eenigermaaten zoude konnen werden bygebracht, hoe dezelve ook ooyt zoude konnen werden uytgedacht, eens vor al in kracht van deze onze nadere en eygene Schulds verbintenisse, ten vollen renuntieeren en afstaan. Vergunnen en verleenen ook aan hem Willem Gideon Deutz, gelyk meede aan alle de overige, die by deze Negotiatie en ter leen opschietinge geinteresseerd zyn, benevens haare Erfgenaamen en toekomendeCessionarissen de macht, om zich tot de bekoominge van al het recht, en beloofde verbintenisse aan haar lieden wegens het verstrekte Capitaal en Interessen afgestaan, van alle middelen en weegen van Rechten, Titulen, Actien, en wat dies meer zyn mochte, zonder eenig tegenspreeken te bedienen, en dat zo lange, tot dat dezelve gesamentlyk, en elk in't byzonder, ten vollen zullen betaald zyn, gelyk dan ook dezelve aflossinge en betaalinge aan de meergemelde Willem Gideon Deutz, en verdere mede Geinteresseerdens, ofte derzelver Erfgenaamen, op de bestemde termynen promptelyk en stiptelyk zal werden achtervolgd.

Waar en boven wy verder noch aan de gemelde Willem Gideon Deutz, tot meerder zekerheyd van hem en syne overige meede Geinteresseerdens, behalven de voornoemde ingewilligde middelen, en's Lands Inkomsten van onze trouwe gehoorsaamste Vorsten en Standen van Silezien, dewelke gelyk hier booven gezeegt is, tot betaalinge, van de ter Leen opgeschootene Hoofdsomme, mitsgaders van de gestipuleerde Interessen specialyk zyn verbonden, tot een subsidiaal fonds verhipothiceeren en stellen alle de Inkomsten, Renten, en Besittingen, van wat natuur,

conditie, of gesteldheyd, die ook zyn mogen, dewelke sich in het meergemelde Hertogdom van Opper- en Neder-Silesien bevinden, en ons toebehooren, zo dat by eenig onvermoedelyk manquement van betaalinge van de Obligatie der gemelde Standen, het zy in Capitaal of Interessen, in zodanigen gevalle de voldoeninge uyt de voornoemde Inkomsten van het hier vooren gemelde Subsidiaale Funds, voor't geheel of ten deele zonder het minste tegenzeggen geschieden zal, gelyk wy ook by deeze van alle Benefitien Juris vel facti, Costumen, Ordonnantien, Rechtes-Constitutien, Actien, of Exceptien, doli mali, fraudulentae actionis, inductionis, laesionis, rei non sic sed aliter gestae vel intellectae, actionis residui ex lege Anastasiana, ten vollen en voorbedachtelyk afstaan, alles genaadiglyk en zonder arg of list, in kracht van deze brieven, die met onze eygen hands onderteekening, en het daar voor gedruckt Keyserlyk Secreet Zegel bekrachtigd en afgegeeven zyn. Binnen onze Stad Weenen den zeventienden September van den Jaare en duyzend zevenhondert zes en dertig; En in het Jaar van onze Regeering in het Roomse Ryk het vyfentwintigste, ten opzichte van het Spaanse het drie en dertigste, en van het Hongarise, en Boheemse Ryk het zesenwintigste Jaar. (was geteekend) KARL. zynde daar nevens in Rood Wasch, overdekt met een Papiere Ruyte, gedrukt het gemelde Keyzerlyk Secreet Zegel, en geteekend W. Grave van Diederichstein. (Lagerstond) Op speciaal bevel van zyn Geheiligde Keyserlyke en Catholique Majesteyt, (en was getekend).

Christ. v. Wirdenburg.
Dav. Henrich v. Koch.

Getrouwelyk uyt het Hoogduyts vertaald. Amsteldam dezen 27. September 1736.

J. Barels,
Notaris Publicq.

IV.

Auszug aus dem gedruckten Plan zu dem Königlich-preussischen Anlehn von 32 Millionen Gulden holl. Cour., negociirt durch das Handelshaus Witwe Ueberfeld und Serrurier zu Amsterdam; datirt vom 1. März 1810.

Sa Majesté le Roi de Prusse, constamment occupé du soin d'adoucir les calamités et de rétablir, le plutôt possible, les dommages occasionnés à son Royaume et à ses Sujets par la dernière guerre; considérant que le premier moyen, pour y parvenir, seroit d'opérer la liquidation des dettes contractées par suite de cette même guerre, a fait connoître à Sa Majesté le Roi de Hollande son desir d'ouvrir, à cet effet, un Emprunt dans ses Etats. — S. M. notre Roi ayant gracieusement consenti à cette proposition, sous condition que les anciennes Obligations à la charge, et sous hypothèque spéciale des Etats de la Silésie, négociées dans le tems en Hollande, seroient reçues en payement dans le dit Emprunt, ainsi que les intérêts échus sur ces mêmes effets, si non pour la totalité de leur montant, du moins pour une somme équitable:

En conséquence de la dite décision royale, MM. Veuve Ueberfeld et Serrurier se voyent en état (en vertu de l'approbation de S. M le Roi de Hollande, et de l'autorisation expresse de S. M. le Roi de Prusse), d'offrir au Public, pour y participer, la suivante

Négociation

de Trente Deux Millions de Florins courans de Hollande, pour compte de S. M. le Roi de Prusse.

Art. I.

La créance, provenant des Emprunts faits en Hollande, à charge de la Silésie, énoncés ci-dessus, reste encore à la somme de:

A. De l'Emprunt ouvert en 1734 au comptoir de Willem Gedéon Deutz, ci Fl. 1,000,000
B. De l'Emprunt ouvert en 1735, au comptoir de George Clifford et Fils, ci . „ 300,000
C. De l'Emprunt ouvert en 1736, au comptoir de Willem Gedéon Deutz, ci . . „ 3,500 000

Total „ 4,800,000.

Art. II.

La dite créance sera reçue dans la présente Négociation, au comptant, pour le capital entier susdit, et pour un capital et demi, ou 150 pour cent, à titre des intérêts échus; et par conséquent pour la somme de Douze Millions de Florins, en proportion de Vingt Millions espèces.

Art. III.

En conséquence toute Obligation Silésienne, sans distinction de date, ou d'ancienne Rente, sera acceptée, suivant le Tableau ci-dessous:

Ancien Capital	Accepté pour	en y ajoutant en espèces.	faisant ensemble nouveau Capital.
Fl. 150	Fl. 375	Fl. 625	Fl. 1000
„ 300	„ 750	„ 1250	„ 2000
„ 450	„ 1125	„ 1875	„ 3000
„ 600	„ 1500	„ 2500	„ 4000
„ 750	„ 1875	„ 3125	„ 5000
„ 900	„ 2250	„ 3750	„ 6000
„ 1200	„ 3000	„ 5000	„ 8000
„ 1500	„ 3750	„ 6250	„ 10,000

et ainsi de suite d'autres sommes, ou fractions de sommes, ancien Capital, dans la même proportion.

Art. IV.

En considération de ce qu'il existe, des trois Emprunts susdits, des Effets de sommes très fortes, lesquels il se pourroit qu'on ne voulût, ou qu'il ne convînt pas, four-

nir en leur totalité, d'après le taux susdit, dans le présent Emprunt, sur le pied de trois-huitièmes en papier, avec supplément de cinq-huitièmes en argent; et qu'ainsi les Porteurs de telles Obligations se verroient obligés de les vendre sur la Place, au taux actuellement très-bas des dits Effets, il a été jugé à propos, en leur faveur, que tous les Porteurs d'Obligations Silésiennes, sans distinction du montant de leurs sommes respectives, auroient la faculté, pendant l'espace d'un mois, à compter de la date du présent Prospectus, de souscrire pour telle partie de leurs Effets qui leur conviendra, en conformité de la proportion indiquée ci-dessus, au Tableau de l'article III; ce dont il sera fait annotation sur les dites Obligations mêmes; sauf toutefois aux Porteurs de ces Effets, et à tous autres, de participer, pendant les deux mois suivans, au dit Emprunt, dans la proportion ci-dessus établie, pour les parties de lancien Capital, desquelles l'inscription partielle, dans le premier mois, n'aura pas été faite.

V.

Abdruck einer Erklärung des Königlich-preussischen Staatskanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg, an den Hofrath Reuling zu Darmstadt, als Bevollmächtigten acht amsterdamer Inhaber Schlesischer PartialObligationen, datirt vom 15. August 1818.

Ew. Wohlgebohren haben in Ihrer ImmediatEingabe bei des Königs Majestät vom 18. April und in Ihrer erneuerten an mich gerichteten Vorstellung vom 4. Aug. d. J. in Absicht der aus den von Kaiser Carl VI. im Jahr 1736 in Holland gemachten Anleihen herrührenden sogenannten alten schlesischen Obligationen, RealisationsAnträge gemacht, welchen in keiner Art Statt gegeben werden kann. Denn wenn man auch in den Zeiten nach dem Frieden von Tilsit bei der damals eröffneten holländischen Anleihe sich bewogen

finden konnte, einen Theil der Valuta in jenen Obligationen anzunehmen, so geschah dies doch keineswegs mit Anerkennung einer deßfallsigen Schuldverpflichtung, sondern gleich der möglichen Annahme eines jeden fremden Papiers an Zahlungsstatt, lediglich zu dem Behuf, um das neue, um jeden Preis damals nothwendige Anleihegeschäft zu erleichtern, und dergestalt, daß man den Betrag der solchergestalt bis zum Schluß der holländischen Anleihe als Valuta eingegangenen schlesischen Obligationen rein auf die Kosten der Anleihe selbst rechnete.

Die Besitzer von dergleichen noch existirenden Obligationen würden sich ganz in Irrthum befinden, wenn sie aus der gedachten Maasregel die Folgerung ziehen wollten, Preussen habe dadurch eine besondere Anerkennung dieser von ihm nicht contrahirten Schuld, oder irgend eine Selbstverpflichtung aussprechen wollen, welche bis dahin nicht geschehen. Das Verhältniß der Schuld ist vielmehr unverändert geblieben, wie es vor dem Jahr 1806 gewesen. Da nun in der langen Zeit seit der Vereinigung von Schlesien mit dem preussischen Staat bis zu jenem Zeitpunkt, wo die grossen Veränderungen in den europäischen Verhältnisien eingetreten, von den preussischen Regenten keine Verbindlichkeit gegen die einzelnen Gläubiger aus den holländischen Darlehn anerkannt worden ist, so kann dies auch jetzt nicht geschehen.

Die gedachten Inhaber der Obligationen haben daher bei allen, die Realisation der Obligationen beabsichtigenden Anträgen keine andere als eine zurückweisende Bescheidung zu erwarten.

Spa, den 15. August 1818.

(gez.) C. F. v. Hardenberg.

An Herrn

Hofrath Reuling in Darmstadt.

BAYER'SCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichte und Rechtsverhältniß der Schlesischen Staats-Obligationen, von drei durch holländische Handelshäuser negociirten, auf das Herzogthum Ober- und Niderschlesien pfandweise versicherten Staatsanlehen aus den Jahren 1734 bis 1737 Mit Urkunden

Frankfurt a. M. 1827

Decis. 151 b#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397324-9